Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2215

28. 04. 88

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1987

Inhalt — Seite

Vorbemerkung 3

Erster Teil: Sicherheitspolitik und Dialog mit dem Osten 3

1. Kapitel: Die herausragenden rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen 3
2. Kapitel: Die Prinzipien der Sicherheitspolitik der Bundesregierung 4
3. Kapitel: Atlantisches Bündnis und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in Westeuropa 5
4. Kapitel: KSZE und der Dialog mit dem Osten 5

Zweiter Teil: Die Rüstungskontrollverhandlungen im einzelnen 6

I. Die amerikanisch-sowjetischen Rüstungskontrollverhandlungen . . 6

1. Kapitel: Die INF-Verhandlungen 6
   1. Die Entwicklung der INF-Verhandlungen 6
   2. Das INF-Vertragswerk 8
   3. Die Bewertung des INF-Vertrages 11
2. Kapitel: Die Verhandlungen über strategische nukleare Waffen und Weltraumwaffen 15
3. Kapitel: Zentren zur Verringerung des nuklearen Risikos 19

II. Die multilateralen Verhandlungsforen 20

1. Kapitel: Das Dokument von Stockholm (KVAE) 20
   1. Die wesentlichen Entwicklungen der Schlußphase der Stockholmer Konferenz 20
   2. Inhalt des Dokuments 21
   3. Bewertung und Ausblick 23
   4. Die Implementierung des Stockholmer Dokuments 23
2. Kapitel: Neue Verhandlungen über konventionelle Rüstungskontrolle in ganz Europa 25
   1. Die Brüsseler Erklärung 25
   2. Die Entscheidung von Reykjavik 26

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen – 222 – 370 05 – vom 28. April 1987 gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 14. Januar 1982 – Drucksache 9/1251 –, vom 25. März 1982 – Drucksache 9/1464 – und vom 10. Dezember 1986 – Drucksache 10/6681.

Seite

3. Die Mandatsverhandlungen 27
4. Ausblick 27
3. Kapitel: Die MBFR-Verhandlungen 27
4. Kapitel: Die Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz ... 29
1. Weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen 30
2. Umfassendes Verbot von Kernsprengungen (CTB) 31
3. Sonstige Themen 32
5. Kapitel: Sonderkonferenzen 33
1. Zweite Überprüfungskonferenz zum B-Waffenübereinkommen einschl. Expertenkonferenz 33
2. VN-Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung 34
6. Kapitel: Vereinte Nationen 35
1. Die Bedeutung und Struktur der Abrüstungsdebatte 35
2. Die Abrüstungsdebatten auf der 41. und 42. Generalversammlung 36
3. Weitere Aktivitäten 36

III. Bilanz und Perspektiven 37

Dritter Teil: Das militärische Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt 37

I. Entwicklungstendenzen 37

II. Bestandsübersicht der wichtigsten Waffensysteme von NATO und Warschauer Pakt 39

Abkürzungsverzeichnis 41

Vorbemerkung

Die Bundesregierung legt hiermit den 6. Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischem Kräfteverhältnis vor. Sie entspricht damit den Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 14. Januar und 25. März 1982 und des Auswärtigen Ausschusses vom 3. Dezember 1986. Der Jahresabrüstungsbericht 1987 schreibt den Vorjahresbericht fort. Er behandelt die Entwicklung seit Anfang Juli 1986 und schließt mit dem Stand 31. Dezember 1987 ab.

ERSTER TEIL

Sicherheitspolitik und Dialog mit dem Osten

1. KAPITEL

Die herausragenden rüstungskontrollpolitischen Entwicklungen

Seit Vorlage des letzten Jahresabrüstungsberichts haben sich im Rüstungskontrolldialog zwischen Ost und West wichtige Entwicklungen ergeben:

— Am 19. September 1986 wurde zwischen den Teilnehmern der Stockholmer Konferenz über Vertrauensbildung und Abrüstung in Europa (KVAE) Einigung über ein Dokument erreicht, das die Verpflichtung zur Durchführung bestimmter — in ganz Europa anzuwendender — Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen enthält.

— Am 8. Dezember 1987 unterzeichneten Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Washington das INF-Abkommen, das zur Beseitigung aller amerikanischen und sowjetischen landgestützten Mittelstreckenflugkörper über 500 km Reichweite führen wird.

Zwischen diesen beiden Ereignissen war die amerikanisch-sowjetische Gipfelbegegnung von Reykjavik im November 1986 eine bedeutsame Wegmarke: Sie endete zwar nicht mit konkreten Verhandlungsergebnissen, erwies sich aber bald — in den Worten des amerikanischen Außenministers Shultz — als eine „Wasserscheide" auf dem Weg zu einem kooperativen, auf konkrete Ergebnisse abzielenden Verhandlungsdialog.

Die Fortschritte im Rüstungskontrolldialog sind gleichzeitig auch Ausdruck und Folge einer positiven Wende im West-Ost-Verhältnis insgesamt.

Als sich Ende 1983 — mit beginnender Verwirklichung des Stationierungsteils des Doppelbeschlusses — die Beziehungen zwischen West und Ost zunächst verschlechterten und manche schon von einer Eiszeit sprachen, war es der Westen, der neue Signale setzte. In der Brüsseler Erklärung vom Dezember 1983 bekräftigten die NATO-Außenminister ihre Entschlossenheit, den Doppelbeschluß von 1979 in seinen beiden Teilen zu implementieren. Sie unterbreiteten gleichzeitig, ebenso wie in der Washingtoner Erklärung vom Mai 1984, ein breitangelegtes Angebot der Verständigung und der Zusammenarbeit. Die Sowjetunion tat sich mit einer konstruktiven Antwort zunächst schwer. Es bedurfte einer neuen Führung in Moskau, die im gleichen Zuge mit einer Reformpolitik nach innen auch eine Neubestimmung in den Außenbeziehungen der Sowjetunion einleitete.

Im Kommunique der Ministertagung des Nordatlantikrats vom 11. Dezember 1987 stellten die Außenminister fest.

„Trotz der weiterhin bestehenden grundsätzlichen Unterschiede zwischen den Staaten des Ostens und des Westens stellen wir eine aufgeschlossenere sowjetische Haltung fest, die zu echten Fortschritten im West-Ost-Verhältnis führen könnte, insbesondere auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle. Wir sind bereit, alle sich uns auf diese Weise bietenden Möglichkeiten realistisch und aufgeschlossen zu prüfen."

Die Bundesregierung ist stets dafür eingetreten, die erklärte sowjetische Abrüstungsbereitschaft am Verhandlungstisch zu testen. Sie geht dabei von einem kohärenten Gesamtkonzept des Bündnisses der Abrüstung und Rüstungskontrolle aus, wie es die Außenminister bei ihrer Tagung in Reykjavik am 11./12. Juni 1987 aufgezeigt haben und mit dessen weiterer Entwicklung der Ständige NATO-Rat in Zusammenarbeit mit den zuständigen militärischen Stellen beauftragt wurde. Neben dem INF-Vertrag als einem wichtigen Element geht es dabei um:

— Eine 50prozentige Reduzierung der strategischen nuklearen Offensivwaffen der USA und der Sowjetunion, die während der laufenden Genfer Verhandlungen erzielt werden sollte;

— die weltweite Beseitigung chemischer Waffen;

— die Herstellung eines stabilen und sicheren Niveaus konventioneller Streitkräfte durch die Beseitigung von Ungleichgewichten in ganz Europa;

— im Zusammenhang mit der Herstellung eines konventionellen Gleichgewichts und einer weltweiten Beseitigung chemischer Waffen deutliche und überprüfbare Reduzierungen amerikanischer und sowjetischer bodengestützter nuklearer Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite, die zu gleichen Obergrenzen führen.

Hinsichtlich der vier genannten Bereiche der Rüstungskontrolle und Abrüstung ist der aktuelle Stand folgender:

— Bei den *strategischen Waffen* konnten beim Gipfeltreffen in Washington in wichtigen Substanzfragen (Zwischengrenzen für Gefechtsköpfe auf ballistischen Raketen, Verifikation, Zählregeln, Festhalten am ABM-Vertrag für eine bestimmte Zeitdauer) einvernehmliche Regelungen gefunden oder weitere Annäherungen der beiderseitigen Positionen erzielt werden, so daß sich die Aussichten für den von beiden Seiten bis zum Gipfeltreffen in Moskau angestrebten Abschluß eines START-Abkommens verbessert haben. Es blieben allerdings auch wesentliche Fragen offen, wie die Behandlung der mobilen ICBM, der SLCM sowie die Frage der während des Festhaltens am ABM-Vertrag erlaubten Aktivitäten.

— Bei den Bemühungen um ein *weltweites Verbot chemischer Waffen* hat es sowohl in der Genfer Abrüstungskonferenz als auch in parallelen amerikanisch-sowjetischen Gesprächen erhebliche Fortschritte gegeben, die insbesondere zentrale Verifikationsfragen betreffen und ein Abkommen in Reichweite erscheinen lassen.

— Hinsichtlich der künftigen Verhandlungen zwischen den 23 Mitgliedern der Atlantischen Allianz und des Warschauer Pakts zur Herstellung *konventioneller Stabilität in ganz Europa* sowie unter den 35 KSZE-Staaten zur Fortsetzung der *Stockholmer Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen* sind die in Wien laufenden Mandatsgespräche auf gutem Wege. Mit dem Beginn der beiden Verhandlungen ist 1988 zu rechnen. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen sollte auch die Diskussion über grundlegende Fragen der militärischen Doktrin und Strategie geführt werden.

— Im Bereich der *nuklearen Raketen unter 500 km Reichweite* haben die Außenminister des Bündnisses am 11. Dezember 1987 die Forderung bekräftigt, im Zusammenhang mit der Herstellung eines konventionellen Gleichgewichts und einer weltweiten Beseitigung chemischer Waffen, deutliche und überprüfbare Reduzierungen amerikanischer und sowjetischer bodengestützter nuklearer Flugkörpersysteme kürzerer Reichweite, die zu gleichen Obergrenzen führen, zu erreichen. Der NATO-Rat erörtert dieses Thema im Rahmen des ihm erteilten Auftrags zur weiteren Entwicklung des westlichen Gesamtkonzeptes für Rüstungskontrolle und Abrüstung.

2. KAPITEL

Prinzipien der Sicherheitspolitik der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht in der positiven Entwicklung im Rüstungskontrollbereich eine Bestätigung für die klare sicherheitspolitische Linie des Bündnisses, die — ausgehend von der im Harmel-Konzept festgelegten Verbindung von Verteidigungsfähigkeit und Dialogbereitschaft — über Jahre hinweg gegen vielfältige Widerstände beharrlich entwickelt und konsequent durchgehalten wurde.

Das Kommunique der Ministertagung des Nordatlantikrats vom 11. Dezember 1987 stellt dazu fest,

„daß diese Entwicklungen durch die konsequente und realistische Durchsetzung der Sicherheitspolitik des Bündnisses ermöglicht worden sind, wie sie im Harmel-Bericht verankert ist, dessen zwanzigsten Geburtstag wir in diesem Jahr begehen. Wir sind uns einig über die Bedeutung des Zusammenhalts und der Solidarität des Bündnisses und angemessener militärischer Stärke, die eine wesentliche Grundlage für unsere Politik des Dialogs und der Zusammenarbeit bleiben. Zusammen mit der Rüstungskontrolle ist sie darauf gerichtet, die zugrundeliegenden Spannungen zwischen Ost und West zu beseitigen. Wir benutzen diese Gelegenheit, erneut die unveränderte Gültigkeit dieses ausgewogenen und sich gegenseitig ergänzenden Ansatzes zu betonen, der die Sicherheit des Bündnisses gewährleistet, Krieg verhindert und dazu beigetragen hat, einen konstruktiven West-Ost-Dialog zustande zu bringen."

Bundeskanzler Kohl hat in seiner Regierungserklärung vom 10. Dezember 1987 zum Gipfeltreffen in Washington vor dem Plenum des Deutschen Bundestages die für Abrüstung und Rüstungskontrolle grundlegenden Bewertungskriterien wie folgt dargelegt:

— „Die enge Wechselwirkung zwischen Rüstungskontrolle und Verteidigungspolitik macht es erforderlich, einzelne rüstungskontrollpolitische Schritte auf ihre Auswirkung auf die eigene Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit zu prüfen. Die gesamte Sicherheitslage des Bündnisses muß einer ständigen Überprüfung unterzogen werden.

— Die Strategie der Kriegsverhinderung durch Abschreckung muß glaubwürdig und durchsetzbar bleiben. Hierfür wird auf absehbare Zeit ein ausgewogenes Verhältnis konventioneller und nuklearer Streitkräfte erforderlich bleiben, wie dies die sieben Mitgliedsstaaten der WEU erneut in ihrer gemeinsamen Plattform der europäischen Sicherheit unterstrichen haben. Der amerikanischen Truppenpräsenz in Europa kommt dabei zentrale Bedeutung zu.

— Kein Bereich der Rüstungskontrolle darf isoliert und aus dem gesamtstrategischen Zusammenhang herausgelöst betrachtet werden.

— Jeder Schritt zu Abrüstung und Rüstungskontrolle muß verläßlich überprüfbar sein. Nur so kann gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden.

— Zielsetzung eines jeden rüstungskontrollpolitischen Schrittes muß es sein, ein stabiles Kräfteverhältnis auf niedrigerem Niveau zu erreichen.

— Die Umgehung getroffener Rüstungskontrollvereinbarungen durch Ausnutzen von Grauzonen muß verhindert werden.

— Abrüstung ist kein Selbstzweck. Sie muß dazu beitragen, die gemeinsame Sicherheit zu erhöhen. Am Ende eines Abrüstungsprozesses muß die Sicherheit größer und nicht geringer sein."

3. KAPITEL

Atlantisches Bündnis und sicherheitspolitische Zusammenarbeit in Westeuropa

Garanten für unsere Politik der aktiven Friedenssicherung sind unverändert das Atlantische Bündnis, die Europäischen Gemeinschaften und die Freundschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Nur gemeinsam mit unseren europäischen und nordamerikanischen Bündnispartnern sind wir in der Lage, den Frieden zu erhalten und die Sicherheit in und für Europa zu gewährleisten. Ein wesentliches Element des Bündnisses ist die Verpflichtung aller Bündnispartner, ihren solidarischen Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung zu leisten, angesichts der weiter bestehenden militärischen Bedrohung durch den Warschauer Pakt, die durch ein laufendes Rüstungsprogramm aufrechterhalten wird.

Zur Strategie der Kriegsverhinderung durch Abschreckung gibt es auf absehbare Zeit keine Alternative. Hierfür benötigt die Allianz auch künftig ein bedrohungsgerechtes, ausgewogenes Spektrum nuklearer und konventioneller Streitkräfte. Die Bundesregierung wird auch künftig die Schritte des Bündnisses mittragen, die erforderlich sind, um die Strategie der Kriegsverhinderung wirksam und glaubwürdig zu erhalten. Der Koppelung der Sicherheit Europas mit der der nordamerikanischen Verbündeten kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Anwesenheit bedeutender konventioneller und nuklearer Streitkräfte der nordamerikanischen Bündnispartner spielt bei der Verteidigung Europas eine unersetzliche Rolle. Diese Streitkräfte sind sichtbarer Ausdruck des amerikanischen Engagements für die Verteidigung Europas und stellen ein unverzichtbares Bindeglied zum amerikanischen strategischen Abschreckungspotential dar.

Im Atlantischen Bündnis stellt das bewährte Instrumentarium kontinuierlicher Konsultation und Abstimmung sicher, daß die Bündnispartner ihre sicherheitspolitischen Interessen in Bündnispositionen umsetzen und so die Voraussetzungen für eine gemeinsame Politik schaffen, die den Erfordernissen der gegenwärtigen, von raschem und tiefgehendem Wandel gekennzeichneten Phase des West-Ost-Verhältnisses entspricht.

In der Westeuropäischen Union sind die sieben Mitgliedstaaten mit der „Plattform": Europäische Sicherheitsinteressen, die auf der gemeinsamen Tagung der Außen- und Verteidigungsminister der Sieben im Oktober 1987 in Den Haag verabschiedet wurde, einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen sicherheitspolitischen Identität gegangen. Diese „Plattform" formuliert das Konzept einer Sicherheitspolitik, die als integrale Bestandteile politische Solidarität und ausreichende militärische Stärke im Atlantischen Bündnis, Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie das Streben nach echter Entspannung umfaßt.

4. KAPITEL

KSZE und Dialog mit dem Osten

Das große Ziel westlicher Politik bleibt die Schaffung einer europäischen Friedensordnung, in der die Staaten ohne Furcht voreinander und in friedlichem Wettbewerb miteinander leben können. Der Weg zu einer solchen Zukunft, für die West und Ost gemeinsame Verantwortung tragen, wird durch die KSZE-Dokumente gewiesen. Unser Ziel ist es, durch umfassende Zusammenarbeit zwischen allen am KSZE-Prozeß beteiligten Staaten schrittweise die Teilung Europas zu überwinden. Im Rahmen des KSZE-Prozesses können und müssen die europäischen Staaten in West und Ost ihr Gewicht in besonderer Weise zur Geltung bringen.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist es angesichts der Teilung Europas und Deutschlands wichtig, daß die Erfüllung der KSZE-Dokumente zu konkreten, für die Menschen spürbaren Ergebnissen führt. Eine Ausweitung der Kontakte zwischen West und Ost, die Stärkung der persönlichen Rechte und Grundfreiheiten und die Sicherstellung des freien Flusses von Informationen und Ideen sowie der menschlichen Kontakte für uns von entscheidender Bedeutung. Weitere KSZE-Fortschritte in allen Bereichen sind auch weiterhin unerläßlich, wenn sich die Beziehungen zwischen West und Ost in einem Klima des Vertrauens entwickeln sollen. Der KSZE-Prozeß bleibt für uns eines der wichtigsten Elemente für eine aktive Zukunftsgestaltung in Europa.

Die seit dem 4. November 1986 tagende 3. KSZE-Folgekonferenz in Wien wurde über das ursprünglich geplante Zieldatum 31. Juli 1987 hinaus verlängert. Während es im Bereich von Korb I (Sicherheit in Europa) und Korb II (wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit) gewisse Fortschritte gab, ist die Lage im Bereich der menschlichen Dimension wegen der östlichen Verweigerungshaltung bislang unzureichend. Wir hoffen, daß noch in der ersten Jahreshälfte 1988 ein substantielles Schlußdokument mit ausgewogenen Ergebnissen in allen drei Körben erzielt wird.

Maßgebend bleibt die Feststellung der Regierungserklärung vom 18. März 1987, daß die Beziehungen zur Sowjetunion für uns zentrale Bedeutung haben. Auf der Grundlage unserer festen Verankerung im Westen und mit dem Rückhalt bei unseren Verbün-

deten betreiben wir eine aktive Politik der Intensivierung von Dialog und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion. Beim Staatsbesuch des Bundespräsidenten in der Sowjetunion im Sommer 1987 wurde der gemeinsame Wille bekräftigt, eine neue Seite in den Beziehungen aufzuschlagen. Bundesminister Genscher hat am Rande des KSZE-Folgetreffens in Wien und anläßlich der 42. VN-Generalversammlung durch Begegnungen mit seinem sowjetischen Amtskollegen Schewardnadse den Dialog auf hoher Ebene fortgesetzt.

Die Bundesregierung hat die in der Sowjetunion unter Generalsekretär Gorbatschow eingeleitete Reformpolitik von Anfang an ernstgenommen. Sie hat in dieser Entwicklung stets eine historische Chance für eine grundlegende Verbesserung des West-Ost-Verhältnisses gesehen. Unser Ziel ist eine vertiefte, langfristige und zukunftsorientierte Zusammenarbeit beider Seiten auf der Grundlage des Moskauer Vertrages, dessen Potential noch keineswegs ausgeschöpft ist. Der Bundeskanzler hat hierzu am 7. Mai 1987 ausgeführt:

„Auf der Grundlage gesicherter Verteidigungsfähigkeit wollen wir mit der Sowjetunion und ihren Verbündeten umfassend zusammenarbeiten, insbesondere auch im Felde der Abrüstung und der Rüstungskontrolle. Darin sehen wir den einzigen Weg, unsere Sicherheit stärker auf ein Miteinander als auf ein Gegeneinander zu gründen."

In einem bedeutungsvollen und schwierigen Feld des West-Ost-Gesprächs, nämlich im Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten, fand im September 1987 mit dem Besuch des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Erich Honecker, in der Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Begegnung statt. Bei diesem Besuch sind die fundamentalen Unterschiede in den Grundhaltungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in aller Klarheit dargelegt worden. Trotzdem brachte der Besuch den Beweis, daß die Entwicklung der gutnachbarlichen Beziehungen auf der Grundlage des Bewußtseins gemeinsamer Verantwortung möglich ist. Verständigungswille und Realismus müssen dafür Richtschnur bleiben.

Dem Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten in Ost- und Südosteuropa hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr neue Impulse gegeben. Die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zu Albanien am 2. Oktober 1987 und der Besuch von Bundesminister Genscher in Tirana kurz darauf kennzeichnen unsere Dialogbereitschaft und unsere Bemühungen um verstärkte Zusammenarbeit mit allen Staaten Europas. Darüber hinaus setzte die Bundesregierung ihre hochrangigen Kontakte zu allen WP-Staaten fort. Der bulgarische Staatsratsvorsitzende Schiwkow und Ungarns Ministerpräsident Grosz besuchten die Bundeshauptstadt. Bei seinen Besuchen in Sofia, Prag und Bukarest traf Bundesaußenminister Genscher mit den Außenministern und den führenden Repräsentanten der Staatsführungen dieser Länder zusammen. Die kontinuierliche Gesprächspolitik der Bundesregierung wird schon in den ersten Wochen des Jahres 1988 mit dem Besuch des sowjetischen Außenministers in Bonn, dem Besuch des Bundesaußenministers in Polen und dem Besuch des Bundeskanzlers in Prag fortgeführt.

Auch 1988 wird die Bundesregierung ihre erfolgreiche und beharrliche Politik des Dialogs und der Zusammenarbeit im Einklang mit dem Harmel-Konzept des Atlantischen Bündnisses und auf dem gesicherten Fundament der fortschreitenden Integration der Europäischen Gemeinschaft weiterführen.

ZWEITER TEIL

Die Rüstungskontrollverhandlungen im einzelnen

I. Die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen

1. KAPITEL

Die INF-Verhandlungen

1. Entwicklung der INF-Verhandlungen

Am 8. Dezember 1987 setzten Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Washington ihre Unterschriften unter das INF-Abkommen. Nach sechs wechselvollen Jahren ging damit ein Prozeß von Verhandlungen zu Ende, der erstmals zu echter Abrüstung führt und dem deshalb für die Zukunft der Rüstungskontrolle entscheidende Bedeutung zukommt.

Wesentliche Wegmarken zu diesem Abkommen waren der NATO-Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979, der Beginn der eigentlichen INF-Verhandlungen am 30. November 1981, die Stationierungsentscheidung des Deutschen Bundestages am 22. November 1983 und der Beginn der INF-Stationierung in Westeuropa, der Abbruch der Verhandlungen durch die Sowjetunion am 23. November 1983, schließlich die zwischen den Außenministern Shultz und Gromyko am 8. Januar 1985 in einer „Gemeinsamen Erklärung" getroffene Vereinbarung über die Wiederaufnahme der INF-Verhandlungen im Rahmen umfassender Verhandlungen, deren Gegenstand „ein Fragenkomplex sein wird, der die Weltraum- und Kernwaffen sowohl strategischer als auch mittlerer Reichweite betreffen wird, und zwar mit all den Fragen, die in bezug auf deren wechselseitiges Verhältnis in Erwägung gezogen und gelöst werden müssen".

Nach Vorlage des letzten Berichtes fanden noch drei Verhandlungsrunden statt.

In die 6. *Verhandlungsrunde*, die am 18. September 1986 begann, fiel das Gipfeltreffen zwischen Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow am 11. und 12. Oktober 1986 in Reykjavik. Die dort erreichten Übereinkünfte, die an bei Expertengesprächen im August und September 1986 erzielte Annäherungen anknüpften, erwiesen sich als dauerhafte und tragfähige Grundlage, auf der die Unterhändler in den folgenden 14 Monaten die Verhandlungen zum erfolgreichen Abschluß führten:

In *Reykjavik* wurde Einvernehmen hinsichtlich der Struktur und der wichtigsten Eckdaten der zukünftigen Vereinbarung wie folgt erreicht:

— Beseitigung aller LRINF-Flugkörper[1]) in Europa,

— Vereinbarung globaler Obergrenzen von je 100 Gefechtsköpfen (GK),

— Dislozierung dieser Gefechtsköpfe auf LRINF-Flugkörpersystemen in den USA bzw. im asiatischen Teil der Sowjetunion,

— Ausschluß von Drittstaatensystemen,

— Einbeziehung von SRINF-Flugkörpern[2]) in eine LRINF-Vereinbarung „als integraler Bestandteil",

— Übereinstimmung über die Notwendigkeit kooperativer Verifikationsmaßnahmen einschließlich Vor-Ort-Inspektionen.

Zu einer Formalisierung dieser Absprachen kam es in Reykjavik wegen der unüberbrückbaren Auffassungsunterschiede zum Genfer Verhandlungsbereich Weltraumwaffen jedoch nicht. Die Sowjetunion erneuerte anschließend ihre vor Reykjavik bereits aufgegebene Forderung, die Mittelstreckenflugkörper in ein Junktim mit der „Reduzierung der strategischen Waffen und der Lösung der Weltraumfragen" einzubeziehen. Verhandlungsfortschritte wurden dadurch zunächst verzögert.

Wichtiger waren aber die weiterführenden Elemente:

— Mit dem in Reykjavik erfolgten Verzicht auf die Einbeziehung britischer und französischer Systeme in ein Abkommen wurde ein wesentliches Hindernis für eine Lösung der Mittelstreckenproblematik endgültig aus dem Wege geräumt.

— Die Sowjetunion räumte die Position, daß die SRINF-Frage zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. getrennt von einer LRINF-Vereinbarung zu regeln sei.

— Die Sowjetunion bestand nicht mehr darauf, daß das SS 20-Potential in Asien nicht reduziert, sondern nur eingefroren werden sollte.

Noch vor Ende der 6. Verhandlungsrunde am 13. November 1986 legten die USA am 23. Oktober 1986 und die Sowjetunion am 7. November 1986 in Genf neue Vorschläge vor, die die in Reykjavik erzielten Gemeinsamkeiten umfaßten, jedoch in folgenden wichtigen Punkten voneinander abwichen:

— Die USA forderten gleiche globale Obergrenzen für SRINF-Flugkörper in Höhe der Zahl sowjetischer SS 12/22 und SS 23, die Sowjetunion dagegen ein Einfrieren aller amerikanischen und sowjetischen Flugkörper mit Reichweiten unter 1 000 km auf den damaligen Stand.

— Die USA verlangten den Abschluß einer Vereinbarung unabhängig von den Verhandlungsbereichen START und Weltraum, die Sowjetunion dagegen den Abschluß als Teil eines „Pakets", das auch START und Weltraum umfassen müsse.

Die entscheidende Phase der Verhandlungen begann mit der Erklärung von Generalsekretär Gorbatschow vom 28. Februar 1987, die Sowjetunion sei zur Unterzeichnung eines separaten INF-Abkommens bereit. Die USA reagierten, mit Unterstützung ihrer Verbündeten, schon am 4. März 1987 mit der Vorlage eines Vertragsentwurfs auf der Basis der Ergebnisse von Reykjavik, brachten aber zugleich zum Ausdruck, daß sie der vollständigen, weltweiten Beseitigung aller amerikanischen und sowjetischen LRINF-Flugkörper den Vorzug geben würden. Die 7. Runde, die für die beiden übrigen Verhandlungsbereiche am 6. März 1987 zu Ende ging, wurde daraufhin für den INF-Bereich bis zum 26. März 1987 fortgesetzt.

Bei dem folgenden Besuch von Außenminister Shultz in Moskau (13. bis 15. April 1987), bei dem die SRINF-Frage im Vordergrund stand, erhielten die Verhandlungen wesentliche Impulse. Die Sowjetunion erklärte dabei, sie wolle nach der Unterzeichnung eines INF-Abkommens die in der DDR und ČSSR stationierten SRINF-Flugkörpersysteme abziehen und vernichten sowie für verbleibende SRINF-Flugkörpersysteme Verhandlungen vorschlagen mit dem Ziel, ihre völlige Beseitigung innerhalb eines Jahres zu erreichen.

Die 8. und letzte Runde begann in Genf am 23. April 1987; sie wurde entsprechend einer Absprache zwischen den beiden Außenministern bis zur völligen Fertigstellung des Vertragstextes fortgesetzt. Die Sowjetunion legte am 27. April 1987 ihrerseits einen Vertragsentwurf sowie einen getrennten Vorschlag für die Behandlung der SRINF-Flugkörper vor, der — abweichend von der bei den Gesprächen in Moskau sowjetischerseits eingenommenen Haltung — die amerikanischen Gefechtsköpfe der deutschen P I A in die SRINF-Regelung einbezog. Unterstützt von ihren Verbündeten wiesen die USA diese Forderung zurück.

Die Überlegungen im Bündnis konzentrierten sich in der Zeit bis zur NATO-Frühjahrssitzung in Reykjavik auf die Frage, ob die Verbündeten ihre Position zur Behandlung der SRINF-Flugkörper im Reichweitenband 500 bis 1 000 km — gleiche Obergrenzen für sowjetische und amerikanische Systeme — zu einer Null-Lösung auch für diesen Bereich weiterentwickeln könnten. Nachdem die Bundesregierung,

---

[1]) Longer Range Intermediate Range Nuclear Forces
[2]) Shorter Range Intermediate Range Nuclear Forces

der in dieser Frage eine Schlüsselrolle zufiel, am 1. Juni 1987 zugestimmt hatte, erklärte das Bündnis in Reykjavik am 12. Juni 1987 seine Unterstützung für die weltweite Beseitigung aller amerikanischen und sowjetischen landgestützten SRINF-Flugkörper zwischen 500 und 1 000 km Reichweite als integralen Bestandteil eines INF-Abkommens. Die Sowjetunion wurde aufgefordert, ihre Forderung nach Beibehaltung eines Teils ihrer SS 20 in Asien aufzugeben. Damit wurde die Beseitigung aller landgestützten INF-Flugkörpersysteme zwischen 500 und 5 500 km Reichweite – die doppelte Null-Lösung — zum erklärten westlichen Verhandlungsziel.

Generalsekretär Gorbatschow erklärte am 22. Juli 1987 in einem Interview mit der indonesischen Zeitschrift „Merdeka" die sowjetische Bereitschaft, die doppelte globale Null-Lösung zu akzeptieren.

Nach dieser gewichtigen sowjetischen Positionsveränderung, entwickelte Bundeskanzler Kohl in einer Entscheidung vom 26. August 1987 die von der Bundesregierung am 1. Juni 1987 eingenommene Position weiter. Diese Entscheidung, mit der die Bundesrepublik Deutschland einen bedeutenden Eigenbeitrag zum Verhandlungserfolg leistete, wurde vom Bundeskanzler wie folgt formuliert:

„Wenn in Genf zwischen den USA und der Sowjetunion eine Einigung über die weltweite Beseitigung aller Mittelstreckenflugkörper erreicht wird,

wenn insbesondere die noch offenen Verifikationsfragen in einer für alle Betroffenen befriedigenden Weise gelöst werden,

wenn dieses INF-Abkommen zwischen den Vertragsparteien ratifiziert und in Kraft getreten ist, und

wenn schließlich die Vertragsparteien den vereinbarten Zeitplan für die Beseitigung ihrer Waffensysteme einhalten, dann bin ich für diesen Fall bereit, schon heute zu erklären, daß mit der endgültigen Beseitigung aller sowjetischen und amerikanischen Mittelstreckenflugkörper die Pershing I A-Raketen nicht modernisiert, sondern abgebaut werden können."

Zur Begründung erklärte der Bundeskanzler:

„Die Genfer Verhandlungen sind jetzt in ein entscheidendes Stadium eingetreten. Es ist für mich deshalb selbstverständlich, daß die Bundesrepublik Deutschland alles tun muß, um zu einem Durchbruch in den Verhandlungen beizutragen."

Am 14. September 1987 führten die USA einen im Hinblick auf die weltweite, nicht länger auf Europa bezogene Eliminierung der amerikanischen und sowjetischen INF-Flugkörper in einer Reichweite zwischen 500 und 5 500 km überarbeiteten Vertragsentwurf sowie ein Inspektionsprotokoll in die Verhandlungen ein. Die wesentlichen Bestimmungen dieses modifizierten Entwurfs sowie des Inspektionsprotokolls, die die bis zum 14. September 1987 erzielten Gemeinsamkeiten berücksichtigen, wurden in den endgültigen Vertragstext übernommen.

In vier Gesprächsrunden zwischen dem 15. September 1987 und dem 24. November 1987 gelang es den Außenministern Shultz und Schewardnadse, letzte noch offengebliebene Fragen zu klären. Dazu gehörten insbesondere die Ausgestaltung der Verdachtskontrolle, Fragen des Reduzierungsfahrplans sowie die Behandlung der amerikanischen Wiedereintrittskörper (re-entry vehicle = RV) für die deutschen Pershing I A.

Nach der hierfür gefundenen Lösung werden diese RV wie die übrigen Wiedereintrittskörper der beiden Vertragsparteien behandelt, sobald die Bundesregierung alle in der Erklärung des Bundeskanzlers vom 26. August 1987 genannten Voraussetzungen als erfüllt betrachtet. Um dies zu ermöglichen, sieht das Eliminierungsprotokoll des INF-Vertragswerks vor, daß alle vom Vertrag erfaßten INF-Flugkörpersysteme 15 Tage vor Ende der Drei-Jahres-Frist beseitigt sein müssen. Die Bundesregierung wird daraufhin das deutsch-amerikanische Kooperationsprogramm für die Pershing I A aufkündigen, so daß die amerikanischen RV nicht länger Bestandteil kooperativer Vereinbarungen sind und ihre Eliminierung in den letzten 15 Tagen erfolgen kann. Mit dieser Lösung ist zugleich dem Bündniskriterium Rechnung getragen, wonach Systeme dritter Staaten nicht in ein INF-Abkommen einbezogen werden dürfen.

2. Das INF-Vertragswerk

Das INF-Vertragswerk besteht aus vier integralen, ratifizierungsbedürftigen Bestandteilen:

— dem „Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite",

— einem Protokoll über die Verfahren für die Beseitigung der Flugkörper-Systeme, die Gegenstand des Vertrages sind,

— einem Protokoll über die vertragsbezogenen Inspektionen,

— einem „Memorandum of Understanding" über die Schaffung einer Datengrundlage für den Vertrag.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel und 17 Artikeln. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Die USA und die Sowjetunion verpflichten sich, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages alle ihre landgestützten Mittelstreckenflugkörper mit einer Reichweite zwischen 500 und 5 500 km zu beseitigen, ihre Herstellung und Erprobung zu unterlassen, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist, sowie zukünftig, d. h. nach Abschluß der Eliminierung, auf den Besitz derartiger Waffensysteme zu verzichten.

   Zusätzlich ist die Beseitigung der mit den Flugkörper-Systemen in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, die im Eliminierungsprotokoll abschließend aufgezählt werden, vorgesehen.

2. Die vom Vertrag erfaßten Flugkörper[1]) werden aufgrund ihrer Reichweiten unterschieden in

— Flugkörper mittlerer Reichweite – IRM (Intermediate-Range Missiles = Flugkörper mit einer Reichweite zwischen 1 000 und 5 500 km) und

— Flugkörper kürzerer Reichweite = SRM (Shorter-Range Missiles = 500 bis 1 000 km).

Bei beiden Kategorien ist es unerheblich, ob es sich um nuklear oder konventionell bestückte Flugkörper-Systeme handelt.

— Auf amerikanischer Seite gehören laut Datenmemorandum mit Stand vom 1. November 1987 insgesamt 247 dislozierte und nichtdislozierte[2]) Pershing II-Raketen sowie 442 bodengestützte Marschflugkörper – GLCM (**G**round **L**aunched **C**ruise **M**issile) zu den IRM.

— Auf sowjetischer Seite werden dislozierte und nichtdislozierte Systeme der Typen SS 20, SS 4 und SS 5 erfaßt. Im einzelnen handelt es sich um

= 650 Flugkörper vom Typ SS 20,

= 170 Flugkörper vom Typ SS 4,

= 6 Flugkörper vom Typ SS 5.

— Zu den SRM zählen für die USA 178 nichtdislozierte Pershing I A. Bei diesen Systemen, die sich ausnahmslos auf amerikanischem Territorium befinden, handelt es sich u. a. um die im Austausch gegen die Pershing II aus der Bundesrepublik Deutschland seit Ende 1983 abgezogenen 108 Systeme, nicht jedoch um die 72 Pershing I A der deutschen Luftwaffe, die nicht vom Vertrag erfaßt werden.

— Die Sowjetunion verfügt im SRM-Bereich über:

= 726 Flugkörper vom Typ SS 12/22, davon 54 in der DDR
sowie 39 in der CSSR,

= 200 Flugkörper vom Typ SS 23, davon 53 in der DDR.

Zusammengenommen muß die Sowjetunion also 1 752 Flugkörper vernichten, die mehr als 3 050 Gefechtsköpfe tragen können. Dem stehen auf amerikanischer Seite 867 Flugkörper gegenüber, die die gleiche Zahl von Gefechtsköpfen tragen können.

[1]) Siehe tabellarische Übersicht auf den Seiten 13 und 14

[2]) Flugkörper gelten in der Vertragsterminologie
— als disloziert, wenn sie sich in einem — im Datenmemorandum — geographisch genau bestimmten Dislozierungsgebiet bzw. Stellungsbereich befinden,
— als nichtdisloziert, wenn sie sich in einer infrastrukturellen Einrichtung befinden. Im folgenden wird zur Vereinfachung von Flugkörpern gesprochen, wenn von dislozierten und von nichtdislozierten zusammen die Rede ist.

3. Die Eliminierung der IRM muß in zwei Schritten innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgt sein. Mit Ende der ersten Phase, 29 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages, darf jede Vertragspartei nur noch über die Gesamtzahl von Flugkörpern verfügen, die zusammengenommen 200 Gefechtsköpfe tragen können. In den verbleibenden sieben Monaten müssen auch diese Systeme beseitigt werden.

Während der beiden Eliminierungsphasen werden die verbleibenden LRINF-Flugkörpersysteme in ständiger Einsatzbereitschaft gehalten. Dies schließt die Möglichkeit zu Übungen ein, solange diese in den (im Datenmemorandum festgelegten) Dislozierungsgebieten durchgeführt werden.

4. Bereits innerhalb von 18 Monaten müssen alle SRM zerstört sein. Dabei gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

— Die dislozierten Flugkörper und alle Abschußvorrichtungen sind innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages in Eliminierungseinrichtungen zu verbringen, in denen sie bis zu ihrer Zerstörung bleiben müssen;

— die nichtdislozierten Flugkörper müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages in die Eliminierungseinrichtungen verlegt sein;

— die Abschußvorrichtungen müssen sich mindestens 1 000 km entfernt von der Einrichtung befinden, in die die Flugkörper transportiert wurden.

Diese Regelungen führen dazu, daß bereits 90 Tage nach Inkrafttreten des Vertrages die 926 Flugkörper der Sowjetunion im SRM-Bereich nicht mehr einsatzbereit und deshalb nicht mehr unmittelbar zur Bedrohung des Bündnisses verfügbar sind.

Diesen Bestimmungen kommt zugleich vertrauensbildende Qualität zu, da die vertragsgetreue Ausführung dieser vertraglichen Norm die begründete Zuversicht geben wird, daß die Sowjetunion auch die Bestimmungen einhalten wird, die von beiden Seiten erfüllt werden müssen.

5. Der INF-Vertrag enthält ein in der Geschichte der Rüstungskontrolle — nach Umfang und Art — beispielloses *Verifikationsregime*. Mit seinem Inkrafttreten wird erstmals die Einhaltung von Bestimmungen eines völkerrechtlich verbindlichen Abrüstungsabkommens durch Vor-Ort-Inspektionen kontrolliert. Durch Kontrollen vor Ort werden überprüft:

— die bei Inkrafttreten des Vertrages auf den aktuellen Stand gebrachten Daten („baseline-inspection" — Dateninspektion);

— alle als eliminiert notifizierten Basen und Infrastruktureinrichtungen („close-out inspection" — Abschlußinspektion);

— die Zerstörung eines jeden Flugkörpers in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, wobei die Inspektoren der Gegenseite die ordnungsgemäße Durchführung der Eliminierung bestätigen müssen;

— Basen und Infrastruktureinrichtungen, in denen sich Flugkörper befinden bzw. befunden haben, nach kurzfristiger Notifizierung („short-notice inspection" — kurzfristig anberaumte Inspektion). Diese Art der Vor-Ort-Inspektion kann für eine Dauer von insgesamt 13 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages durchgeführt werden, wobei folgende Jahresquoten festgelegt wurden:

= 20 pro Jahr während der dreijährigen Eliminierungsperiode,

= 15 pro Jahr in den darauf folgenden fünf Jahren,

= 10 pro Jahr in den letzten fünf Jahren;

— die Ein- und Ausgänge sowie die Peripherie je einer Produktionsstätte in den USA und der Sowjetunion („perimeter und portal monitoring" — Observierung der Peripherie und der Zugänge) durch permanente Anwesenheit von bis zu 30 Inspektoren und unter Verwendung von Sensoren. Auf sowjetischer Seite wird hiervon die westlich des Urals gelegene „Maschinenbau-Fabrik Wotkinsk" betroffen, in der früher die Endmontage der SS 20 erfolgte und gegenwärtig die SS 25, eine vom Vertrag nicht erfaßte mobile Rakete interkontinentalstrategischer Reichweite zusammengesetzt wird. In den USA unterliegt ein Betrieb in Magna im Bundesstaat Utah dieser Observierung. Hier wurden die Antriebsstufen für die Pershing II hergestellt.

Von den o. g. fünf Arten der Vor-Ort-Inspektion werden drei außer in den USA und in der Sowjetunion auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland wie auch in den übrigen vier Stationierungsländern auf westlicher Seite sowie in der DDR und in der CSSR durchgeführt:

— die Dateninspektion,

— die Abschlußinspektion,

— die kurzfristig anberaumte Inspektion.

Im Hinblick auf die letztgenannte Art wurde eine „50-Prozent-Klausel" in den Vertrag aufgenommen, derzufolge nicht mehr als die Hälfte der in einem Jahr maximal zulässigen Inspektionen in einem Stationierungsland durchgeführt werden dürfen.

Zum Verifikationsregime gehört auch die Überwachung durch „Nationale Technische Mittel" wie Frühwarn- und Beobachtungssatelliten. Dieses seiner Natur nach einseitige Verifikationsinstrument wird — über frühere Regelungen wie z. B. SALT II hinausgehend — durch eine kooperative Komponente ergänzt und in seiner Wirksamkeit beträchtlich erhöht:

Bis zum Abschluß eines START-Vertrages, jedoch höchstens für drei Jahre, obliegt es der Sowjetunion, in ehemaligen SS-20-Stellungsbereichen, falls diese nicht eliminiert, sondern in SS-25-Basen umgewandelt werden, folgende Maßnahmen durchzuführen:

— Innerhalb von sechs Stunden nach Vorliegen eines amerikanischen Begehrens müssen die Dächer aller ortsfesten Bauten für Abschußvorrichtungen geöffnet werden;

— alle Raketen und ihre Abschußvorrichtungen müssen aus diesen Bauten entfernt und

— für sechs Stunden im Freien ohne Abdeckung aufgestellt werden.

Die USA können von der Sowjetunion sechs derartige Aktivitäten pro Kalenderjahr verlangen und dabei den Stellungsbereich selbst bestimmen.

Im Zusammenhang mit dem Verifikationsregime stehen verschiedene Bestimmungen, die INF-Aktivitäten auf vereinbarte Örtlichkeiten beschränken, sie einer vorherigen Notifizierungspflicht unterwerfen und damit die Verifizierung erleichtern:

— Mittelstreckensysteme und ihre Abschußvorrichtungen dürfen sich nur in den im Datenmemorandum festgelegten Dislozierungsgebieten bzw. Infrastruktureinrichtungen (Lager, Reparaturanlagen) oder im Transit befinden. Wenn sich ein vom Vertrag erfaßter Gegenstand an einem im Datenmemorandum nicht genannten Ort oder auf einem nicht notifizierten Transit befindet, ist dies eine Vertragsverletzung.

— Transits, beabsichtigte Eliminierungen von Flugkörpern oder Infrastruktureinrichtungen müssen notifiziert werden.

— Eine Notifizierung ist ebenfalls erforderlich, wenn sich die Daten nach erfolgter Eliminierung geändert haben.

Insgesamt ist festzustellen: Die Erfüllung des INF-Vertrages unterliegt für 13 Jahre und vor allem während des dreijährigen Eliminierungszeitraumes sehr eingehender Verifikation. Insbesondere wird eine Vielzahl von Schlüsselaktivitäten der regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfung durch Inspektionen vor Ort, die bereits 30 Tage nach Inkrafttreten des Vertrages einsetzen, unterworfen. Das INF-Abkommen schafft ein Verifikationsregime, das an Dichte und Eindringlichkeit das in früheren Verträgen auf diesem Gebiet Vereinbarte weit übertrifft.

Das *Datenmemorandum* schlüsselt Flugkörper und Abschußvorrichtungen für jeden vom Vertrag erfaßten Typ auf und gibt an, in welchen Basen bzw. Infrastruktureinrichtungen sie sich befinden. Es enthält ferner für jeden einzelnen Flugkörpertyp detaillierte technische Daten.

Dieser Austausch von Daten und Zahlen geht weit über das Datenmemorandum des SALT II-

Vertrages hinaus. Mit ihm wird ein solides Fundament für die Praxis der Verifizierung nach Inkrafttreten des Vertrages geschaffen. Ein erster Datenaustausch fand bereits vor Vertragsunterzeichnung statt.

Das *Inspektionsprotokoll* enthält die detaillierten Vorschriften, die für die Durchführung jeder Art Vor-Ort-Inspektionen maßgeblich sind.

Das *Eliminierungsprotokoll* legt spezifische Verfahren für die Beseitigung von Flugkörpern, Abschußvorrichtungen, Infrastrukturbauten und Hilfsgerät fest. Folgende Einzelheiten sind erwähnenswert:

— Flugkörpersysteme werden in vollständigen Einheiten abgebaut bzw. verändert, um die Verifizierung zu erleichtern.

— Die Zerstörung erfolgt ausschließlich in vereinbarten Einrichtungen bzw. Gebieten oder – bei Hilfsgerät und Infrastrukturbauten – vor Ort.

— Maximal 100 IRM dürfen von jeder Seite durch Abschuß eliminiert werden („launch to destroy").

— Eliminiert werden müssen sämtliche Stufen eines Flugkörpers, einschließlich seines Wiedereintrittskörpers nach vorheriger Entnahme des nuklearen Gefechtskopfes und der Steuerungssysteme.

— Der Eliminierung unterliegen auch Typen von Flugkörper-Systemen, die vor Inkrafttreten des Vertrages getestet, aber noch nicht disloziert wurden. Für die Sowjetunion ist dies der Marschflugkörper SSC-X-4 mit einer Reichweite von ca. 3 000 km, für die USA die einstufige ballistische Rakete Pershing I B. Während am 1. November 1987 die Sowjetunion 84 Marschflugkörper des genannten Typs mit sechs Abschußvorrichtungen besaß, verfügten die USA zu diesem Zeitpunkt weder über P-I-B-Raketen noch deren Abschußvorrichtungen.

6. Das INF-Vertragswerk wird auf westlicher wie auf östlicher Seite durch ein „Stationierungsländer-Übereinkommen" begleitet, das

— die USA mit der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Großbritannien, Italien und den Niederlanden,

— die Sowjetunion mit der DDR und CSSR

abgeschlossen haben.

Auf westlicher Seite wurde das Übereinkommen, das seit Anfang 1987 in enger Kooperation zwischen den fünf europäischen Staaten und den USA erarbeitet worden war, am 11. Dezember 1987 von den Außenministern der fünf westlichen Stationierungsländer und ihrem amerikanischen Amtskollegen in Brüssel unterzeichnet.

Durch dieses Übereinkommen wurden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die USA ihre Verpflichtungen aus dem INF-Vertrag und dem Inspektionsprotokoll der Sowjetunion gegenüber auch insofern erfüllen können, als Inspektionen in amerikanischen militärischen Einrichtungen auf dem Territorium der westlichen Stationierungsländer stattfinden.

Die Stationierungsländer verpflichten sich den USA gegenüber, Maßnahmen zu treffen, damit die sowjetischen Inspektoren einreisen und fristgerecht die Inspektionen durchführen können.

Die Rechte, die den sowjetischen Inspektoren eingeräumt werden, beschränken sich auf die Ausübung der vertragsgemäßen Inspektionstätigkeit.

Jedes Stationierungsland hat das Recht, die sowjetischen Inspektoren während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts auf seinem Hoheitsgebiet begleiten zu lassen.

Die Außenminister der Sowjetunion, der DDR und der CSSR unterzeichneten ihrerseits am 11. Dezember 1987 in Berlin (Ost) ein Übereinkommen, in dem DDR und CSSR ihre Bereitschaft zur Durchführung des INF-Inspektionsprotokolls zwischen USA und Sowjetunion auf ihrem Territorium erklären.

Dieses Übereinkommen ist weitgehend mit dem westlichen identisch.

Das westliche Stationierungsländer-Übereinkommen wird durch inhaltlich gleichlautende Notenwechsel zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien und den Niederlanden mit der Sowjetunion ergänzt. Durch diesen Notenwechsel werden direkte rechtliche Verpflichtungen zwischen dem jeweiligen Stationierungsland und der Sowjetunion hergestellt:

— Die Stationierungsländer erklären jeweils der Sowjetunion gegenüber ihre Bereitschaft, vertragsgemäße Inspektionen auf ihrem Territorium zuzulassen;

— die Sowjetunion verpflichtet sich ihrerseits den Stationierungsländern gegenüber, sich strikt an die Bestimmungen des amerikanisch-sowjetischen Inspektionsprotokolls zu halten und die nationalen Gesetze zu achten.

Ein vergleichbarer Notenwechsel ist zwischen den USA sowie der DDR bzw. der CSSR vorgesehen.

3. Die Bewertung des INF-Vertrages

Das Bündnis hat zur Bewertung des INF-Abkommens im Kommuniqué der Herbsttagung des Nordatlantik-Rats am 11. Dezember 1987 festgestellt:

„Der (INF-)Vertrag ist das erfolgreiche Ergebnis der Solidarität und der Entschlossenheit des gesamten Bündnisses. Er entspricht voll seinen Sicherheitsbedürfnissen. Er verwirklicht ein wichtiges und seit langem verfolgtes Ziel des Bündnisses: die Beseiti-

gung einer Kategorie sowjetischer Nuklearwaffen, die die europäischen Bündnispartner und andere Regionen der Welt bedrohen."

Bundeskanzler Kohl brachte die Haltung der Bundesregierung am 10. Dezember 1987 mit den Worten zum Ausdruck, daß die Sicherheit von Millionen von Menschen durch den INF-Vertrag verbessert werde.

Durch das INF-Abkommen wird die nukleare Bedrohung des Bündnisses verringert. Mit der SS 20 wird ein sowjetisches Waffensystem beseitigt, von dem für die europäischen Bündnispartner und andere Staaten an der Peripherie der Sowjetunion, insbesondere in Asien, eine spezifische regionale Bedrohung ausging. Die Sowjetunion verliert damit ein Instrument zur Einschüchterung Westeuropas und zur Abkoppelung der Sicherheit der europäischen Bündnispartner von der der Vereinigten Staaten.

Bei den SRINF von 500 bis 1 000 km Reichweite muß die Sowjetunion auf eine erhebliche Zahl von Raketen verzichten, darunter auch moderne Systeme, deren Dislozierung noch im Gange war.

Insgesamt muß die Sowjetunion 1 752 nukleare Flugkörper verschrotten, die mehr als 3 050 Gefechtsköpfe tragen können, darunter 650 SS 20 und 170 des alten Typs SS 4 sowie 926 SRINF-Flugkörper der Typen SS 12/22 und SS 23.

Darüber hinaus wird beiden Seiten die Möglichkeit genommen, bereits entwickelte Systeme neu oder weiter zu dislozieren (SU: SS = C-X-4, SS 23, USA: P I B).

Die doppelte Null-Lösung wird voll den Kriterien für ein INF-Abkommen gerecht, auf die sich das Bündnis schon 1981 verständigt hatte:

— Gleichheit der Rechte und der Begrenzungen für die USA und die Sowjetunion,

— Ausschluß von Drittstaatensystemen,

— globaler Anwendungsbereich,

— Vereinbarung effektiver Verifikationsmaßnahmen als integraler Bestandteil eines Abkommens,

— Erfassung der SRINF-Flugkörper durch „parallele Beschränkungen" (concurrent constraints), um zu verhindern, daß ein Abkommen über LRINF-Flugkörper durch eine Verlagerung der Bedrohung auf die darunter liegende Ebene umgangen werden kann,

— Vermeidung einer Schwächung der konventionellen Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses (etwa durch Einbeziehung von Flugzeugen, die konventionell, aber auch nuklear eingesetzt werden können).

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Bündnisstrategie der Kriegsverhinderung durch Abschreckung, die auf der Fähigkeit zur flexiblen Reaktion mit konventionellen und nuklearen Streitkräften beruht, erhalten und glaubwürdig bleibt, auch wenn durch den INF-Vertrag die Allianz bei der Auswahl der Mittel zur Anwendung der Strategie Einschränkungen unterworfen sein wird.

Von prinzipieller Bedeutung weit über den INF-Bereich hinaus sind folgende Punkte für Abrüstung und Rüstungskontrolle:

— Das INF-Abkommen enthält kooperative Verifikationsmaßnahmen in einem Umfang und von einer Eindringlichkeit, die vor kurzem noch undenkbar erschienen wären.

— Neu ist auch der detaillierte Datenaustausch, der außer technischen Leistungsdaten die genaue Zuordnung der Flugkörpersysteme auf einzelne Standorte enthält.

— Das Ziel der Parität für beide Seiten auf dem Niveau Null wird durch asymmetrische Reduzierungen verwirklicht. Darin kommt der rüstungskontrollpolitische Grundsatz zum Ausdruck: Wer mehr Waffen besitzt, muß mehr abrüsten.

— Wie vom Westen gefordert, beschränkt sich das Abkommen auf amerikanische und sowjetische Systeme; Systeme dritter Staaten werden nicht erfaßt.

Das Bündnis hat auf eine Verhandlungslösung für das Problem der nuklearen Mittelstreckenflugkörper seit dem Doppelbeschluß vom 12. Dezember 1979 fast auf den Tag genau acht Jahre beharrlich hingearbeitet. 1979 hatte die Allianz die Implementierung einer Rüstungsentscheidung grundsätzlich mit dem Ergebnis von Rüstungskontrollverhandlungen in Verbindung gebracht und diese Haltung im November 1981 durch den Vorschlag der globalen Null-Lösung für landgestützte amerikanische und sowjetische LRINF-Flugkörper präzisiert. Dieses im NATO-Doppelbeschluß angelegte parallele und komplementäre Vorgehen ist erfolgreich gewesen.

Die globale Null-Lösung für SRINF-Flugkörper mit einer Reichweite von 500 bis 1 000 km, die auf einen im Bündnis abgestimmten Vorschlag der USA vom 16. Juni 1987 zurückgeht, wird der langjährigen westlichen Forderung gerecht, daß in einem Abkommen über die landgestützten Mittelstreckenflugkörper größerer Reichweite auch gleichgewichtige Regelungen für Mittelstreckenflugkörper kürzerer Reichweite getroffen werden, um zu verhindern, daß das Abkommen durch dieses sowjetische Potential unterlaufen werden kann.

Mit ihrer Unterschrift unter das INF-Abkommen hat auch die Sowjetunion anerkannt, daß diese westliche Position sachlich begründet, fair und ausgewogen war. Der sowjetische Außenminister Schewardnadse hat am 25. November 1987 in Genf betont, daß das INF-Abkommen — auch wenn es von der Sowjetunion mehr Abrüstung als vom Westen verlange — das Gleichgewicht der Interessen voll wahre. Die sowjetische Bereitschaft zum INF-Abkommen hat Bundeskanzler Kohl am 10. Dezember 1987 gewürdigt und betont, auch Generalsekretär Gorbatschow gebühre Anerkennung dafür, daß er „den Weg zu einem Kompromiß und zu einem guten Ergebnis freigemacht hat".

Der Vertrag vom 8. Dezember 1987 ist zwar völkerrechtlich eine bilaterale Vereinbarung zwischen den USA und der Sowjetunion. Seinem Wesen nach ist er

aber – wie Außenminister Shultz am 11. Dezember 1987 in Brüssel hervorhob – ein Vertrag des gesamten Bündnisses. Ohne die Geschlossenheit des Bündnisses und die enge Bindung zwischen Westeuropa und Nordamerika wäre ein Vertragsabschluß nicht möglich gewesen. Im Prozeß kontinuierlicher und intensiver Konsultationen zwischen den Bündnispartnern hat die — ursprünglich auf deutsche Initiative — im Rahmen des Bündnisses zur Begleitung der INF-Verhandlungen geschaffene Besondere Beratungsgruppe (SCG) eine zentrale Rolle gespielt. In diesem Konsultationsprozeß hat das Bündnis die Gemeinsamkeit der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Interessen zwischen den Verbündeten in Nordamerika und Westeuropa nachdrücklich bekräftigt und die eigene Vitalität erneut unter Beweis gestellt.

Von entscheidender Bedeutung für den Verhandlungserfolg war die Entschlossenheit der fünf westeuropäischen Stationierungsländer — außer der Bundesrepublik Deutschland auch Großbritannien, Italien, Belgien und die Niederlande — die Stationierung der amerikanischen INF-Flugkörper auf ihrem Territorium als Gegengewicht zu den sowjetischen SS 20 durchzusetzen. Erst dadurch wurde die Sowjetunion dazu bewegt ernsthaft weiterzuverhandeln.

Diese Länder haben darüber hinaus wesentlichen Anteil am Verhandlungsergebnis und seiner Implementierung

— durch spezifische Beiträge zur westlichen Verhandlungsposition während der gesamten Verhandlungsdauer,

— durch ihre Mitwirkung an der Ausgestaltung des Verifikationsregimes, insbesondere hinsichtlich der in den Stationierungsländern durchzuführenden Vor-Ort-Inspektionen,

— durch den Abschluß des Stationierungsländer-Übereinkommens vom 11. Dezember 1987, das die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, daß die USA ihre gegenüber der Sowjetunion eingegangenen Verpflichtungen zur Zulassung von sowjetischen Inspektionen in amerikanischen INF-Basen auf dem Hoheitsgebiet der fünf westeuropäischen Verbündeten einhalten können,

— sowie in diesem Zusammenhang durch einen Notenwechsel mit der Sowjetunion, in dem das jeweilige Stationierungsland zur Durchführung

INF-Flugkörperpotential der Vereinigten Staaten im Reichweitenband 500 bis 5500 km
(geographische Verteilung)

Typ	Bundesrepublik Deutschland	Großbritannien	Niederlande	Belgien	Italien	Europa (gesamt)	Vereinigte Staaten	Gesamt	
	disloziert	disloziert	disloziert	disloziert	disloziert	disloziert	nicht disloziert	Werfer	Flugkörper
P II									
– Werfer	108 (7/–)					108 (7/–)	51	166	
– Flugkörper	108 (12/12)					108 (12/12)	115		247
GLCM									
– Werfer	12 (9/–)	30 (5/–)	–	4 (8/–)	24 (7/–)	70 (29/–)	17	116	
– Flugkörper	48 (14/–)	114 (5/–)	–	16 (4/16)	96 (12/–)	274 (35/16)	117		442
IRM gesamt									
– Werfer	120 (16/–)	30 (5/–)	–	4 (8/–)	24 (7/–)	178 (36/–)	68	282	
– Flug körper	156 (26/12)	114 (5/–)	–	16 (4/16)	96 (12/–)	382 (47/28)	232		689
SRM: PIA									
– Werfer						0	1	1	
– Flugkörper						0	178		178

Anmerkungen:

1. Angaben gemäß „Memorandum of Understanding" des INF-Vertrags; das Corrigendum vom 15. Januar 1988 wurde berücksichtigt.
2. IRM (= Intermediate-Range Missile): Nach der Vertragsterminologie Flugkörper mit einer Reichweite von 1000 bis 5500 km. Die Begriffe IRM und LRINF-Flugkörper sind inhaltlich identisch, (LRINF = Longer-Range Intermediate Range Nuclear Forces). SRM (Shorter-Range Missile): Flugkörper mit einer Reichweite von 500 bis 1000 km; d.h. Teilpotential der SRINF (Shorter-Range Intermediate Range Nuclear Forces), die Waffensysteme mit einer Reichweite von 150 bis 1000 km umfassen.
3. Zur Definition der Begriffe „disloziert" und „nicht disloziert" siehe Fußnote auf Seite 9.
4. Angaben in Klammern: zusätzlich vorhandenes Instandsetzungsgerät, das gemäß Vertragsterminologie „in disloziert" und „nicht disloziert" unterschieden wird: (disloziert/nicht disloziert).
5. Von dem in Großbritannien befindlichen GLCM-Potential sind 6 Werfer und 18 Flugkörper als „nicht einsatzbereit" notifiziert.

INF-Flugkörperpotential der Sowjetunion im Reichweitenband von 500 bis 5 500 km

(geographische Verteilung)

Typ	DDR		ČSSR		Sowjetunion (Europa)		Europa (gesamt)		Sowjetunion (Asien)		Gesamt	
	disloz.	nicht disloz.	disloz.	nicht disloz.	disloz.	nicht disloz.	disloz.	nicht disloz.	disloz.	nicht disloz.	Werfer	Flugkörper
SS 20												
– Werfer					243	113	243	113	162	5	523	
– Flugkörper					243	240	243	240	162	5		650
SS 4												
– Werfer					79	6	79	6			85	
– Flugkörper					65	105	65	105				170
SS 5												
– Werfer											0	
– Flugkörper						6		6				6
IRM gesamt												
– Werfer					322	119	322	119	162	5	608	
– Flugkörper					308	351	308	351	162	5		826
SS 12												
– Werfer	34		24		5	20	63	20	52		135	
– Flugkörper	54		39		9	368	102	368	118	138		726
SS 23												
– Werfer	16				42	20	58	20	24		102	
– Flugkörper	53				92	33	145	33	22			200
SRM gesamt												
– Werfer	50		24		47	40	121	40	76		237	
– Flugkörper	107		39		101	401	247	401	140	138		926

Anmerkungen:

1. Angaben gemäß „Memorandum of Understanding" des INF-Vertrages.
2. IRM (= Intermediate-**R**ange **M**issile): Nach der Vertragsterminologie Flugkörper mit einer Reichweite von 1000 bis 5500 km. Die Begriffe IRM und LRINF-Flugkörper sind inhaltlich identisch (LRINF = **L**onger-**R**ange **I**ntermediate Range. **N**uclear **F**orces). SRM (Shorter-**R**ange **M**issile): Flugkörper mit einer Reichweite von 500 bis 1000 km; d. h. Teilpotential der SRINF (Shorter-Range) Intermediate Range Nuclear Forces), die Waffensysteme mit einer Reichweite von 150 bis 1000 km umfassen.
3. Zur Definition der Begriffe „disloziert" und „nicht disloziert" siehe Fußnote auf Seite 9.
4. Nicht aufgeführt ist der bodengestützte Marschflugkörper SSC-X-4, der ebenfalls Gegenstand des INF-Vertrages ist. Er befindet sich in der Erprobung und gilt deshalb nach der Vertragsterminologie weder als „disloziert" noch als „nicht disloziert". Gegenwärtig verfügt die Sowjetunion über 84 Flugkörper und 6 Werfer dieses Typs, die sich in einem Depot im europäischen Teil der Sowjetunion befinden.

von Inspektionsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem INF-Vertrag und dem Inspektionsprotokoll seine Zustimmung gewährt und dafür von der Sowjetunion die Zusicherung erhält, sich in Ausübung der Inspektionsaktivitäten streng an die Bestimmungen des Inspektionsprotokolls zu halten.

Die Bundesregierung hat die INF-Verhandlungen von Anfang an konstruktiv und erfolgsorientiert mitgestaltet und eine Vielzahl eigener Beiträge in den Konsultationsprozeß eingebracht. Sie hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß aus ihrer Sicht die vollständige und weltweite Beseitigung aller landgestützten amerikanischen und sowjetischen LRINF-Flugkörper das rüstungskontrollpolitisch optimale Ergebnis darstellt. Durch die Entscheidungen vom 1. Juni und 26. August 1987 hat sie an dem Verhandlungsergebnis der doppelten Null-Lösung maßgeblichen Anteil. Die Bedeutung insbesondere der Entscheidung des Bundeskanzlers vom 26. August 1987 für den Verhandlungserfolg fand in West und Ost ausdrückliche Anerkennung. So würdigte Präsident Reagan diese Entscheidung in einer Rede vom 26. August 1987 als „wichtigen Beitrag". Der sowjetische Außenminister Schewardnadse äußerte sich am 18. September 1987 im gleichen Sinne und fügte hinzu, Generalsekretär Gorbatschow „bewerte die Entscheidung des Bundeskanzlers positiv". Auch in Zukunft wird die Bundesregierung — entsprechend den von ihr im Stationierungsländer-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen — bei der Implementierung des INF-Abkommens und deren Verifikation eine wichtige Rolle spielen.

Nach Unterzeichnung des INF-Abkommens geht es jetzt vorrangig darum, das Vertragswerk in Kraft zu setzen. Der Bundeskanzler hat in diesem Sinne am

10. Dezember 1987 vor dem Deutschen Bundestag ausgeführt, die Bundesregierung werde „jede sich bietende Gelegenheit nutzen, um ihr Interesse an einer zügigen Ratifikation zu verdeutlichen". Ähnlich äußerte sich Bundesminister Genscher am 25. November 1987 in Brüssel, „niemand, der sich in den Vereinigten Staaten gegen den Vertrag wendet, kann sich auf die Bundesrepublik Deutschland berufen". Er appellierte an den amerikanischen Senat, „diesen Vertrag entschlossen und zügig zu ratifizieren".

Auch nach Inkrafttreten des INF-Vertrages bleibt im nuklearen Bereich die Bedrohung Europas durch sowjetische Systeme ober- und unterhalb des INF-Bereichs. Mit ihren strategischen Systemen, deren Modernisierung in vollem Gange ist, kann die Sowjetunion nicht nur die USA, sondern auch ganz Westeuropa abdecken. Der baldige Abschluß eines START-Abkommens, das die Zahl der strategischen Offensivwaffen der USA und der Sowjetunion halbiert, die strategische Stabilität festigt und auch eine auf Europa zielende Bedrohung vermindert, ist daher im unmittelbaren Interesse auch der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Bündnispartner.

Nach wie vor hat der Osten im Bereich der bodengestützten Nuklearflugkörper unter 500 km Reichweite ein massives Übergewicht. Den sowjetischen Systemen dieser Reichweite sowie den entsprechenden Systemen anderer Staaten des Warschauer Pakts, für die es sowjetische nukleare Sprengköpfe gibt — insgesamt über 1 350 Systeme an der Zahl —, stehen nur 88 Lance-Systeme des Bündnisses gegenüber. Dieses Ungleichgewicht ist der Grund für das deutsche Anliegen, auch amerikanische und sowjetische bodengestützte nukleare Flugkörper mit einer Reichweite unter 500 km rüstungskontrollpolitisch zu erfassen. Das Bündnis hat sich dieses Anliegen in Reykjavik zu eigen gemacht und die Forderung nach deutlichen Reduzierungen dieser Systeme auf gleiche Obergrenzen – im Zusammenhang mit der Herstellung eines konventionellen Gleichgewichts und der weltweiten Beseitigung chemischer Waffen gestellt. Diese Forderung wurde in Brüssel am 11. Dezember 1987 bekräftigt. Die Bundesregierung setzt sich im Bündnis weiterhin dafür ein, daß diese Systeme operativ in das Rüstungskontrollkonzept der NATO einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang hat der Bundeskanzler wiederholt an die Sowjetunion die Forderung gerichtet, auf die Modernisierung ihrer Kurzstreckenraketen zu verzichten und bereits jetzt einseitig mit dem Abbau der Überzahl dieser Systeme, die vom Standpunkt der Verteidigung her nicht gerechtfertigt werden kann, zu beginnen.

Abgesehen von der nuklearen Bedrohung bleibt die Bedrohung durch chemische Waffen und besonders durch die konventionelle Überlegenheit der Streitkräfte des Warschauer Pakts und ihre Invasionsfähigkeit. Hieraus ergibt sich der hohe Stellenwert, den die Bundesregierung diesen beiden Bereichen im weiteren Rüstungskontrollprozeß beimißt.

2. KAPITEL

Die Verhandlungen über strategische nukleare Waffen und Weltraumwaffen

In den beiden anderen Bereichen der amerikanisch-sowjetischen Genfer Verhandlungen gab es in den letzten 18 Monaten eine Anzahl von Schritten beider Seiten, die zu der Hoffnung berechtigen, daß 1988 ein Abkommen über drastische Reduzierungen strategischer Waffen erreichbar ist. Noch bleiben jedoch schwierige Fragen zu lösen. Im Mittelpunkt stand und steht hier weiterhin das Verhältnis zwischen Offensiv- und Defensivsystemen. Die wesentlichen Entwicklungen waren folgende:

Zu Beginn der *6. Verhandlungsrunde* (18. September bis 13. November 1986) unterbreiteten die USA in Reaktion auf sowjetische Überlegungen vom Juni 1986[1]) im Bereich der strategischen Waffen einen Vorschlag mit vier wesentlichen Elementen:

- Vereinbarung einer Obergrenze von 1 600 strategischen Trägersystemen (ICBM, SLBM, schwere Bomber),
- Begrenzung der Zahl der Gefechtsköpfe auf ballistischen Raketen und auf ALCM auf 7 500, davon höchstens 5 500 GK auf ballistischen Raketen, davon wiederum nicht mehr als 3 300 GK auf ICBM,
- Festlegung einer Zwischengrenze von 1 650 GK auf schweren ICBM (dies betrifft die sowjetischen SS 18) und auf ICBM mit mehr als 6 GK (betrifft sowjetische SS 24 und amerikanische Peacekeeper ICBM),
- Verbot neuer schwerer sowie mobiler ICBM.

Zum „Weltraumbereich" äußerte Präsident Reagan am 22. September 1986 in einer Rede vor den Vereinten Nationen Gedanken, die die weitere Diskussion maßgeblich beeinflussen sollten:

- Bereitschaft der USA, mit der Sowjetunion ein Abkommen zu schließen, das Forschung, Entwicklung, Erprobung und Stationierung von strategischen Defensivsystemen vorsieht,
- Bindung beider Seiten an den ABM-Vertrag für eine bestimmte Frist, nämlich bis 1991,
- Verhandlungspflicht für eine bestimmte Dauer (zwei Jahre), falls nach diesem Zeitpunkt eine Seite die Dislozierung eines strategischen Verteidigungssystems beschließt,
- Ziel der Verhandlungen: Vereinbarungen über die Abschaffung der ballistischen Raketen und über eine Beteiligung der anderen Seite an den Vorteilen strategischer Verteidigungssysteme,
- falls eine Einigung nicht erreicht wird, können beide Seiten den ABM-Vertrag mit sechsmonatiger Frist kündigen und anschließend neuartige Abwehrsysteme dislozieren.

Unter Nutzung dieser Gedanken und auf in Genf erreichten Annäherungen aufbauend konnten sich

[1]) Vgl. Bericht zur Rüstungskontrolle und Abrüstung 1986

Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow beim Gipfeltreffen in Reykjavik im Oktober 1986 auf folgende Punkte einigen:

— Reduzierung der strategischen Trägersysteme auf eine Obergrenze von 1 600 und der Anzahl der Gefechtsköpfe auf eine Obergrenze von 6 000 innerhalb von fünf Jahren,

— in diesen Obergrenzen erfaßt werden ICBM, SLBM sowie schwere Bomber und die Gefechtsköpfe bzw. ALCM, mit denen sie bestückt sind,

— ausgeschlossen sind INF und die „forward-based systems" der USA[1]),

— Vereinbarung von Zählregeln, wonach ein ALCM als 1 Gefechtskopf sowie ein mit Bomben bzw. SRAM[2]) ausgerüsteter Bomber ebenfalls als 1 Gefechtskopf zählt,

— Verständigung, daß SLCM nicht in die Obergrenze von 6 000 GK einbezogen werden und daß für sie eine spezifische Regelung getroffen werden soll,

— Festschreibung des ABM-Vertrags für eine begrenzte Dauer (zehn Jahre) unter grundsätzlichem Abschluß des in ihm vorgesehenen Kündigungsrechts in diesem Zeitraum.

Offen blieben eine Reihe wichtiger weiterer Fragen:

— Bei strategischen Waffen die Frage, welche Schritte im Anschluß an die erste Reduzierungsphase in einer zweiten Fünf-Jahres-Frist erfolgen sollen. Die Sowjetunion trat für die Abschaffung aller strategischen Offensivwaffen ein, die USA verlangten die Abschaffung aller ballistischen Raketen jeglicher Reichweite;

— im Weltraumbereich zwei Fragen:

  = Welche Tätigkeiten gelten innerhalb der vereinbarten Frist als vom ABM-Vertrag erlaubt?

  = Was geschieht nach Ablauf der Frist mit dem ABM-Vertrag?

Die USA traten in der Folgezeit — in einer über die von ihnen ursprünglich angewandten „restriktiven" Interpretation wesentlich hinausgehenden „weiten" Auslegung des ABM-Vertrags — dafür ein, daß praktisch alle Forschungs- und Erprobungstätigkeiten hinsichtlich weltraumgestützter ABM-Systeme zulässig seien und daß der ABM-Vertrag lediglich die Dislozierung derartiger Systeme verbiete. Außerdem forderten sie die automatische Beendigung des ABM-Vertrags nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist und damit die Berechtigung, anschließend jederzeit neue strategische Verteidigungssysteme dislozieren zu können.

Die Sowjetunion verlangte — in einer Verschärfung der Interpretation —, daß Forschung auf Laboraktivitäten beschränkt sein und daß der ABM-Vertrag nach Ablauf der Frist weitergelten müsse.

Außerdem bestand die Sowjetunion darauf, daß das Inkrafttreten einer Vereinbarung für strategische Waffen von einer gleichzeitigen Lösung der Weltraumproblematik abhängig sei. De facto machte die Sowjetunion damit weiterhin den Verzicht der USA auf SDI zur Voraussetzung für Verhandlungsfortschritte bei den strategischen Offensivwaffen.

Auch wenn Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow wegen der Meinungsverschiedenheiten über SDI keine konkreten Ergebnisse erreichten, legten sie in Reykjavik ein tragfähiges Fundament für weitere substantielle Fortschritte. Zwei Punkte waren besonders wichtig:

— Die Sowjetunion nahm von ihrer Definition strategischer Waffen als alle Systeme, die das Territorium der anderen Seite erreichen können, Abstand.

— Im Bereich Weltraum bot der Gedanke einer Festschreibung des ABM-Vertrags auf Zeit die Basis für Annäherungen zwischen den gegensätzlichen Auffassungen beider Seiten. Der Kern dieses Gedankens besteht in der Anerkennung, daß zur Erreichung des Ziels der Stabilität Berechenbarkeit auch im Bereich der strategischen Defensivsysteme für einen relevanten Zeitraum unerläßlich ist.

Unmittelbar im Anschluß an den Gipfel legten die USA am 22. Oktober 1986 in Genf ausformulierte Vorschläge sowohl für den Bereich der strategischen Waffen als auch für den Weltraumbereich vor, die die in Reykjavik erreichten Übereinstimmungen einbeziehen:

— für den *strategischen Bereich*

  = die Reduzierung der strategischen Waffen (ICBM, SLBM, schwere Bomber) auf Obergrenzen von 6000 Gefechtsköpfen auf 1600 Trägersystemen;

  = die Vereinbarung bestimmter Zählregeln (1 schwerer Bomber gilt als 1 Trägersystem; 1 mit Bomben bzw. SRAM ausgestatteter Bomber gilt als 1 GK; 1 ALCM gilt als 1 GK);

  = die Vereinbarung bestimmter Zwischengrenzen (max. 4800 GK auf SLBM und ICBM; max. 3300 GK auf ICBM; max. 1650 GK auf schweren ICBM und ICBM mit mehr als 6 GK);

  = das Verbot mobiler ICBM;

  = die Reduzierung des Gesamtwurfgewichts[3]) sowjetischer ballistischer Raketen um 50 %, d. h. de facto auf amerikanisches Niveau;

  = die Erklärung grundsätzlicher Bereitschaft zu vertraglicher Begrenzung nuklearer SLCM mit Reichweiten über 600 km unter der Voraussetzung, daß befriedigende Verifikationsregelungen gefunden werden;

  = Ausschluß von INF und „forward-based systems";

---

1) außerhalb der USA stationierte, land- und trägergestützte nuklearfähige Flugzeuge

2) short-range attack missile, ballistische Luft-Boden-Rakete

3) Das Wurfgewicht eines ballistischen Flugkörpers ist die größte Nutzlast, die im Flugtest befördert wurde.

= Vertragsabschluß unabhängig von Ergebnissen in anderen Verhandlungsbereichen.

— Im *Bereich Weltraumwaffen:*

= Festhalten am ABM-Vertrag für die begrenzte Zeit von zehn Jahren unter zwei Voraussetzungen:

+ Reduzierung der strategischen Waffen um 50 % auf gleiches Niveau innerhalb der ersten fünf Jahre, d.h. bis Ende 1991,

+ Eliminierung aller ballistischen Raketen beider Seiten während der nächsten fünf Jahre, d.h. bis Ende 1996;

= Verpflichtung, während des vereinbarten Zeitraums vom Rücktrittsrecht nach dem ABM-Vertrag nicht zum Zweck der Dislozierung eines vom Vertrag verbotenen strategischen Verteidigungssystems Gebrauch zu machen;

= Verpflichtung zu strikter Einhaltung der Bestimmungen des ABM-Vertrags in dieser Zeit;

= automatisches Ende des ABM-Vertrags nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist; beide Seiten steht dann frei, ein umfassendes Raketenabwehrsystem zu dislozieren.

Am 7. November 1986 unterbreitete die Sowjetunion ihrerseits zwei konkrete Vorschläge, die — neben zahlreichen Gemeinsamkeiten mit den amerikanischen Vorschlägen — in folgenden Punkten hiervon abweichen:

— Im *strategischen Bereich:*

= keine Zwischengrenzen; die Sowjetunion ging damit hinter frühere Vorschläge (60-Prozent-Klausel) zurück,

= SLCM dürfen nur auf zwei U-Boot-Typen stationiert werden,

= Reduzierungen müssen Teil einer „Paketlösung" sein, die außerdem Regelungen für INF, Weltraum und Teststopp umfassen muß.

— Im *Bereich Weltraum:*

= uneingeschränkter Verzicht auf das Rücktrittsrecht aus dem ABM-Vertrag für zehn Jahre,

= Beschränkung der SDI-Forschung auf Laboratorien,

= Eliminierung aller strategischen Waffen während der zweiten Fünf-Jahres-Frist (bis Ende 1996),

= nicht näher präzisierte Verpflichtung zu drei- bis fünfjährigen Verhandlungen über die ABM-Thematik nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist.

Während der 7. *Verhandlungsrunde* (15. Januar bis 16. März 1987) bekräftigte die Sowjetunion ihre Bereitschaft, schwere ICBM auf 154 Systeme mit bis zu 1540 Gefechtsköpfen zu begrenzen. Dies entspricht einer Halbierung des sowjetischen SS 18-Potentials. Beide Seiten kamen ferner überein, die Verhandlungen zunächst auf die 50-Prozent-Reduzierungen der strategischen Waffen zu konzentrieren und die Erörterung künftiger weiterer Reduzierungen zurückzustellen.

In der 8. *Verhandlungsrunde* (5. Mai bis 23. November 1987) legten beide Seiten START-Vertragsentwürfe vor.

Der amerikanische Vertragsentwurf vom 8. Mai 1987 basiert auf dem Vorschlag vom 22. Oktober 1986 und enthält zusätzlich Bestimmungen für ein Verifikationsregime (Nichtbehinderung der Überwachung durch nationale technische Mittel, Datenaustausch vor und nach Reduzierungen, Überwachung der Eliminierung und der verbleibenden Bestände an strategischen Waffen einschließlich Vor-Ort-Inspektionen). Er verlängert den Reduzierungszeitraum auf sieben Jahre mit der Begründung, dies sei angesichts der Zahl der zu beseitigenden Systeme realistischer.

Der sowjetische Vertragsentwurf vom 31. Juli 1987 weicht von dem amerikanischen vor allem in folgenden Punkten ab:

= Reduzierung innerhalb von fünf Jahren,

= separate Obergrenze von 400 für nukleare SLCM mit einer Reichweite von mehr als 600 km, die nur auf zwei U-Boot-Klassen stationiert werden dürfen,

= keine Zwischengrenzen außer der für schwere ICBM in Höhe von 1540 GK auf 154 Trägersystemen,

= kein Verbot mobiler ICBM,

= keine Regelung hinsichtlich des Wurfgewichts,

= die Bedingung, daß „Reduzierungen der strategischen Angriffswaffen beider Seiten nur bei Existenz einer Übereinkunft, die eine Verlagerung des Wettrüstens in den Weltraum verhindert und eine effektive Festlegung des ABM-Vertrags sicherstellt, realisiert werden können".

Im Weltraumbereich kam es während der 8. Runde ebenfalls zu Bewegungen beider Seiten:

Die USA rückten beim Besuch von Außenminister Shultz in Moskau (13. bis 15. April 1987) von der in Reykjavik für die Festschreibung des ABM-Vertrags ins Auge gefaßten Zehn-Jahres-Frist ab und schlugen eine beiderseitige Verpflichtung vor, bis Ende 1994 — d.h. für etwa sieben Jahre — am ABM-Vertrag festzuhalten. Als Begründung für diese Verkürzung erklärten die USA, sie hätten in Reykjavik einem Zehn-Jahres-Zeitraum nur unter der Bedingung zugestimmt, daß alle ballistischen Raketen bis zu dessen Ablauf beseitigt würden. Da die Sowjetunion [illegible] nicht zustimme und sich beide Seiten inzwischen über die Zurückstellung dieser Frage geeinigt hätten, fühlten sich die USA an diese Absprache nicht mehr gebunden. Ferner schlugen die USA einige vertrauensbildende Maßnahmen („predictability package") vor, die dem Ziel dienen, die Entwicklung im Bereich der strategischen Verteidigung berechenbarer zu machen (u.a. Inspektionen in den Forschungslabors, die Beobachtung von Tests und einen jährlichen Austausch von Daten).

Die Sowjetunion legte am 29. Juli 1987 einen Weltraumvertragsentwurf mit folgenden wesentlichen Bestimmungen vor:

— Unveränderlichkeit des ABM-Vertrags für zehn Jahre (d. h. uneingeschränkter Verzicht auf das Rücktrittsrecht des ABM-Vertrags),

— Beschränkung der Aktivitäten im Bereich weltraumgestützter ABM-Systeme auf „Laborforschung" auf der Erde (dies schließt Institute, Versuchsgebiete oder Industrieanlagen ein),

— striktes Verbot von Aktivitäten im Bereich der ABM-Systeme im Weltraum,

— Vereinbarung einer Liste von Objekten, die weder in den Weltraum verbracht noch dort stationiert werden dürfen,

— Weiterverhandlungsklausel für Anti-Satelliten-Systeme,

— Verpflichtung, zwei bis drei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens Verhandlungen zur gesamten ABM-Thematik aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Situation, die angesichts der dann verwirklichten Reduzierungen bei den strategischen Angriffswaffen bestehen wird,

— auflösende Bedingung hinsichtlich eines START-Abkommens, daß „wenn eine der Seiten den Entschluß faßt, ein ABM-System zu schaffen, das über den Rahmen der Begrenzungen, wie sie im ABM-Vertrag festgelegt sind, hinausgeht, die andere Seite von der Einhaltung der Verpflichtungen zur Reduzierungen strategischer Systeme befreit ist".

Bei den Kontakten im Herbst 1987, die der Vorbereitung des Washingtoner Gipfels dienten und bei diesem selbst unternahmen beide Seiten erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Aussichten für ein Abkommen zur Reduzierung der strategischen Offensivwaffen. Angesichts der Bedeutung, die die Sowjetunion in diesem Zusammenhang der Vereinbarung von Regelungen für den Weltraum beimißt, wurden beide Bereiche parallel behandelt.

Bei den Außenminister-Gesprächen vom 15. bis 17. September 1987 in Washington deutete sich an, daß die Sowjetunion bei den strategischen Waffen ihre Haltung in der Frage der Zwischengrenzen lockern könnte: Sie schlug unter Rückkehr zu einer früheren Position vor, die Zahl der für jedes einzelne Element der nuklearstrategischen Triade[1]) zulässigen Gefechtsköpfe auf 60 % der in Reykjavik vereinbarten Gesamtobergrenze von 6000 zu beschränken. Dies würde bedeuten, daß die Sowjetunion über nicht mehr als 3600 Gefechtsköpfe auf ICBM verfügen darf. In der Frage, welche Aktivitäten während der Bindungsfrist an den ABM-Vertrag erlaubt sind, stellte Außenminister Schewardnadse zwei Optionen zur Diskussion:

— gemeinsame Festlegung der Objekte, die für Tests im Weltraum bzw. auf der Erde zulässig sind, und ihrer Parameter,

— oder Beachtung des ABM-Vertrags „as signed and ratified in 1972", allerdings ohne zu spezifizieren, was die Sowjetunion unter dieser Formel versteht.

In den Genfer Verhandlungen wurde auf der Grundlage der beiden START-Vertragsentwürfe bis zum vierten Treffen der beiden Außenminister am 23./24. November 1987 in Genf ein gemeinsamer Vertragstext erstellt. Er enthält — außer zahlreichen Klammern, in denen noch unterschiedliche Positionen gegenübergestellt sind — die einvernehmlichen Positionen, u. a.

— Reduzierung der strategischen Waffen auf jeweils 1600 Trägersysteme und 6000 Gefechtsköpfe,

— die Begrenzung der schweren ICBM (nur sowjetische SS 18), auf 154 Raketen mit 1540 Gefechtsköpfen,

— die oben dargestellten Zählregeln für schwere Bomber sowie Bomben, SRAM und ALCM,

— die Vereinbarung, daß SLCM durch eine separate Regelung begrenzt werden und nicht unter die genannten Obergrenzen fallen,

— eine Begrenzung für das Gesamtwurfgewicht ballistischer Raketen in noch zu vereinbarender Höhe,

— eine Zwischengrenze für Gefechtsköpfe auf ballistischen Raketen, d. h. ICBM und SLBM, ebenfalls in noch zu vereinbarender Höhe.

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Fragen wurden beim Gipfel von Washington (7. bis 10. Dezember 1987) weitere Fortschritte erreicht:

— die Zwischengrenze für Gefechtsköpfe auf ballistischen Raketen wurde auf 4900 festgesetzt,

— man verständigte sich, daß als Ergebnis der vorgesehenen 50-prozentigen Reduzierungen das Gesamtwurfgewicht sowjetischer ICBM und SLBM ebenfalls um 50 % im Vergleich zum gegenwärtigen Niveau verringert wird, und daß dieses Niveau im Anschluß an die 50-prozentigen Reduzierungen nicht überschritten werden darf.

Ferner gab es im strategischen Bereich auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen des INF-Vertrags Fortschritte in der Verifikation, die in der gemeinsamen Gipfelerklärung wie folgt niedergelegt wurden:

— Vor Unterzeichnung des Vertrags erfolgt ein Datenaustausch mit folgenden Elementen: Zahl der Waffensysteme und Angabe der Orte, an denen sie sich befinden, Angabe von Produktions- und Endmontageeinrichtungen, von Lagern, von Testgebieten und Dislozierungsstätten. Dieser Datenaustausch soll periodisch auf den neuesten Stand gebracht werden.

---

[1]) Nuklearstrategische Triade = Gesamtheit der strategischen Waffen, bestehend aus ICBM, SLBM und strategischen Bombern.

— Kurz nach Inkrafttreten des Vertrags Überprüfung der ausgetauschten Daten durch Vor-Ort-Inspektionen.

— Einrichtung ständiger Beobachterteams vor wichtigen Produktionsstätten (permanent perimeter and portal monitoring).

— Kurzfristig anberaumte Vor-Ort-Inspektionen von

+) im Datenaustausch angegebenen Einrichtungen sowohl während des Reduzierungsprozesses als auch danach,

++) Einrichtungen, an denen sich nach Abschluß des Reduzierungsprozesses noch strategische Systeme befinden und von Einrichtungen, in denen keine derartigen Systeme mehr sind (formerly declared facilities),

+++) Gebieten, in denen vertragswidrige Aktivitäten vermutet werden.

— Verbot von Verschleierungsmaßnahmen, die die Verifikation durch nationale technische Mittel verhindern, insbesondere Verbot der Verschlüsselung von Telemetriedaten.

— Maßnahmen zur Verbesserung der Wirkungsweise nationaler technischer Mittel (enhanced national technical means), insbesondere sichtbares Aufstellen (open display) vertraglich begrenzter Gegenstände in Militär- und Bomberbasen und in U-Boot-Häfen kurzfristig nach einem entsprechenden Ersuchen.

Als vorrangige Aufgaben wurde den Delegationen in Genf die Lösung folgender Fragen aufgetragen:

— Festlegung von Zählregeln für die Anzahl der Gefechtsköpfe auf den einzelnen Typen ballistischer Raketen sowie für die Anzahl von ALCM für jeden Bombertyp,

— Suche nach wirksamen Verifikationsmethoden für SLCM-Begrenzungen, die nationale technische Mittel, kooperative Maßnahmen und Vor-Ort-Inspektionen einschließen können.

Im Weltraumbereich wurden die Delegationen in Genf angewiesen, „eine Übereinkunft auszuarbeiten, die die Seiten verpflichtet, den ABM-Vertrag, so wie 1972 unterzeichnet, bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei den notwendigen Erprobungen einzuhalten, die der ABM-Vertrag erlaubt, und den ABM-Vertrag während einer vereinbarten Frist nicht aufzukündigen. Intensive Erörterungen der strategischen Stabilität werden nicht später als drei Jahre vor Ablauf der vereinbarten Kündigungssperrfrist beginnen, nach der, sofern die Seiten nichts anderes vereinbart haben, jede Seite berechtigt ist, selbst zu entscheiden, wie sie weiter verfahren will".

Dies bedeutet:

— Das Ziel einer Festschreibung des ABM-Vertrags für eine bestimmte Anzahl von Jahren wurde bekräftigt; die genaue Zeitdauer ist noch festzulegen.

— Einvernehmen wurde erzielt, daß nach Ende dieses Zeitraums beide Seiten in der Entscheidung über ihr weiteres Verhalten frei sind.

— Die Frage, was während dieses Zeitraums erlaubt ist, wurde durch einen Formalkompromiß überbrückt, der die Positionen beider Seiten wahrt.

Nach dem beim Gipfeltreffen von Washington erreichten Stand sind Struktur und Inhalt eines START-Vertrags deutlich sichtbar geworden. Zugleich zeichnen sich Annäherungen in der Weltraumfrage ab. Die Chance, daß ein Abkommen über die Reduzierung strategischer Waffen — wie von beiden Seiten angestrebt — noch im Laufe des Jahres 1988, d. h. noch unter der gegenwärtigen amerikanischen Administration, unterzeichnet werden kann, haben sich damit verbessert.

Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung. Sie steht voll hinter dem im Rahmen des rüstungskontrollpolitischen Programms des Bündnisses von den NATO-Außenministern in Reykjavik festgelegten prioritären Ziel der 50-prozentigen Reduzierung der strategischen Offensivwaffen. Ein Abkommen über diese Waffen betrifft nicht nur die beiden Weltmächte, sondern berührt die Sicherheitsinteressen aller Staaten in West und Ost unmittelbar. Es muß in einer Weise ausgestaltet werden, daß die vorgesehenen Reduzierungen dem am 8. Januar 1985 festgelegten Verhandlungsziel der Festigung der strategischen Stabilität entsprechen. Dabei muß nach Auffassung der Bundesregierung der zwischen den strategischen Offensivwaffen und strategischen Verteidigungssystemen bestehende sachliche Zusammenhang Berücksichtigung finden. Deshalb tritt die Bundesregierung dafür ein, daß für das zukünftige Verhältnis von Offensiv- und Defensivwaffen eine einvernehmliche, die Sicherheitsinteressen beider Seiten berücksichtigende Lösung gefunden wird. In diesem Zusammenhang kommt der Einhaltung des ABM-Vertrags und einer zwischen den Weltmächten einvernehmlichen Auslegung besondere Bedeutung zu, bis zwischen ihnen eine neue Vereinbarung getroffen ist.

Die Tatsache, daß die Sowjetunion erklärtermaßen im Bereich strategischer Abwehrsysteme eigene Forschungen durchführt, sollte ihr die Zustimmung zu einer Vereinbarung ermöglichen, durch die — wie von der Bundesregierung in ihrer grundlegenden Stellungnahme vom 27. März 1985 gefordert — die beiderseitigen Forschungen in kooperative Lösungen einmünden.

3. KAPITEL

Zentren zur Verringerung des nuklearen Risikos (Nuclear Risk Reduction Centres = NRRC)

Die Außenminister Shultz und Schewardnadse unterzeichneten am 15. September 1987 in Washington ein Abkommen über die Einrichtung von Zentren zur Verringerung des nuklearen Risikos, deren Arbeit dazu beitragen soll, einen durch Mißverständnisse, Fehlkalkulationen oder mögliche Zwischenfälle verursachten Kriegsausbruch zu verhindern.

Die Idee zu solchen NRRC geht auf eine Initiative der Senatoren Nunn und Warner aus dem Jahre 1983 zurück. Einen entsprechenden Verhandlungsvorschlag hatte Präsident Reagan in seiner Rede vor dem Europa-Parlament in Straßburg am 8. Mai 1985 an die Sowjetunion gerichtet. Bei ihrem ersten Treffen in Genf im November 1985 hatten Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow dann die Aufnahme von Verhandlungen vereinbart, die am 13. Januar 1987 begannen.

Das Abkommen besteht aus einer Grundsatzvereinbarung und zwei technischen Protokollen.

In beiden Hauptstädten sollen — innerhalb von etwa zwölf Monaten — nationale Kommunikationszentren eingerichtet werden, die über eine Satellitendirektverbindung mit großer Geschwindigkeit Texte austauschen können. Jede Seite kann ihr NRRC nach eigenem Ermessen personell ausstatten.

Über diesen neuen Kommunikationsweg werden beide Seiten die Notifizierungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des INF-Vertrags erforderlich sind, vornehmen. Zudem sollen geplante Raketentests über die NRRC angekündigt werden.

Die Errichtung von NRRC ist als eine vertrauensbildende Maßnahme im nuklearen Bereich anzusehen und in dieser Hinsicht früheren bilateralen Abkommen wie

— der Vereinbarung über den „heißen Draht" (1963),

— dem „Abkommen zur Verminderung der Gefahr des unbeabsichtigten Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges" (1971),

— dem „Abkommen zur Verhinderung von Zwischenfällen auf und über der Hohen See" (1972, ergänzt 1973) und

— dem Abkommen zur Verhinderung eines Atomkrieges (1973)

vergleichbar.

II. Die multilateralen Verhandlungsforen

1. KAPITEL

Das Dokument von Stockholm

Die Konferenz für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) konnte in Stockholm nach 34 Monaten intensiver Verhandlungen, an denen 33 Staaten Europas sowie die USA und Kanada teilnahmen, erfolgreich abgeschlossen werden. Im „Stockholmer Dokument" vom 19. September 1986 wurden, wie im Madrider Mandat vorgesehen, eine Reihe konkreter Maßnahmen vereinbart, die dazu bestimmt sind, die Gefahr von bewaffneten Konflikten sowie von Mißverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Aktivitäten zu verringern. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich u. a.:

— militärische Aktivitäten ab einer Schwelle von 13000 Mann oder 300 Kampfpanzern 42 Tage im voraus anzukündigen;

— zu derartigen Aktivitäten ab einer Schwelle von 17000 Mann Beobachter einzuladen;

— jeweils am 15. November Übersichten über die im folgenden Jahr geplanten ankündigungspflichtigen Aktivitäten auszutauschen;

— Aktivitäten mit mehr als 40000 Mann ein Jahr im voraus, solche mit mehr als 75000 Mann zwei Jahre im voraus anzumelden;

— Inspektionen vor Ort ohne Ablehnungsrecht zuzulassen, mit denen — bei Zweifeln — die Einhaltung der vereinbarten Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen überprüft werden kann.

1. Die wesentlichen Entwicklungen der Schlußphase der Stockholmer Konferenz[1])

Die Schlußphase der Verhandlungen war durch Dynamik gekennzeichnet. Im Januar 1986 — also neun Monate vor Ende der Konferenz — waren erst einige konzeptionelle Annäherungen erreicht und lediglich die Umrisse eines Abkommens abgesteckt worden, während in der Substanz erhebliche Meinungsunterschiede fortbestanden. Diese Lage war eine Folge des unterschiedlichen Herangehens von West und Ost: Der Westen verfolgte ein Konzept zur Erhöhung der militärischen Transparenz, während der Osten in erster Linie an politisch-deklaratorischen Maßnahmen interessiert war.

Bis zur letzten Verhandlungspause im Juni 1986 konnten nur in einzelnen Fragen Lösungen erzielt werden, so daß zu diesem Zeitpunkt ein erfolgreicher Abschluß bis zum Beginn der Wiener KSZE-Folgekonferenz im November 1986 zweifelhaft erschien. Daß sich in den letzten Wochen der Konferenz eine erfolgsorientierte Verhandlungsdynamik entwickeln konnte, ist auf die Entschlossenheit der Teilnehmer, alle Chancen für eine Verbesserung der Ost-West-Beziehungen zu nutzen, und ihre daraus resultierende Kompromißbereitschaft zurückzuführen. Alle Seiten — West, Ost sowie Neutrale und Nichtgebundene — haben in der Endphase zum Teil weitreichende Konzessionen bezüglich ihrer Ausgangsforderungen gemacht, um das Erreichbare zu sichern. Der Westen konnte insgesamt den Kern seiner Vorschläge durchsetzen.

Die Verhandlungsentwicklung bis zum Strockholmer Dokument vollzog sich in mehreren Etappen. Zunächst ging es bei den Schritten von West und Ost vor allem darum, Signale der Bereitschaft zu einem substantiellen Ergebnis zu setzen. Anschließend wurden die wesentlichen Einzelfragen der komplexen Materie im Rahmen eines für alle akzeptablen Gesamtkonpromisses nach und nach gelöst.

---

[1]) Zu den voraufgegangenen Entwicklungen dieser Verhandlungen vgl. die Berichte 1985 und 1986.

Im einzelnen sind folgende Entwicklungen hervorzuheben:

— Konstruktives Eingehen des Westens auf die östliche Forderung, den Gewaltverzicht im Schlußdokument erneut zu artikulieren. Der Westen legte bis zum Juni 1986 einen eigenen umfassenden Text hierzu vor, der eine Bekräftigung der entsprechenden Formulierungen der Schlußakte von Helsinki enthielt und das westliche Grundverständnis des engen Zusammenhangs zwischen Gewaltverzicht und den zu vereinbarenden konkreten VSBM verdeutlichte. Der Westen verfolgte dabei die Linie, daß eine Bekräftigung des Gewaltverzichts um so glaubwürdiger würde, je wirkungsvoller die vereinbarten Maßnahmen seien.

Diese offensive Behandlung der Gewaltverzichtsthematik ermöglichte es dem Westen, auf ein wichtiges Anliegen der östlichen Staaten in Jer für ihn allein akzeptablen Form der Bekräftigung des Gewaltverzichts einzugehen.

— Nachdem Generalsekretär Gorbatschow in seiner Rede vom 18. April 1986 in Berlin (Ost) die Bedeutung der konventionellen Rüstungskontrolle in ganz Europa — vom Atlantik bis zum Ural — anerkannt hatte und damit auf ein zentrales westliches Anliegen eingegangen war, machte der Westen deutlich, daß er die sowjetische Bereitschaft zu einem substantiellen Ergebnis in Stockholm als Test für die Aufrichtigkeit dieser Bereitschaft ansah.

— Der Westen signalisierte seinen Willen zu einem Ergebnis zunächst durch das Angebot vom 30. Juni 1986: Es sah insbesondere das Abgehen von der vom Osten nicht akzeptierten Ankündigungsschwelle von 6000 Mann, den Verzicht auf die Ankündigung von Mobilmachungsaktivitäten, die Begrenzung der Dauer der Beobachtung sowie eine Begrenzung der Zahl der Inspektionen vor.

— Dadurch, daß die Sowjetunion Mitte Juli 1986 ihre Forderung nach Erfassung unabhängiger Luftaktivitäten zurückstellte, konnte eine wichtige Frage der Lösung zugeführt werden. Der Westen stimmte im Gegenzug einer Unterrichtung über Einsätze der Luftstreitkräfte bei kombinierten Land- und Luftaktivitäten ab einer bestimmten Größenordnung zu.

— Der nächste bedeutende Schritt war die von der Bundesrepublik Deutschland initiierte Zusammenfassung der Vorschläge beider Seiten zu einem Gesamtpaket, in dem der Westen für den Fall östlicher Konzessionen in einer Reihe von Fragen Bereitschaft zu Entgegenkommen auf Anliegen der anderen Seite mitteilte.

— Mitte August 1986 gab die Sowjetunion ihr prinzipielles Ja zu Inspektionen ohne Ablehnungsrecht.

— Ende August erklärte sich der Westen bereit, die Ankunft von aus den USA zu militärischen Aktivitäten nach Europa verlegten Streitkräften anzukündigen und auf diese Weise auf eine sowjetische Forderung einzugehen. Eine „Ankunft" von Landstreitkräften von außerhalb Europas muß dann angekündigt werden, wenn diese Truppen anschließend an einer anzukündigenden Übungsaktivität in Europa teilnehmen oder konzentriert werden. Im Gegenzug stimmte der Osten der Ankündigung von „Truppenkonzentrationen" innerhalb Europas zu. Über reine Übungsaktivitäten hinaus wurde damit auch die Zusammenziehung militärischer Kräfte der Ankündigung unterworfen; eine Regelung, die den Einsatz konventioneller Truppen z. B. zum Zweck der politischen Einschüchterung erschwert.

— Ferner zeigte der Westen Kompromißbereitschaft gegenüber der Forderung des Ostens sowie der Neutralen und Ungebundenen nach beschränkenden Maßnahmen: Er stimmte einer Regelung zu, nach der größere militärische Aktivitäten (über 40000 bzw. über 75000 Mann) nur nach Aufnahme in den Jahreskalender für das folgende bzw. übernächste Jahr durchgeführt werden dürfen.

— Die Sowjetunion erklärte sich Ende August bereit, auch über Inspektionen aus der Lust zu verhandeln unter der Voraussetzung, daß ausschließlich Flugzeuge des zu inspizierenden Staates benutzt würden. Der Westen ging darauf mit der Maßgabe ein, daß der inspizierende Staat eigene oder neutrale Flugzeuge nur benutzen kann, wenn der inspizierte Staat zugestimmt hat.

— Die letzten offenen Fragen wurden mit der am 19. September erzielten Einigung über die Ankündigungs- und Beobachtungsschwellen gelöst. Der Westen ging dabei auf den östlichen Vorschlag einer gespaltenen Schwelle — für Ankündigung ab 13000, für Beobachtung ab 17000 Mann — ein.

2. Inhalt des Dokuments

Das Stockholmer Dokument enthält im einzelnen folgende Elemente:

— Eine kurze *Präambel,* die u. a. den Zusammenhang zwischen konkreten Vertrauensbildenden Maßnahmen und Gewaltverzicht beschreibt: Die Umsetzung in konkrete VSBM verleiht dem Gewaltverzichtsprinzip Wirkung und Ausdruck.

— Eine *Bekräftigung des Gewaltverzichtes,* die das in der VN-Charta und in der Helsinki-Schlußakte niedergelegte Gewaltverzichtsprinzip bestätigt und verdeutlicht. Die Verpflichtung, sich in zwischenstaatlichen Beziehungen der Androhung oder Anwendung der Gewalt zu enthalten, ungeachtet des politischen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Systems der betroffenen Staaten, wird in einer Weise erneuert, die über die Schlußakte von Helsinki und das Madrider Schlußdokument hinausgeht und die „Breschnew-Doktrin", d. h. das von der Sowjetunion in Anspruch genommene Interventionsrecht gegenüber den anderen Staaten des Warschauer Pakts, in Frage stellt. Neu ist die Verpflichtung der Teil-

nehmerstaaten zur friedlichen Regelung von Streitfällen, zur Implementierung aller Bestimmungen der Helsinki-Schlußakte, zur Achtung der Menschenrechte und zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus.

Die Passage zum Gewaltverzicht geht auf einen westlichen Textvorschlag zurück, der sehr maßgeblich dazu beigetragen hat, die Konferenz auf ihr eigentliches Ziel, die Vereinbarung konkreter VSBM, zurückzuführen.

— Eine Verpflichtung zur *Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten.* Im Unterschied zur Regelung der Helsinki-Schlußakte sind nicht nur größere Manöver, sondern ein weit gefächertes Spektrum von militärischen Aktivitäten in Europa (Übungsaktivitäten, amphibische Landungen oder Fallschirmlandungen, die „Ankunft" sowie die „Konzentration" von Landstreitkräften) ankündigungspflichtig.

Die seit 1975 geltende Ankündigungsschwelle (25000 Mann) wurde auf etwa die Hälfte (13000 Mann) gesenkt. Außerdem kann die neu eingeführte Alternativ-Schwelle von 300 Kampfpanzern eine Ankündigungspflicht auslösen. In beiden Fällen müssen die beteiligten Streitkräfte entweder in eine Divisionsstruktur oder in zwei Brigaden oder Regimenter gegliedert sein. Diese Kombination von Bedingungen wird den militärischen Realitäten eher gerecht als die in Helsinki vereinbarten zahlenmäßigen Personalstärken. Für amphibische und Luftlande-Aktivitäten wurde eine besonders niedrige Ankündigungsschwelle (3000 Mann) vereinbart.

Die Ankündigungsfrist für alle Aktivitäten wurde gegenüber der Schlußakte verdoppelt (42 Tage statt 21 Tage). Lediglich Alarmübungen, d. h. Übungen ohne vorherige Bekanntgabe an die Truppe, werden, sofern sie die oben genannten Schwellen erreichen, erst bei Beginn der Übung notifiziert.

Eine wesentliche Verbesserung gegenüber Helsinki bedeuten die jetzt zwingend vorgeschriebenen Angaben, die die Ankündigung enthalten muß. Dazu gehören u. a. Informationen über den Umfang der an der Aktivität teilnehmenden Truppen insgesamt und aufgeschlüsselt nach den beteiligten Staaten, über Anzahl und Art der eingesetzten Divisionen, über mitgeführtes Material sowie über den geplanten Übungsverlauf mit Zeitangaben und geographischen Bezugsgrößen der verschiedenen Übungsphasen.

— *Eine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern*

Die in der Schlußakte von Helsinki vorgesehenen freiwilligen Beobachtereinladungen werden durch eine umfassende Einladungspflicht abgelöst: Ein Teilnehmerstaat muß alle Teilnehmerstaaten zu militärischen Aktivitäten einladen, sofern diese die Schwelle von 17000 Mann überschreiten, bei amphibischen Übungen und Luftlandeübungen 5000 Mann.

Aufgrund der in der Vergangenheit unbefriedigenden Erfahrungen mit der östlichen Einladungspraxis legte der Westen großen Wert auf eine detaillierte Regelung des Umfangs, der Dauer und der Modalitäten der Beobachtung. Dies ist jetzt durch zahlreiche Einzelbestimmungen gewährleistet: Die Beobachter werden ausführlich in die Lage eingewiesen und täglich über den Verlauf der Übung unterrichtet. Sie erhalten eine Landkarte des Übungsgebiets und können eigene Ferngläser mitführen. Sie haben Gelegenheit zu Gesprächen mit den an der Übung teilnehmenden Offizieren und Mannschaften. Sie haben das Recht, sich mit ihren diplomatischen Missionen in Verbindung zu setzen.

— *Eine Verpflichtung zum Austausch von Jahresübersichten*

Hier handelt es sich um eine neue Maßnahme, durch die im voraus ein jährlicher Überblick über das militärische Übungsgeschehen in den Teilnehmerstaaten gegeben wird. Der Jahreskalender, der jeweils am 15. November allen anderen KSZE-Staaten übermittelt wird, enthält eine Vorausschau der für das kommende Kalenderjahr geplanten ankündigungspflichtigen Aktivitäten. Entsprechend einem im Dokument festgelegten Muster sind wichtige Informationen über Größe, Zeitpunkt, Gebiet und Teilnehmer an der Übung zu geben. Mit dieser Maßnahme wird ein wichtiges Stück militärischer Berechenbarkeit verwirklicht.

— *Beschränkende Bestimmungen*

Die in Stockholm vereinbarten „constraints" stellen einen Einstieg in die Thematik der Beschränkung militärischer Übungen durch diese einschränkenden Regelungen dar. Die Teilnehmerstaaten bleiben frei in ihrer Entscheidung über die Zahl, den Umfang und die Dauer ihrer militärischen Aktivitäten, doch werden größere Übungen bestimmten Regeln unterworfen:

— Ankündigungspflichtige Aktivitäten über 40000 Mann dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der im Vorjahr übermittelten Jahresübersicht enthalten sind. Sie sollen außerdem in einer besonderen Mitteilung im zweiten Jahr vor ihrer Durchführung vorangekündigt werden.

— Aktivitäten über 75000 Mann sind ohne eine entsprechende Mitteilung in der Jahresübersicht zwei Jahre im voraus nicht zulässig.

— *Einhaltung und Verifikation der vereinbarten Maßnahmen*

Nach dem Stockholmer Dokument hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, im Falle des Zweifels an der Einhaltung des Abkommens durch einen anderen Teilnehmerstaat eine Inspektion auf dem Gebiet dieses Teilnehmerstaats durchzuführen. Eine Inspektion muß 36 Stunden nach der Antragstellung beginnen können und darf 48 Stunden dauern. Die Inspektion kann zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten erfolgen; der inspizierende Staat kann eigene Fahrzeuge und Flug-

zeuge oder auch neutrale Flugzeuge verwenden, sofern der inspizierte Staat seine Zustimmung erteilt. Ein Teilnehmerstaat hat bis zu drei Inspektionsersuchen pro Jahr stattzugeben. Der Inspektion unterliegt das im Inspektionsersuchen bezeichnete Gebiet mit Ausnahme von Sperrgebieten und militärischen Anlagen; diese sollen jedoch nach Anzahl und Ausdehnung so gering wie möglich sein. Gebiete, in denen anzukündigende militärische Aktivitäten stattfinden können, werden nicht zu Sperrgebieten erklärt, mit Ausnahme gewisser ständiger oder zeitweiliger militärischer Anlagen, die flächenmäßig möglichst klein sein sollten. Sperrgebiete dürfen ferner nicht in einer Weise verwendet werden, die im Widerspruch zu den vereinbarten Inspektionsbestimmungen steht.

Mit den Verifikationsregelungen des Stockholmer Dokuments ist es dem Westen gelungen, sein Konzept — Inspektionen vor Ort ohne Ablehnungsrecht — durchzusetzen. Sie gehen weit über Vorschläge des Ostens (reiner Konsultativ-Mechanismus) oder der Neutralen (Beobachtung auf Verlangen mit Ablehnungsrecht) hinaus. Für die Zukunft der Rüstungskontrolle kommt ihnen wegweisende Bedeutung zu.

Im Schlußteil bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit, mit der Vertrauensbildung fortzufahren, die militärische Konfrontation zu vermindern, die Sicherheit für alle zu stärken und Fortschritte bei der Abrüstung zu erzielen.

In Erklärungen des Vorsitzenden haben zwei zusätzliche Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden: Jeder Teilnehmerstaat kann in einer auf das Wiener Folgetreffen der KSZE folgenden Phase „in Übereinstimmung mit dem Mandat der KVAE" Fragen aufwerfen. Für das vereinbarte Inspektionssystem ist von Bedeutung, daß Inspektionen, die von Mitgliedern einer Allianz bei einem Mitglied der gleichen Allianz vorgenommen werden, nicht bei der Quote von drei Inspektionen pro Kalenderjahr angerechnet werden, die jeder Teilnehmer dulden muß.

3. Bewertung und Ausblick

Mit dem Stockholmer Dokument ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz und zum Abbau von Mißtrauen in Europa gelungen.

Im einzelnen sind vor allem drei Punkte hervorzuheben:

— Zum ersten Mal überhaupt wurde ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural in eine sicherheitspolitische Vereinbarung einbezogen.

— Das Stockholmer Dokument schafft eine substantielle Verbesserung der Maßnahmen der Schlußakte von Helsinki und wird bei sachgerechter Implementierung dazu beitragen, die Gefahr von bewaffneten Konflikten und von Mißverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Aktivitäten zu verringern.

— Die erstmalige Verpflichtung zu Inspektionen vor Ort ohne Ablehnungsrecht hat prinzipielle Bedeutung für die gesamte Rüstungskontrolle.

Wichtigste Voraussetzung für den Erfolg war der Zusammenhalt im westlichen Bündnis. Die Bündnispartner haben geschlossen, einfallsreich und erfolgsorientiert verhandelt. Die Bundesregierung hat von Anfang an zielbewußt und mit aller Kraft auf ein substantielles Ergebnis in Stockholm hingearbeitet. Sie hat das Ergebnis nachdrücklich begrüßt.

Verlauf und Ergebnis der KVAE sind ein Beweis dafür, daß auch bei schwieriger Ausgangslage durch geduldige und hartnäckige Arbeit Verbesserungen und Ergebnisse im West-Ost-Verhältnis und in den Rüstungskontrollverhandlungen erreicht werden können.

Die Bundesregierung wird zusammen mit ihren Verbündeten den Weg der Vertrauensbildung in Europa entschlossen weitergehen. Diese Haltung hat in dem von den Verbündeten auf dem Wiener Folgetreffen der KSZE am 10. Juli 1987 vorgelegten westlichen Mandatsentwurf, der auf Verhandlungen über einen auf den Ergebnissen von Stockholm aufbauenden weiteren Satz Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen abzielt, ihren Niederschlag gefunden.

4. Die Implementierung des Stockholmer Dokuments

Ob das bereits beschriebene Ziel der in Stockholm vereinbarten Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen erreicht werden kann, hängt entscheidend von der Art der Durchführung der getroffenen Vereinbarungen durch die beteiligten Staaten ab.

Aus den in dem einen Jahr seit Inkrafttreten des Stockholmer Dokuments gewonnenen Erfahrungen lassen sich erste positive Schlußfolgerungen ziehen.

In den ersten, zum 15. Dezember 1986 erstellten Jahresübersichten[1]) für 1987 wurden insgesamt 46 Übungen aufgeführt. Von ihnen wurden alle bis auf vier Übungen jeweils 42 Tage vor Beginn einzeln und mit den erforderlichen Angaben auch notifiziert. Eine französische und drei Schweizer Übungen wurden nach Senkung der ursprünglich vorgesehenen Teilnehmerzahl unter die Schwelle von 13000 Mann nicht angekündigt. Von den 42 Übungen entfielen

25 auf den Osten (davon 8 beobachtungspflichtig),
15 auf den Westen (davon 9 beobachtungspflichtig)[2]),
2 auf neutrale und nichtgebundene Staaten.

Aus den zum 15. November 1987 vorgelegten Jahresübersichten[1]) für 1988 ergibt sich eine nur geringe Abnahme der ankündigungspflichtigen Übungen gegenüber 1987, die Zahl der beobachtungspflichti-

[1]) Einzelheiten s. Übersicht.

[2]) Bei zwei von diesen handelte es sich um amerikanische Übungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Teilnehmerzahl nach Aufnahme in den Jahreskalender ebenfalls unter die Schwelle von 13000 Mann gesenkt wurde, die die beteiligten beiden Staaten freiwillig angekündigt haben.

gen Übungen hat sich insgesamt nicht verändert. Der *Osten* hat die Zahl seiner ankündigungspflichtigen (von 25 auf 22) und beobachtungspflichtigen (von 8 auf 7) Aktivitäten geringfügig verringert. In den *NATO-Staaten* bleibt die Anzahl der ankündigungspflichtigen Aktivitäten (13) unverändert, während die Zahl der beobachtungspflichtigen Aktivitäten hier ebenfalls um eine Aktivität (von 9 auf 8) abnimmt.

Die Zahlen machen deutlich, daß der Warschauer Pakt insgesamt mehr notifizierungspflichtige Aktivitäten als die NATO (22 : 13), aber weniger größere beobachtungspflichtige Manöver (7 : 8) durchführt.

Bei den *Ankündigungen* macht ein Vergleich mit der Anwendungspraxis auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki, die freiwillige Ankündigungen vorgesehen hatte, den Qualitätssprung deutlich, der mit dem Stockholmer Dokument erreicht worden ist. In den über elf Jahren der Anwendung der Schlußakte wurden insgesamt angekündigt:

vom Osten 32 (davon 27 mit über 25 000 Mann),
vom Westen 74 (davon 35 mit über 25 000 Mann) und
von den Neutralen und Nichtgebundenen 23 Übungen (davon 10 mit über 25 000 Mann).

Dieser Qualitätssprung wird besonders bei einem Vergleich der Beobachtereinladungen erkennbar. Hier stehen den 9 Einladungen des Ostens, 44 des Westens und 13 Einladungen der Neutralen und Nichtgebundenen während der gesamten Anwendungsdauer der Schlußakte von Helsinki 8 östliche und 9 westliche Einladungen allein im Jahr 1987 gegenüber. Von neutraler Seite sind bisher noch keine Beobachtereinladungen erfolgt.

Von den 8 Übungen auf der Grundlage des Stockholmer Dokuments, zu denen Staaten des Warschauer Pakts eingeladen hatten, fanden 3 in der DDR, 2 in der CSSR und 1 in Polen statt. Die Sowjetunion lud zu zwei Übungen ein, von denen eine in Transkaukasien östlich des in der Schlußakte von Helsinki vorgesehenen 250-km-Streifens stattfand.

Von den 9 westlichen Aktivitäten mit Beobachtereinladung fanden 6 auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland statt. Die von der Bundesregierung ausgesprochenen Einladungen wurden insgesamt von 173 Beobachtern der KVAE-Teilnehmerstaaten wahrgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland entsandte ihrerseits Beobachter zu allen Übungen, für die 1987 Einladungen erfolgten.

Von dem durch das Dokument von Stockholm neu geschaffenen Recht der Inspektion wurde 1987 fünfmal Gebrauch gemacht:

— USA in der Sowjetunion (28. bis 30. August 1987)

— Großbritannien in der DDR (10. bis 12. September 1987)

— Sowjetunion in der Türkei (5. bis 7. Oktober 1987)

— Sowjetunion in der Bundesrepublik Deutschland (28. bis 30. Oktober 1987)

— DDR in der Bundesrepublik Deutschland (11. bis 13. Oktober 1987)

Gemäß den Bestimmungen des Stockholmer Dokuments haben die inspizierenden Staaten anschließend an die Inspektion dem inspizierten Staat und den anderen KVAE-Teilnehmern Ergebnisberichte zu übermitteln. Dies ist in allen fünf Fällen geschehen. Keiner der Berichte enthält die Feststellung, daß KVAE-Bestimmungen nicht eingehalten worden seien.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß bereits das erste Jahr der Implementierung des Stockholmer Dokuments die Richtigkeit des vom Westen verfolgten und schließlich durchgesetzten Transparenzkonzeptes erwiesen hat:

— Die Jahresübersichten bieten eine umfassende Vorausschau auf die im kommenden Jahr vorgesehenen größeren militärischen Aktivitäten in ganz Europa.

— Jahresübersichten und Ankündigungen militärischer Aktivitäten können einen wichtigen Beitrag zur politischen und militärischen Lagebeurteilung leisten. Schon die zweiten Jahresübersichten haben für den Westen das Bild normaler Übungsaktivitäten der WP-Staaten verdeutlicht. Ihre Bedeutung in dieser Hinsicht wird in den kommenden Jahren zunehmen, sofern aus Vergleichen des Übungsgeschehens in den einzelnen Jahren typische Übungsmuster erkennbar werden.

— Eine besonders wichtige vertrauensbildende Funktion kommt den Beobachtereinladungen und den Inspektionen zu, die beide die Möglichkeit zur unmittelbaren Beobachtung von Truppen und Gerät im Gelände, aber auch zu Gesprächen und Diskussionen mit Angehörigen der teilnehmenden Streitkräfte bieten.

— Die Einführung der Inspektion als Verifikationsinstrument hat sich bewährt. Die bisher durchgeführten Inspektionen wurden durch die beteiligten Staaten „geschäftsmäßig" abgewickelt. Dieses neue Instrument kann durch diese Art seiner Handhabung immer mehr zu einem selbstverständlichen zusätzlichen Mittel der Vertrauensbildung werden.

Die Bundesregierung bewertet die bisherige Implementierungspraxis des Stockholmer Dokuments als ermutigend. Eine besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich ergibt sich aus der Tatsache, daß die Implementierung der in Stockholm beschlossenen Maßnahmen in erheblichem Umfang auf ihrem Boden erfolgt. Die Bundesregierung erwartet, daß alle KVAE-Staaten die Bestimmungen des Stockholmer Dokuments im Sinne einer Stärkung des Vertrauens interpretieren. Bei künftigen Verhandlungen über weitere VSBM wird sie sich – außer für einen Satz neuer VSBM — auch für eine Verbesserung der in Stockholm vereinbarten Maßnahmen im Lichte der bei ihrer Verwirklichung gewonnenen Erfahrungen einsetzen.

Zusammenfassung der militärischen Aktivitäten

Land[1])	Übungen 1987		Übungen 1988	
	Ankündigung	davon Beobachtung	Ankündigung	davon Beobachtung
SU	11	2	10	1
DDR	5	3	4	3
UNG	2	–	2	1
ČSSR	3	2	3	2
POL	2	1	2	–
BUL	2	–	1	–
	25	8	22	7
GE	10	6	7	6
NOR	1	–	3	1
UK	1	1	–	–
FR	2	1	1	–
DA	–	–	1	1
IT	–	–	1	–
TUR	1	1	–	–
	15	9	13	8
FIN	–	–	1	–
SWZ	–	–	2	2
JUG	1	–	–	–
A	1	–	–	–
	2	0	3	2
Gesamt	42	17	38	17

[1]) (auf dessen Territorium die Übung durchgeführt wurde (1987) bzw. gemäß Jahresübersicht für 1988 angekündigt ist)

2. KAPITEL

Neue Verhandlungen über konventionelle Rüstungskontrolle in ganz Europa

Seit langem hat der Westen, und vor allem die Bundesregierung, auf die konventionelle Überlegenheit des Warschauer Pakts in Europa als wesentliche Ursache der in Europa bestehenden Sicherheitsproblematik hingewiesen. Die Fähigkeit des Warschauer Pakts zum Überraschungsangriff und zur raumgreifenden Offensive, d. h. seine Invasionsfähigkeit, betrifft die Bundesrepublik Deutschland als Land an der Schnittstelle der beiden Bündnisse in besonderem Maße.

Daher haben Bundesaußenminister Genscher und sein französischer Kollege Dumas bei ihrem gemeinsamen Auftreten vor der Stockholmer Konferenz am 28. Januar 1986 gefordert, daß die konventionelle Rüstungskontrolle ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural einbeziehen müsse. Auf diese Forderung ging Generalsekretär Gorbatschow in seiner am 18. April 1986 in Berlin (Ost) gehaltenen Rede erstmals konstruktiv ein. Zwei Monate später präzisierten die Staaten des Warschauer Pakts in ihrem Budapester Appell vom 11. Juni 1986 die von Gorbatschow erklärte Bereitschaft, über konventionelle Streitkräfte in ganz Europa zu verhandeln.

Erneut aufgrund einer gemeinsamen Initiative Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland führte das Atlantische Bündnis diesen Dialog mit einer bei der NATO-Frühjahrstagung in Halifax am 30. Mai 1986 verabschiedeten Erklärung fort, die die Notwendigkeit „kühner neuer Schritte" auf dem Gebiet der konventionellen Rüstungskontrolle hervorhob. Die Erklärung verkündete als Ziel des Bündnisses, „Stabilität und Sicherheit in ganz Europa durch mehr Offenheit und die Herstellung eines nachprüfbaren umfassenden und stabilen Gleichgewichts konventioneller Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu stärken". Die Minister beauftragten eine hochrangige Arbeitsgruppe (High-level task force = HLTF), eine Konzeption zur Verwirklichung dieses Ziels auszuarbeiten, die „auf den westlichen Vorschlägen in der KVAE-Konferenz in Stockholm und in den MBFR-Verhandlungen in Wien" aufbaut. Ein entsprechender Bericht wurde bis zur NATO-Herbsttagung 1986 in Auftrag gegeben.

1. Die Brüsseler Erklärung

Der Bericht, zu dem die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beigetragen hat, wurde von den Außenministern bei ihrer Sitzung am 11. Dezember 1986 in Brüssel gebilligt. Auf dieser Grundlage verabschiedeten die Minister die „Brüsseler Erklärung über konventionelle Rüstungskontrolle", die die Grundzüge des politischen Konzepts der Allianz für diesen Bereich definiert:

— Das Bündnis strebt bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung sowohl durch nukleare als auch konventionelle Streitkräfte die Schaffung eines stabilen Kräfteverhältnisses konventioneller Streitkräfte in Europa an.

— Nach seiner Auffassung sollte die Aufgabe von Streitkräften nur darin bestehen, Kriege zu verhindern und die Selbstverteidigung sicherzustellen, sie sollten nicht dazu da sein, um Aggressionen zu begehen und als Mittel der politischen oder militärischen Einschüchterung zu dienen.

Die Erklärung stellt ferner fest, daß die gegenwärtige Lage in Europa „von Asymmetrien und Unausgewogenheiten gekennzeichnet ist, die von Region zu Region unterschiedlich sind, sich jedoch auf die Sicherheit des Westens negativ auswirken und eine Quelle möglicher Instabilität darstellen". Zu den relevanten Faktoren zählt sie u. a.

— die Bewaffnung, Art der Ausrüstung, Dislozierung, Zahl, Mobilität und Einsatzbereitschaft der betreffenden Streitkräfte;

— Informationen, Berechenbarkeit und Vertrauen darauf;

— geographische Erwägungen.

Als Ziele der westlichen Bemühungen um konventionelle Rüstungskontrolle nennt die Erklärung:

— Die Herstellung eines stabilen und gesicherten Streitkräfteniveaus, das darauf gerichtet ist, Ungleichgewichte zu beseitigen;

— einen stufenweisen Verhandlungsprozeß, der die unverminderte Sicherheit aller Betroffenen in jeder Phase gewährleistet;

— Schwerpunktsetzung auf die Beseitigung der Fähigkeit zu Überraschungsangriffen oder zur Einleitung von raumgreifend angelegten Offensiven;

— Vereinbarung weiterer Maßnahmen zur Vertrauensbildung und zur Verbesserung der Offenheit und Berechenbarkeit hinsichtlich des militärischen Verhaltens;

— die Anwendung der Maßnahmen auf ganz Europa, und zwar so, daß regionalen Ungleichgewichten Rechnung getragen wird und diese möglichst beseitigt und Umgehungen ausgeschlossen werden;

— eine wirksame Verifikationsregelung (bei der ein detaillierter Informationsaustausch sowie Vor-Ort-Inspektionen eine entscheidende Rolle spielen werden), um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen einer etwaigen Übereinkunft eingehalten und die Begrenzungen der Streitkräftepotentiale nicht überschritten werden.

Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Erklärung zwei gesonderte Verhandlungen vor, nämlich

— Verhandlungen zwischen allen 35 Teilnehmerstaaten der KSZE, die auf den Ergebnissen der Stockholmer Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen aufbauen und diese erweitern;

— Verhandlungen zur Beseitigung bestehender Ungleichgewichte in ganz Europa und zur Herstellung eines konventionellen Gleichgewichts auf niedrigerem Niveau zwischen „den Ländern, deren Streitkräfte den unmittelbarsten Einfluß auf das grundlegende Sicherheitsverhältnis in Europa haben, nämlich den Staaten des Nordatlantischen Bündnisses und des Warschauer Pakts".

Hinsichtlich weiterer VSBM-Verhandlungen hatte bereits das in Madrid für die Stockholmer Konferenz vereinbarte Mandat klargestellt, daß das Wiener KSZE-Folgetreffen über eine mögliche Ergänzung entscheiden sollte. Die Erklärung von Brüssel enthält deshalb nur eine Aussage zu den Verhandlungen über die Herstellung konventioneller Stabilität und bringt dabei die Bereitschaft zum Ausdruck, in entsprechende Erörterungen einzutreten. Die Verbündeten luden dementsprechend die Staaten des Warschauer Pakts im Februar 1987 in Wien zu Mandatsgesprächen ein. Die Einladung wurde angenommen, die erste Sitzung der Vertreter der 23 den beiden Bündnissen angehörenden Staaten fand am 17. Februar 1987 in der französischen Botschaft in Wien statt. Die Gruppe der 23 verhandelt seitdem — zunächst einmal, später zweimal wöchentlich zusammentretend — über ein Mandat für neue Verhandlungen über konventionelle Rüstungskontrolle in ganz Europa. Die übrigen KSZE-Staaten, d. h. die 12 neutralen und ungebundenen Staaten Europas, werden in Wien über den Verlauf regelmäßig informiert.

2. Die Entscheidung von Reykjavik

Die Brüsseler Erklärung hatte zwei gesonderte Verhandlungen für den konventionellen Bereich vorgeschlagen, das genaue Verhältnis des Verhandlungsforums der 23 zum KSZE-Prozeß und zu den VSBM-Verhandlungen der 35 jedoch offengelassen. Diese Frage, über die zunächst im Bündnis Meinungsverschiedenheiten bestanden, wurde bei der NATO-Frühjahrstagung in Reykjavik am 12. Juni 1987 auf der Grundlage einer deutsch-britischen Initiative geregelt. Kern dieser Einigung ist, daß beide Verhandlungen im Rahmen des KSZE-Prozesses stattfinden, daß aber gesonderte Mandate vereinbart werden und daß an den Verhandlungen zur Herstellung konventioneller Stabilität allein die 23 Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Paktes teilnehmen und über den Verhandlungsablauf bestimmen. Die Autonomie der Verhandlungen der 23 soll im Schlußdokument des Wiener Folgetreffens auch dadurch betont werden, daß das entsprechende Mandat — anders als das Mandat für die VSBM-Verhandlungen der 35 — nicht im Wortlaut, sondern nur summarisch wiedergegeben wird. Verschiedene Verbindungselemente — beide Verhandlungen in einer Stadt, Information der neutralen Staaten und künftiger KSZE-Folgetreffen über den Verhandlungsstand — sollen den Zusammenhang der Verhandlungen der 23 mit dem KSZE-Prozeß unterstreichen.

Die Einigung hält ferner fest, daß die Bündnispartner in beiden Verhandlungen aufgrund abgestimmter Instruktionen vorgehen werden. Die HLTF ist beauftragt, die Position der Verbündeten sowohl bei den Mandatsgesprächen zu koordinieren als auch das westliche Konzept für die eigentlichen Verhandlungen in der Substanz auszuarbeiten.

3. Die Mandatsverhandlungen

Die Entscheidungen von Reykjavik gaben den Mandatsgesprächen in Wien neue Impulse.

Bei den Verhandlungen der 23 verfolgen die Verbündeten das Ziel, ein Mandat zu erarbeiten, das wichtige Fragen der künftigen Verhandlungen schon jetzt klärt, andererseits aber auch ausreichende Flexibilität bewahrt. Die Gespräche führten rasch zu einer Annäherung über die Struktur eines Mandates.

Am 22. Juni 1987 führte die Sowjetunion für die Staaten des Warschauer Pakts „Grundlegende Elemente" für ein Mandat ein. Sie betrafen Ziele, Teilnehmer, Verhandlungsgegenstand, Anwendungsgebiet, Prinzipien und Verifikation. Die Mitglieder der Allianz legten ihrerseits am 27. Juli 1987 einen ausformulierten Mandatsentwurf vor, der neben einer Präambel Ziele, Verhandlungsgegenstand, Anwendungsbereich, Methoden, Austausch von Informationen und Verifikation sowie Verfahrensregeln einschließlich der Verbindung zur KSZE umfaßte.

In anschließenden intensiven und konstruktiven Verhandlungen bis zum Jahresende gab es weitere Annäherungen, doch wurden auch Unterschiede deutlich: So gingen die Staaten des Warschauer Pakts davon aus, daß ein konventionelles Gleichgewicht bereits bestehe, und forderten, daß Reduzierungen linear vorgenommen und daß taktische Nuklearwaffen einbezogen werden sollten. Die Verbündeten stellten demgegenüber die Herstellung konventioneller Stabilität in den Vordergrund und lehnten die Einbeziehung von Nuklearwaffen in diese Verhandlungen ab.

Als erstes wichtiges Ergebnis wurde der Mandatsteil, der sich mit den Zielen und Methoden der künftigen Verhandlungen befaßt, am 14. Dezember 1987 notiert.

Weitgehend parallel zu den Gesprächen der 23 wurde in der Arbeitsgruppe Sicherheit des Wiener KSZE-Folgetreffens das Mandat für Verhandlungen über weitere Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen erörtert. Alle 35 KSZE-Staaten sind angesichts der ermutigenden Ergebnisse der Stockholmer Konferenz im Grundsatz über die Zweckmäßigkeit weiterer VSBM-Verhandlungen einig. Auf der Grundlage der Einigung von Reykjavik legte der Westen am 10. Juli 1987 einen Entwurf für den Sicherheitsteil des Schlußdokuments des Wiener Folgetreffens vor, der folgende Elemente enthält:

— Einen Präambelteil, der vor allem die komplementäre Natur der im Rahmen des KSZE-Prozesses unternommenen Bemühungen um Herstellung von Stabilität und um Vertrauensbildung unterstreicht, die beide die militärische Konfrontation abbauen und die Sicherheit für alle erhöhen sollen;

— einen Mandatsvorschlag für Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, der vorsieht, daß aufbauend auf den in Stockholm erzielten Ergebnissen und auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Madrider Mandats Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden sollen, einen weiteren Satz von VSBM auszuarbeiten;

— eine Zusammenfassung des — im einzelnen noch auszuhandelnden — Mandats für die Verhandlungen der 23;

— eine Reihe verbindender Elemente entsprechend der in Reykjavik erzielten Einigung.

Es zeigte sich, daß das Prinzip der Autonomie der Verhandlungen der 23 von den 12 neutralen und nichtgebundenen KSZE-Staaten weitgehend anerkannt wird, daß jedoch vielen von ihnen daran gelegen ist, die von den Bündnispartnern vorgeschlagenen Elemente zur Verbindung der Verhandlungen der 23 mit dem KSZE-Prozeß zu verstärken.

4. Ausblick

Die beiden Mandate für Verhandlungen über konventionelle Stabilität und für Verhandlungen über neue VSBM sollen Teil des Wiener KSZE-Schlußdokuments werden, das im Sinne eines ausgewogenen Ergebnisses auch Fortschritte in den anderen Körben, insbesondere im humanitären Bereich, enthalten muß. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für ein solches ausgewogenes Ergebnis ein. Sie erwartet, daß ein substantielles Schlußdokument einschließlich der beiden Mandate bis Sommer 1988 erreicht werden kann. Sie tritt nachdrücklich dafür ein, daß die beiden Verhandlungen sehr bald danach aufgenommen werden.

3. KAPITEL

Die MBFR-Verhandlungen

Die MBFR-Verhandlungen wurden seit Abschluß des voraufgegangenen Abrüstungsberichts im Juni 1986 ohne Höhepunkte fortgeführt.[1]) Sie gerieten dabei zunehmend in den Schatten von Aktivitäten der Mitgliedstaaten beider Bündnisse, die auf ein neues, die konventionellen Streitkräfte in ganz Europa vom Atlantik bis zum Ural erfassendes Rüstungskontrollforum gerichtet sind. Dies gilt insbesondere, seitdem

---

[1]) Verhandlungszeiten seit Juni
1986: 15. 5. — 3. 7. (39. Runde)
25. 9. — 4. 12. (40. Runde)
1987: 29. 1. — 19. 3. (41. Runde)
14. 5. — 2. 7. (42. Runde)
24. 9. — 3. 12. (43. Runde)
1988: 28. 1. — 17. 3. (44. Runde)

im Februar 1987 im Rahmen des KSZE-Folgetreffens in Wien Gespräche über ein entsprechendes Mandat begonnen haben.

In den MBFR-Verhandlungen selbst zeigte sich deutlich, daß das Interesse des Ostens an diesem Forum sowie an einem substantiellen Verhandlungsergebnis geschwunden ist. Er blieb weiterhin eine konstruktive Antwort auf die westliche Verhandlungsinitiative vom Dezember 1985 und die darin enthaltenen Kompromißangebote schuldig. Vielmehr brachte der Osten am 4. Dezember 1986 den Gedanken eines Abkommens einfachster Form als „Ausweg" in die Verhandlungen ein. Dieses „symbolische" Abkommen sollte nur noch sowjetisch-amerikanische Reduzierungen und eine politische Verpflichtung beider Seiten enthalten, ihre Truppen und Waffen in Mitteleuropa nicht zu erhöhen.

Im Verlauf der weiteren Erörterungen zeigte sich, daß der Osten offensichtlich dem Westen nur die Wahl zwischen einem Abkommen auf der Grundlage des östlichen Entwurfs vom 20. Februar 1986 und dem Gedanken eines „symbolischen" Abkommens lassen möchte. Für den westlichen Kompromißschritt vom 5. Dezember 1985 fand der Osten dagegen nur Kritik. So arbeitete er mit der Behauptung, ausschlaggebend sei der Umfang von Reduzierungen, demgegenüber hätten eine Nichterhöhungsverpflichtung oder Verifikationsmaßnahmen der vom Westen vorgeschlagenen Art nur geringe Bedeutung. Aus dieser willkürlichen Aufspaltung der Verhandlungsmaterie leitete er den Vorwurf ab, der Westen verringere die „materielle Substanz" auf ein Minimum und übersteigere statt dessen die Verifikation. Bei seiner Pauschalkritik ging der Osten so weit, dem Westen mangelndes Interesse an MBFR und an einem Verhandlungsergebnis überhaupt zu unterstellen. Der Westen ließ keinen Zweifel daran, daß er den Osten am Zuge sieht. Er drängte ihn, auf die westliche Verhandlungsinitiative vom 5. Dezember 1985 und das darin enthaltene Entgegenkommen mit einem angemessenen konstruktiven Gegenschritt zu antworten. Der Westen zog den Osten ferner in einen Vergleich der beiderseitigen Positionen zu den Hauptproblemen der Verhandlungsmaterie, um die Schwächen und Inkonsequenzen des östlichen Ansatzes sowie die Vorzüge der westlichen Lösungen zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang setzte er sich detailliert mit dem Verifikationskomplex auseinander und unterstrich, daß zu einer wirksamen Verifikation sowohl aufgeschlüsselte Informationen über das durch eine Nichterhöhungsverpflichtung erfaßte Streitkräftepersonal als auch Inspektionen vor Ort notwendig sind, mit denen diese Angaben überprüft werden können.

Der Westen behandelte außerdem eingehend den östlichen Vorschlag für ein symbolisches Abkommen. Er maß diesen Vorschlag an einer Reihe grundsätzlicher Anforderungen:

— Rüstungskontrollvereinbarungen müssen eindeutige Verpflichtungen enthalten;

— die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen muß jederzeit durch Verifikationsmaßnahmen überprüft werden können, die verbindlich, präzise, praktikabel und unverzüglich anwendbar sind;

— jede Vereinbarung muß „in jeder Hinsicht und zu jedem Zeitpunkt dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit aller Beteiligten" entsprechen.

Der Westen kam zu dem Schluß, daß das vom Osten vorgeschlagene „symbolische" Abkommen nicht mit diesen Kriterien im Einklang stehen würde und deshalb für den Westen nicht akzeptabel wäre. Diese Entwicklungen werfen die Frage auf, welche Bedeutung der Weiterverfolgung von MBFR mit dem Ziel eines Abkommens noch zukommt. Das Bündnis hat dazu festgestellt, daß eine konstruktive östliche Antwort auf die westliche Initiative vom 5. Dezember 1985 einen bedeutsamen Beitrag zur Aufnahme ganz Europa erfassender konventioneller Rüstungskontrollverhandlungen leisten würde. Die Bundesregierung setzt sich dementsprechend in Wien weiterhin für ein MBFR-Abkommen ein.

Diese Entwicklungen geben aber auch Anlaß, nach 14 MBFR-Verhandlungsjahren aus Sicht der Bundesregierung eine vorläufige Bilanz zu ziehen. Dazu ist zu sagen: Auch wenn diese Verhandlungen bisher ohne konkretes Ergebnis sind, waren und sind sie doch ein entscheidender und unersetzlicher Lernprozeß. Nach SALT I orientierte sich der Westen in diesen Verhandlungen zum zweiten Mal an einem 1973 neuartigen rüstungskontrollpolitischen Ziel, nämlich der Herstellung eines stabileren militärischen Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West auf niedrigerem Niveau. MBFR war außerdem die erste multilaterale Rüstungskontrollverhandlung überhaupt. Hier wurden erstmals Verfahren und Konzepte entwickelt, die weit über diese Verhandlungen hinaus Bedeutung haben. Zu den Errungenschaften von MBFR zählen insbesondere

— die bei diesen Verhandlungen entwickelte Konsultationspraxis unter den Bündnispartnern. Ohne die bei MBFR geschaffenen Grundlagen wäre der intensive Konsultationsprozeß, der z. B. die Ergebnisse in Stockholm oder bei INF ermöglicht hat, nicht vorstellbar. Diese Erfahrungen bewähren sich zur Zeit erneut bei der Vorbereitung konventioneller Rüstungskontrollverhandlungen für ganz Europa;

— eine Reihe grundlegender westlicher Auffassungen zur konventionellen Rüstungskontrolle, auf denen — entsprechend der Bündnis-Erklärung von Halifax vom 30. Mai 1986 — in künftigen Verhandlungen aufgebaut werden kann;

— verschiedene bei den MBFR-Verhandlungen erreichte konzeptionelle Annäherungen mit dem Osten;

— Vorschläge im Bereich der militärischen Vertrauensbildung, die der Westen zunächst für MBFR entwickelt und anschließend in den Zusammenhang der Stockholmer Verhandlungen gebracht und dort durchgesetzt hat.

Für künftige konventionelle Verhandlungen kommt vor allem folgenden bei MBFR entwickelten konzeptionellen Elementen große Bedeutung zu:

— dem Prinzip gleicher Obergrenzen für bestimmte konventionelle Streitkräfte;

— dem Prinzip der Kollektivität, nach dem nationale Verpflichtungen der westlichen Staaten über ihre Streitkräfte vermieden werden müssen, weil der Sowjetunion sonst ein droit de regard hinsichtlich der Zusammensetzung der Streitkräfte des Bündnisses eingeräumt würde;

— regionalen Regelungen für den erweiterten geographischen Bereich Mitteleuropa, die die besonders starke Streitkräftekonzentration in diesem Raum abbauen;

— ergänzenden regionalen Regelungen, die eine verstärkte Bedrohung für die Flanken verhindern;

— einem Verifikationsansatz, der einen detaillierten Informationsaustausch mit intensiver Verifikation einschließlich Inspektionen vor Ort verknüpft;

— dem Konzept begleitender stabilisierender Maßnahmen, weil Reduzierungen und Begrenzungen von Streitkräften allein nicht zu Stabilität führen können;

— dem Erfordernis eines schrittweisen kalkulierbaren Vorgehens mit der unverminderten Sicherheit für alle Phasen und alle Teilnehmer.

Es behalten aber auch Erfahrungen Bedeutung, die bei MBFR noch nicht voll zum Tragen gekommen sind. So wird z. B. die von den westlichen Teilnehmern in den ersten MBFR-Verhandlungsjahren erhobene Forderung nach Abzug einer sowjetischen Panzerarmee aus der DDR in dem konzeptionellen Ansatz aufgegriffen und weitergeführt, den das Bündnis in der Brüsseler Erklärung vom 12. Dezember 1986 formuliert hat: Der Schwerpunkt künftiger Rüstungskontrollverhandlungen müsse bei „der Beseitigung der Fähigkeit zu Überraschungsangriffen oder zur Einleitung von raumgreifend angelegten Offensiven" liegen. Allerdings würde es aus heutiger Sicht nicht ausreichen, daß Streitkräfte lediglich hinter die polnische Ostgrenze verlegt würden.

Auch in der Frage der Einbeziehung nuklearer Elemente in konventionelle Rüstungskontrollverhandlungen kann aus bei MBFR gewonnenen Erfahrungen geschöpft werden. Hier hatten die westlichen Teilnehmer zunächst die Reduzierung verschiedener amerikanischer Nuklearelemente angeboten (sogenannte Option III), dieses Angebot — an dem der Osten nie ernsthaft Interesse bekundete — jedoch 1979 angesichts der intensiven sowjetischen Mittelstreckenaufrüstung zurückgenommen. Heute ist festzustellen, daß über Kernwaffen, die aus westlicher Sicht allein dem Ziel der Kriegsverhütung dienen, gesondert verhandelt werden muß und die Behandlung von konventionellen und nuklearen Streitkräften in einem Forum dieser spezifischen Bedeutung von Kernwaffen nicht angemessen wäre.

Der Westen wird die Errungenschaften und Erfahrungen von MBFR in künftige konventionelle Rüstungskontrollverhandlungen einbringen. Diese Erfahrungen rechtfertigen die Erwartung, daß in Zukunft bei Verhandlungen Fortschritte schneller möglich sein könnten. Sie können um so eher erreicht werden, wenn auch der Osten bei MBFR erreichte konzeptionelle Annäherungen berücksichtigt und Schlußfolgerungen daraus zieht, daß von ihm vertretene Positionen für den Westen nicht konsensfähig waren.

4. KAPITEL

Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament = CD) ist ein autonomes Forum, das 40 Staaten aus aller Welt umfaßt und formell von den Vereinten Nationen unabhängig, ihnen jedoch eng verbunden ist.

Die Bedeutung der Konferenz als einzigem weltweitem und auf Permanenz angelegten Dialog- und Verhandlungsforum in Fragen der Sicherheit, Rüstungskontrolle und Abrüstung wurde in den vergangenen 18 Monaten nachdrücklich unterstrichen. Zahlreiche Reden von Regierungsmitgliedern von Mitgliedstaaten aus West, Ost und der Dritten Welt und zum erstenmal eines Staatsoberhaupts — des argentinischen Präsidenten Alfonsin — verdeutlichen ihre wichtige Rolle.

Unter den Verhandlungen, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz stattfinden, gewann die Thematik des Verbots von chemischen Waffen (CW) in den letzten eineinhalb Jahren überragende Bedeutung. Die Abrüstungskonferenz wurde damit zu einem zentralen Forum des Rüstungskontrollprozesses. Angesichts der Konzentration auf eines der wichtigsten jetzt anstehenden Abrüstungsthemen fällt eine gewisse Stagnation bei anderen Bereichen, die zur Tagesordnung der CD gehören, weniger ins Gewicht. Fragen, wie radiologische Waffen, umfassendes Abrüstungsprogramm und negative Sicherheitsgarantien, für die in der Konferenz ein Verhandlungsmandat besteht, wurden im wesentlichen nur unter prozeduralen Gesichtspunkten behandelt, während bei anderen — Nuklearkriegsverhütung, nuklearer Teststopp, Verhütung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum — wegen weit auseinanderliegender Standpunkte zwar sachliche Erörterungen stattfanden, Verhandlungen im eigentlichen Sinne aber nicht geführt wurden.

Die Konferenz hat während des vergangenen Sitzungsjahres unter Beweis gestellt, daß sie dort, wo — wie bei den CW-Verhandlungen — eine einvernehmliche Zielsetzung besteht, ihrer Rolle als weltweit angelegtem Verhandlungsgremium gerecht werden kann. In Fragen, bei denen es an Einvernehmen fehlt, ist ihr dagegen eine eigenständig gestaltende Rolle nicht möglich. Die tatsächliche Entwicklung bleibt hier deutlich hinter den Möglichkeiten für einen „konstruktiven Parallelismus" zwischen einem bilateralen und einem multilateralen Ansatz der Rüstungskontrollbemühungen zurück.

1. Weltweites und umfassendes Verbot chemischer Waffen (CW)

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein weltweites CW-Verbot sind seit Jahresmitte 1986 erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Sie beruhen teils auf der Arbeit der Abrüstungskonferenz und insbesondere des für diese Thematik zuständigen Fachausschusses, teils auf den Ergebnissen bilateraler Kontakte.

Der von der Abrüstungskonferenz bisher ausgearbeitete, laufend fortgeschriebene Entwurf eines CW-Verbotsabkommens enthält in seiner am Ende der Sommersitzungsperiode 1987 veröffentlichten Fassung bereits Formulierungen zu großen Teilen der Vertragsmaterie, insbesondere

— zur Offenlegung und Verifikation der CW-Bestände,

— zur kontrollierten Vernichtung dieser Bestände und der CW-Herstellungsanlagen binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens,

— zu den Grundzügen für ein Überwachungssystem der chemischen Industrie, durch das eine Zweckentfremdung von für zivile Zwecke hergestellten CW-geeigneten Substanzen verläßlich ausgeschlossen werden soll.

Ein Durchbruch in der politisch zentralen Frage der Verdachtskontrolle ist die von Außenminister Schewardnadse in Genf im August dieses Jahres erklärte und anschließend bei seinem Gespräch mit Außenminister Shultz präzisierte Bereitschaft der Sowjetunion zu obligatorischen Verdachtskontrollen, das heißt zu kurzfristigen internationalen Vor-Ort-Inspektionen, wann und wo immer dies von einem anderen Land beantragt wird. Zu dieser positiven Entwicklung hat ein von uns mitinitiierter britischer Vorschlag entscheidend beigetragen.

Es gilt jetzt, die zwischen den USA und der Sowjetunion abgesprochenen Regelungen zu multilateralisieren, das heißt, sie in einer Form, die für alle Mitgliedstaaten der Konferenz akzeptabel ist, in den Vertragstext einzufügen. Hier liegt eine vordringliche Aufgabe für die bevorstehende Sitzungsperiode 1988.

Zu lösen bleibt außerdem eine Reihe komplexer Fragen vorwiegend technischen Charakters. So müssen die chemische Industrie betreffende Verifikationsregelungen vervollständigt werden. Dies gilt etwa für die Listen der Stoffe, deren Herstellung entweder verboten ist oder deren Verwendung für zivile Zwecke kontinuierlich überwacht wird. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß auch die Ausgangsstoffe für neue amerikanische Binärwaffen nach Inkrafttreten eines CW-Verbotsabkommens verboten sein werden. Die Ausarbeitung dieser Regelungen ist deshalb so zeitaufwendig, weil hier weitgehend rüstungskontrollpolitisches Neuland betreten wird und der Konsens von vierzig Staaten erforderlich ist.

Ein weiteres Problem ist die Ausgestaltung der internationalen Vertragsorganisation, die das CW-Verbot überwachen soll. Hier wird man Erfahrungen der mit einer vergleichbaren Problematik befaßten Wiener Internationalen Atombehörde verwerten können.

Ferner sind die Einzelheiten der Beseitigung von C-Waffenbeständen während der vorgesehenen zehnjährigen Vernichtungsphase zu regeln, wobei auch Unterschiede in der Größe und Zusammensetzung der Potentiale berücksichtigt werden müssen. Schließlich muß die Frage geklärt werden, welche Zahl von Ratifikationen für das Inkrafttreten des CW-Verbotsabkommens zu fordern ist, insbesondere, ob alle Staaten, die CW-Bestände besitzen oder zu ihrer Herstellung fähig sind, zuvor dieses Abkommen ratifiziert haben müssen. Aus beiden Fragen werden von einigen Staaten Sicherheitsprobleme hergeleitet.

Für diese Probleme gibt es bereits eine Anzahl von weitgehend entwickelten Lösungsansätzen. Jetzt kommt es darauf an, die Zustimmung aller 40 Teilnehmerstaaten herbeizuführen.

Zum zügigen Fortgang der Arbeiten an einem CW-Verbotsabkommen hat die 1986 einsetzende schrittweise Annäherung der Sowjetunion an in der Konferenz bereits erarbeitete oder vom Westen vorgeschlagene Lösungen wesentlich beigetragen. Dabei hat sich die veränderte Politik der Sowjetunion mit ihrer Bereitschaft zu Vor-Ort-Inspektionen bei Rüstungskontrolle und Abrüstung positiv ausgewirkt. Diese Entwicklung wurde durch intensive bilaterale Gespräche mit der Sowjetunion gefördert, die von den USA, aber auch von uns und anderen Bündnispartnern geführt wurden. Derartige Konsultationen werden auch weiterhin stattfinden.

Positive Entwicklungen gab es auch bei den Bemühungen um Vertrauensbildung im CW-Bereich. Nach ersten Schritten des Westens — so der Bekanntgabe von Einzelheiten ihrer CW-Bestände durch die USA im Jahre 1986 — hat die Sowjetunion im Oktober 1987 den Mitgliedern der Genfer Abrüstungskonferenz Teile ihrer CW-Anlage in Shikhany/Wolga zugänglich gemacht und dabei Typenmuster sowjetischer chemischer Waffen sowie eine mobile CW-Vernichtungsanlage vorgeführt. Sowjetische Experten besuchten anschließend die CW-Anlage in Tooele/Utah, wo ihnen eine amerikanische Vernichtungsanlage und Typen von chemischen Waffen gezeigt wurden.

Inzwischen hat die Sowjetunion angekündigt, daß sie die Mitglieder der Abrüstungskonferenz zur Besichtigung ihrer im Bau befindlichen CW-Vernichtungsanlage in Schepajewsk/Wolga einladen werde. Sie hat ferner erklärt, sie sei bereit, mit den USA noch vor Abschluß der CW-Verhandlungen Angaben über Umfang, Zusammensetzung und Standort der beiderseitigen CW-Bestände auszutauschen.

Die Bundesregierung hat sich weiterhin nachdrücklich für den baldigen Abschluß der CW-Verbotsverhandlungen eingesetzt. Bei der Formulierung neuer Textpassagen des Vertragsentwurfs wirkt die deutsche Delegation bei der Abrüstungskonferenz aktiv mit. Einigen Fragen hat sie spezielle Arbeitspapiere

gewidmet, die gangbare Wege zur Lösung offener Einzelprobleme aufzeigen. Dies gilt etwa für Fragen des rechtlichen Anwendungsbereichs der CW-Konvention, insbesondere die Erstreckung von Vertragspflichten über das Territorium der Teilnehmerstaaten hinaus (z.B. auf ausländische Tochtergesellschaften nationaler Unternehmen). Weitere Arbeitspapiere befassen sich mit wichtigen Detailfragen der Überwachung der chemischen Industrie. Hier handelt es sich um eine Thematik, der sich die Bundesregierung seit Jahren intensiv widmet. Bei diesen Bemühungen fand sie im übrigen bei der deutschen chemischen Industrie volle Unterstützung.

Zu erwähnen ist schließlich, daß die in Munster bestehende Anlage der Bundeswehr zur Vernichtung alter chemischer Waffen aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg einer sowjetischen Expertendelegation im November 1987 vorgeführt wurde. Eine ähnliche Vorführung für die Mitglieder der Abrüstungskonferenz hat im Jahre 1984 stattgefunden, an der die Sowjetunion damals jedoch nicht teilnahm.

Als Reaktion auf den Einsatz von chemischen Waffen im Golfkrieg hatte die Bundesregierung 1984 Exportkontrollen für eine Reihe von chemischen Produkten eingeführt. Ähnlich sind die Mehrheit der westlichen und einige neutrale Staaten verfahren, die ihre Maßnahmen bei informellen Treffen aufeinander abstimmen und der Entwicklung anpassen. Diese Regelungen wurden 1987 ergänzt. Auch einige Staaten des Warschauer Pakts, darunter die Sowjetunion und die DDR, führten 1987 vergleichbare Exportkontrollen ein. Derartige freiwillige Maßnahmen stellen interimistische Schritte bis zum Inkrafttreten eines Verbotsabkommens dar, können ein weltweites CW-Verbot aber nicht ersetzen.

Das aktive Eintreten der Bundesregierung für ein weltweites CW-Verbot entspricht einem vitalen Interesse der Bundesrepublik Deutschland: Die Bedrohung durch chemische Waffen, der sie sich angesichts ihrer Lage an der Schnittlinie der beiden Bündnisse ausgesetzt sieht, würde beseitigt. Die Bundesregierung setzt mit dieser Politik eine Linie fort, an deren Beginn der von der Bundesrepublik Deutschland als bisher einzigem Land der Welt schon 1954 im WEU-Vertrag erklärte Verzicht auf Herstellung chemischer Waffen steht. Diese Politik verfolgt zugleich das Ziel, der fortschreitenden Proliferation Einhalt zu gebieten und die völlige Beseitigung aller CW-Bestände in Gang zu setzen.

Auch die USA haben mehrfach erklärt, daß sie ungeachtet der inzwischen begonnenen Modernisierung ihrer CW-Bestände unverändert für ein weltweites Verbot chemischer Waffen eintreten. Präsident Reagan hat in einer Botschaft vom 16. Oktober 1987 an den amerikanischen Kongreß ausgeführt: „Wir streben unverändert ein weltweites und wirksam nachprüfbares Verbot chemischer Waffen an." Er fügte hinzu, daß es bis zur Erreichung dieses Ziels für die USA von großer Bedeutung sei, ein sicheres und modernes Arsenal an chemischen Waffen beizubehalten, mit dessen Hilfe potentielle Gegner von deren Einsatz abgeschreckt werden könnten.

Die Bundesregierung wird ihr ganzes Gewicht zur Geltung bringen, damit die noch verbleibende Arbeit zügig und kontinuierlich bewältigt und das CW-Vertragswerk binnen kürzestmöglicher Frist zum Abschluß gebracht wird.

2. Umfassendes Verbot von Kernsprengungen (CTB)

Bei der Thematik der Beschränkung von Nukleartests hat sich seit der Vorlage des letzten Berichts zur Rüstungskontrolle und Abrüstung das Schwergewicht von der multilateralen zur bilateralen Ebene verlagert. Die Abrüstungskonferenz konnte sich 1987 erneut nicht auf ein Mandat für eine Arbeitsgruppe Umfassender Teststopp (CTB) einigen. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten der CD konzentrierten sich daher auf die Arbeit der seismologischen Expertengruppe, die darauf gerichtet ist, unter Nutzung der bestehenden technischen Möglichkeiten zur Datenerfassung und -übermittlung ein internationales Überwachungssystem zur zuverlässigen Verifikation eines nuklearen Teststopps zu entwikkeln und zu erproben.

Dagegen haben sich die bilateralen Bemühungen zwischen den USA und der Sowjetunion in diesem Bereich seit Juni 1986 intensiviert. Das Thema Nuklearteststopp wurde zunehmend in den allgemeinen Rüstungskontrolldialog zwischen den USA und der Sowjetunion einbezogen. Schließlich kam es im November 1987 zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen über Nukleartests. Mit dem verstärkten Bilateralismus in diesem Bereich der Weltmächte ist auch eine geänderte Akzentsetzung — Vorrang für Maßnahmen, die zunächst die Nukleartests in überprüfbarer Weise beschränken und so dem Ziel eines umfassenden Testverbots schrittweise näherführen — einhergegangen.

Seit Juli 1986 fanden in Genf zwischen den amerikanischen und sowjetischen Experten insgesamt sechs spezifisch dem Problem der Nukleartests gewidmete Sitzungsrunden statt. Hierbei ging es den USA in erster Linie um eine Verbesserung der Verifizierbarkeit, insbesondere mit dem Ziel, zwei 1974 bzw. 1976 zwischen den beiden Weltmächten abgeschlossene, aber bisher von den USA nicht ratifizierte Abkommen — den „Vertrag über die Begrenzung von unterirdischen Kernwaffenversuchen" vom 3. Juli 1974 (angesichts der darin festgelegten Beschränkungen von Testexplosionen auf max. 150 kt auch „Schwellenvertrag" genannt) und den „Vertrag über unterirdische Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken" vom 28. Mai 1976 — nunmehr der Ratifizierung zuzuführen und in Kraft setzen zu können. Für die Sowjetunion stand dagegen zunächst das von ihr traditionell verfochtene Ziel der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über die völlige Einstellung von Nukleartests im Vordergrund.

Die Chancen für eine Verständigung in diesen Expertengesprächen nahmen zu, als sich beide Seiten in Reykjavik darauf einigten, die Problematik eines Teststopps schrittweise anzugehen und insbesondere eine graduelle Reduzierung der Zahl und der Sprengwirkung von Testsprengungen anzustreben.

Die Änderung der sowjetischen Haltung fand auch darin Ausdruck, daß die Sowjetunion das am 6. August 1985 verkündete einseitige Testmoratorium nicht über den 18. Februar 1987 hinaus verlängerte, zumal deutlich geworden war, daß die USA nicht bereit waren, auf ein — nicht verifizierbares — Testmoratorium einzugehen. Die sowjetischen Nukleartests wurden am 26. Februar 1987 wieder aufgenommen.

In den Expertengesprächen schlugen die USA für die Erfassung der Detonationswerte von Kernsprengungen die von ihnen entwickelte CORRTEX-Technik vor, bei der — im Unterschied zu den bisher im Teststopp-Bereich erörterten seismologischen Methoden — die Messung auf hydrodynamischem Wege, unmittelbar auf dem Testgelände, erfolgt. Beide Seiten erörterten außerdem Möglichkeiten, um mittels Durchführung von Versuchstests auf dem Testgelände der anderen Seite eine Verbesserung der Verifikation zu erreichen. Die in diesen Fragen erzielten Annäherungen ermöglichten es Präsident Reagan, die beiden Verträge von 1974 bzw. 1976 im Januar 1987 dem Senat, vorbehaltlich einer Einigung mit der Sowjetunion über die Verbesserung der Verifikation, zuzuleiten.

Nach weiteren Fortschritten einigten sich beide Staaten bei dem Treffen, das zwischen den Außenministern Shultz und Schewardnadse vom 15. bis 17. September 1987 in Washington stattfand, auf folgende Gemeinsame Erklärung:

„Die amerikanische und die sowjetische Seite sind übereingekommen, vor dem 1. Dezember 1987 umfassende, stufenweise Verhandlungen aufzunehmen, die in einem einzigen Forum durchgeführt werden. Als ersten Schritt werden sich beide Seiten bei diesen Verhandlungen auf wirksame Verifizierungsmaßnahmen einigen, die eine Ratifizierung des amerikanisch-sowjetischen Schwellenvertrages von 1974 und des Vertrages über Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken von 1976 ermöglichen und anschließend darangehen, weitere mittelfristige Begrenzungen über Atomtests auszuhandeln, die dann zur endgültigen Zielsetzung einer völligen Abschaffung von Atomtests als Teil eines wirkungsvollen Abrüstungsprozesses führen. Mit diesem Prozeß würde unter anderem als erste Priorität das Ziel eines Abbaus von Nuklearwaffen und letztlich deren Abschaffung verfolgt. Zum Zweck der Ausarbeitung verbesserter Verifizierungsmaßnahmen für die amerikanisch-sowjetischen Verträge von 1974 und 1976 beabsichtigen beide Seiten die Konzeption und die Durchführung gemeinsamer Verifikationsexperimente auf dem Testgelände der jeweils anderen Seite. Diese Verifizierungsmaßnahmen werden in angemessenem Maße bei nachfolgenden Abkommen über die Begrenzung von Nukleartests angewandt werden."

Die erste Verhandlungsrunde fand in Genf vom 9. November bis 20. November 1987 statt. Beim Gipfel in Washington veröffentlichten die Außenminister eine Erklärung, in der die Ergebnisse der 1. Verhandlungsrunde bestätigt wurden. Danach sind im Januar 1988 gegenseitige Besuche der Atomtestgelände zur Vorbereitung gemeinsamer Verifikationsexperimente vorgesehen. Bei diesen Experimenten geht es um die Vorführung von technischen Verfahren zum Zwecke der Überprüfung der Stärke von Kernexplosionen. Nach den Besuchen ist eine weitere Verhandlungsrunde vorgesehen. Im Abschlußkommuniqué des Gipfels in Washington begrüßten Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow die Erklärungen der Außenminister von September und Dezember 1987 ausdrücklich.

Die Bundesregierung sieht sich durch diese Entwicklung in ihrer Auffassung bestätigt, wie sie der Bundeskanzler am 6. November 1986 vor dem Deutschen Bundestag zum Ausdruck brachte:

„In der Frage einer Vereinbarung über Teststopp habe ich den amerikanischen Präsidenten auf der Grundlage meiner Vorschläge von Januar und April 1986 ermutigt, auf dem von ihm eingeschlagenen Weg einer schrittweisen Lösung fortzufahren. Ich sehe auch hier einen logischen Zusammenhang zwischen den weitreichenden Reduzierungen der Offensivwaffen einerseits und den Chancen für eine Vereinbarung über Teststopp andererseits."

Ihr Eintreten für das Ziel eines umfassenden Teststopps bringt die Bundesrepublik Deutschland vor allem dadurch zum Ausdruck, daß sie ihre praktischen Erfahrungen bei der seismologischen Erfassung von Kernsprengungen in die Genfer Abrüstungskonferenz einbringt. Sie nimmt seit Jahren aktiv an der Arbeit der Gruppe der seismologischen Experten teil. Das von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Raum Erlangen betriebene Zentralobservatorium Gräfenberg und das bei der BGR mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung betriebene Nationale Seismologische Datenzentrum stellen ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Erfahrungen den Mitgliedern der Genfer Abrüstungskonferenz zur Verfügung. In verschiedenen Arbeitspapieren hat die Bundesregierung der Abrüstungskonferenz außerdem den Aufbau eines globalen seismologischen Netzes zur Erfassung von Kernsprengungen, das aus seismischen Stationen und Nationalen Datenzentren besteht, vorgeschlagen. In Gräfenberg ist das Konzept einer „offenen Station" durch die für die Stationen anderer Staaten bestehende Möglichkeit eines direkten unbeschränkten Zugriffs auf die dort vorhandenen seismologischen Daten, mittels Rechnerkoppelung über schnelle Datenleitungen, realisiert. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich auch an dem nächsten Projekt der Gruppe der seismologischen Experten, einem internationalen Experiment zur Übertragung seismischer Wellenformen, aktiv beteiligen.

3. Sonstige Themen

Die Verhandlungen über ein Verbot *radiologischer Waffen* (RW) wurden in der Genfer Abrüstungskonferenz fortgesetzt, ohne daß wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten. Unter radiologischen Waffen versteht man neue, noch nicht existierende, Waffen, die radioaktive Strahlung freisetzen, ohne daß eine nukleare Sprengung erfolgt. Ein Verbot radio-

logischer Waffen war erstmalig 1969 in einer Resolution der Vereinten Nationen gefordert worden. Zu diesem Text nahmen die USA und die Sowjetunion 1977 bilateral Verhandlungen auf, die 1979 zu einer Einigung in Gestalt eines gemeinsamen Textes mit Elementen eines Verbotsabkommens führten. 1981 führte Schweden einen Ergänzungsvorschlag ein, der vorsah, daß ein künftiges RW-Verbotsabkommen auch den Angriff auf zivile nukleare Anlagen wie Kernkraftwerke, Forschungsreaktoren und Aufarbeitungsanlagen sowie Zwischen- und Endlager verbieten müsse. Die Verbindung zwischen dem Aspekt Angriffsverbot für Nuklearanlagen und dem ursprünglich allein angestrebten Verbot der radiologischen Waffen blieb jedoch bis heute umstritten, so daß die Verhandlungen jahrelang stagnierten und erst 1987 — bei paralleler Behandlung der beiden Themen in zwei Kontaktgruppen — aktiviert werden konnten.

Die Bemühungen in der Verhandlungsperiode 1987 konzentrierten sich auf die Erörterung prozeduraler Fragen und die Abfassung eines Berichts, der die Meinungen der Teilnehmer zusammenfaßt. Während der Osten sich zurückhielt, bestehen Auffassungsunterschiede sowohl innerhalb der neutralen und ungebundenen Staaten als auch in der westlichen Gruppe. Diese Divergenzen kreisen um die Frage, ob ein spezifisches Schutzabkommen für zivile nukleare Anlagen ausgearbeitet werden soll und wie es ggf. auszugestalten wäre.

Die Bundesregierung hält beide Materien für wichtig. Bei einer Einigung über das Verbot radiologischer Waffen würde zum ersten Mal eine Kategorie Waffen vor ihrer Entwicklung zur Einsatzfähigkeit verboten. Ein verbesserter Schutz von zivilen Nuklearanlagen vor militärischen Angriffen würde angesichts der geographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland wichtigen deutschen Interessen entsprechen. Wegen der mit dem verbesserten Schutz kerntechnischer Anlagen verbundenen politischen und völkerrechtlichen Probleme neigen wir zur Trennung der beiden Bereiche, ohne das jedoch zur Vorbedingung für Fortschritte zu machen.

Die Frage der *Rüstungskontrolle im Weltraum* bleibt ein wichtiges Thema der Genfer Abrüstungskonferenz. Die Ausschußarbeit stand 1987 weiter im Zeichen der Auseinandersetzung über das amerikanische SDI-Forschungsprogramm.

Die Bundesregierung ist, wie auch andere westliche Partner, der Auffassung, daß das Mandat des Adhoc-Ausschusses für Weltraumfragen bisher nicht voll ausgeschöpft ist. Dieser sollte sich vorrangig mit der Frage beschäftigen, welche Bereiche im bestehenden Völkerrecht für den Weltraum bereits geregelt und welche Fragen noch regelungsbedürftig sind. Eine derartige Bestandsaufnahme könnte die bilateralen Genfer Verhandlungen zwischen den USA und der UdSSR im Sinne eines konstruktiven Parallelismus ergänzen und unterstützen.

Der Meinungsaustausch über die Problematik der *Verhinderung eines Nuklearkrieges* wurde in der CD fortgesetzt. Die Thematik spielte in der Sitzungsperiode 1987 jedoch eine eher nachgeordnete Rolle; eine spezielle Arbeitsgruppe konnte wie schon im Vorjahr nicht eingerichtet werden. Die Bundesregierung hat in ihren Beiträgen zu den allgemeinen Erörterungen über diese Thematik auch 1987 die Gelegenheit genutzt, das umfassende westliche Kriegsverhütungskonzept — Verhütung von Krieg schlechthin — nuklear wie konventionell darzulegen. Die Reaktion zeigte, daß unsere langjährigen Bemühungen um einen umfassenden Kriegsverhütungsansatz die Staaten der Dritten Welt nicht unbeeindruckt gelassen haben.

5. KAPITEL

Sonderkonferenzen

1. Zweite Überprüfungskonferenz zum B-Waffenübereinkommen einschließlich Expertenkonferenz

Vom 8. bis 26. September 1986 fand in Genf die 2. Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung derartiger Waffen vom 10. April 1972 (BWÜ) statt. Die Bundesrepublik Deutschland war nach der Ratifikation des Abkommens im Jahre 1983 zum ersten Mal auf einer Überprüfungskonferenz vertreten (1. Überprüfungskonferenz 1980). Weitere 62 Staaten nahmen teil.

Ein Hauptziel dieser Konferenz lag in der Stärkung des Abkommens durch die Bekräftigung der Vertragspflichten. Dabei stellten die von verschiedenen Seiten geäußerten Befürchtungen wegen eines möglichen Mißbrauchs neuer Bio-Technologien für militärische Zwecke, insbesondere der Gen-Technologie, ein besonderes Problem dar. Die Konferenz stellte dazu fest, daß das BWÜ jede mögliche militärische Nutzung relevanter Organismen und Substanzen unabhängig von ihrer Herstellungsart verbietet; dies gelte auch für neue und neueste Technologien.

Der Schwerpunkt der Erörterungen lag bei den Fragen der Vertragseinhaltung. Es bestand Einvernehmen, daß das Fehlen von Verifikationsbestimmungen ein Schwachpunkt des BWÜ ist. Ihre besondere Akzentuierung erhielt diese Frage dadurch, daß sich die Konferenz mit Vorwürfen auseinanderzusetzen hatte, die Sowjetunion habe wiederholt gegen das Abkommen verstoßen. Eine Klärung war jedoch nicht möglich; das Schlußdokument nimmt sowohl die Vorwürfe als auch deren Zurückweisung durch die Sowjetunion zur Kenntnis.

Um so intensiver erörterten die Teilnehmer mögliche, das Abkommen ergänzende Schritte, die eine größere Sicherheit darüber gewährleisten können, daß das BWÜ tatsächlich eingehalten wird, und die insbesondere ein höheres Maß an Transparenz über die Forschung auf dem biologischen Gebiet schaffen. Bemühungen um förmliche Zusatzregelungen waren allerdings von vornherein Grenzen gesetzt, da eine Änderung der Vertragsbestimmungen nicht unter das Mandat der Überprüfungskonferenz fiel. Es wurde aber — nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung — erreicht, daß das Schlußdokument

die Bedeutung dieser Problematik grundsätzlich anerkennt und daß die nächste Revisionskonferenz, die spätestens 1991 stattfinden muß, im Schlußdokument beauftragt wird, u.a. die Frage der Aufnahme von vertragsergänzenden Verbesserungen auf dem Gebiet der Verifikation zu erörtern und dabei Ergebnisse der Verhandlungen über eine CW-Verbotskonvention zu berücksichtigen. Bei vielen Konferenzteilnehmern stand in diesem Zusammenhang der Gedanke im Vordergrund, daß es zunächst darauf ankommt, bei den Verhandlungen über ein Verbot der chemischen Waffen eine verläßliche Verifikationsregelung zu erreichen.

Die Konferenz konzentrierte sich deshalb auf Bemühungen, die darauf abzielen, den Mängeln des BWÜ im Verifikationsbereich dadurch entgegenzuwirken, daß die Teilnehmerstaaten im Schlußdokument zur Einhaltung vertrauensbildender Maßnahmen verpflichtet werden, die mehr Offenheit und Transparenz über den Umgang mit kritischen biologischen Substanzen schaffen. Es gelang, folgende Maßnahmen im Schlußdokument zu vereinbaren:

— Einen Datenaustausch über Forschungszentren und Laboratorien mit höchstem Sicherheitsstandard und Einrichtungen zum erlaubten Umgang mit biologischen Materialien, die auf B-Waffenspezifische Untersuchungen zu Schutzzwecken spezialisiert sind. Der Datenaustausch soll den Namen, den Ort sowie Umfang und allgemeine Beschreibung der Aktivitäten der Forschungseinrichtung umfassen;

— den Austausch von Informationen über das Auftreten ansteckender Krankheiten und ähnlicher durch Toxine verursachter Erscheinungen, die nach Typ, Entwicklung, Ort und Zeit des Auftretens vom normalen Muster abweichen;

— die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Publikation von Ergebnissen biologischer Forschung, die direkt mit der Konvention in Verbindung stehen, in für alle Staaten zugänglichen wissenschaftlichen Zeitschriften;

— die Verpflichtung zur aktiven Förderung von Kontakten zwischen Wissenschaftlern, die biologische Forschung betreiben, einschließlich gemeinsamer Forschungen auf gegenseitig vereinbarter Basis.

Ein für die Zeit vom 31. März bis 15. April 1987 nach Genf einberufes *Expertentreffen* wurde beauftragt, technische Einzelheiten des Informationsaustausches, der mit Hilfe des VN-Generalsekretariats in New York erfolgen soll, festzulegen. Hier wurden die technischen Einzelheiten für den gegenseitigen Informationsaustausch verabredet. Ihm wird ein von den Experten abgestimmter Fragenkatalog zugrunde liegen, so daß sichergestellt ist, daß die einzelnen Staaten vergleichbare Angaben machen.

Die Bundesregierung kann mit Befriedigung feststellen, daß das Ergebnis der Überprüfungskonferenz ihre wesentlichen Anliegen konstruktiv behandelt hat. Insbesondere wurde

— das Abkommen durch eine einvernehmliche Bekräftigung der Vertragspflichten durch alle Mitgliedstaaten gestärkt,

— eine Vereinbarung über substantielle Maßnahmen zur Herstellung größerer Transparenz im Bereich der biologischen Forschung erreicht,

— das Erfordernis einer Verbesserung der Verifikation anerkannt.

Besondere Bedeutung mißt die Bundesregierung den im Schlußdokument enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen bei, durch die eine größere Transparenz auf dem Gebiet der biologischen Forschung geschaffen wird. Da diese Forschung ausschließlich in wissenschaftlichen Labors stattfindet, ist es außerordentlich schwierig, hierfür Regelungen zu schaffen, die eine umfassende Kontrolle gewährleisten. Mit den im Schlußdokument getroffenen Vereinbarungen gelang es jedoch, Informationspflichten über Aktivitäten und Situationen festzulegen, die für die Thematik des BWÜ wichtig sind. Diese Vereinbarungen stellen dem BWÜ Maßnahmen zur Seite, mit deren Hilfe es gelingen kann, Zweifel in die Vertragstreue in einem frühen Stadium zu klären. Zugleich konnten nach den Ergebnissen der Stockholmer Konferenz in einem weiteren Bereich wirksame Schritte der Vertrauensbildung vereinbart werden.

Die Bundesregierung hat aktiv und initiativ zu den in dem Schlußdokument getroffenen Vereinbarungen — insbesondere hinsichtlich der Fragen der Verifikation und der Vertrauensbildung — beigetragen. Sie hat mit diesen Bemühungen auch einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. November 1981 entsprochen, in der sie aufgefordert wird, „möglichst unverzüglich die Frage der Verifikation bei B-Waffen zu betreiben, spätestens gelegentlich der 2. Revisionskonferenz des B-Waffen-Verbotsvertrages".

Entsprechend der durch das Schlußdokument neugeschaffenen Verpflichtung hat die Bundesregierung fristgerecht zum 15. Oktober 1987 der Abrüstungsabteilung des VN-Generalsekretariats Informationen über die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Einrichtungen der biologischen Forschung übermittelt.

2. VN-Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die „Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" fand in der Zeit vom 24. August bis 11. September 1987 in New York statt. Rund 150 Staaten der Welt, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, waren vertreten; die USA blieben der Konferenz fern. Die Konferenz war ursprünglich für Juli 1986 in Paris vorgesehen, mußte aber wegen aufgetretener erheblicher Meinungsunterschiede in der Vorbereitungsphase verschoben werden.

Das von der VN-Generalversammlung 1985 beschlossene Mandat sah eine umfassende Erörterung

des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung vor sowie die Erarbeitung geeigneter Empfehlungen, wie durch Abrüstung freiwerdende Mittel vor allem für die Entwicklungsländer nutzbar gemacht werden könnten.

Zu Beginn schufen Forderungen der Dritten Welt, die für den gesamten Westen unannehmbar waren (obligatorischer Nord-Süd-Transfer, Schaffung eines neuen Entwicklungs-Fonds u. a.), erhebliche Probleme. Jedoch gelang es dem norwegischen Vorsitzenden des Hauptausschusses gegen Ende der Beratungen, einen Kompromiß zu finden. Das im Konsens angenommene Schlußdokument verzichtet auf einen neuen Entwicklungsfonds und auf die Herstellung einer Verbindung von Abrüstungsersparnissen und Entwicklungshilfe, die die Industriestaaten zur quasi-automatischen Weiterleitung von Rüstungsersparnissen an die Dritte Welt verpflichtet hätte. Für die Bundesregierung ist besonders wichtig, daß das Schlußdokument einen Zusammenhang zwischen Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung herstellt und daß es die Bedeutung größerer Transparenz im militärischen Bereich unterstreicht; für beide Punkte hat sich unsere Delegation auf der Konferenz besonders eingesetzt. Nationale, regionale und globale Sicherheit bleibt das zentrale Ziel der Politik der Bundesregierung und bildet die zwingende Voraussetzung für Abrüstung wie für Entwicklung.

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse der Konferenz begrüßt, weil sie einen nützlichen Beitrag zum besseren Verständnis der Zusammenhänge zwischen Abrüstung und Entwicklung und zum Verhältnis beider Aufgaben zum Ziel der Sicherheit der Staaten geleistet haben. Zugleich hat die Konferenz eine Reihe neuer Fragen aufgeworfen (z. B. nach dem Zusammenhang von Rüstung und Weltwirtschaft), deren Klärung jetzt den Experten obliegt.

6. KAPITEL

Vereinte Nationen

1. Bedeutung und Struktur der Abrüstungsdebatte

Für den weltweiten Abrüstungsdialog ist die Generalversammlung (GV), die jedes Jahr von September bis Dezember in New York tagt, das zentrale Forum. Vor allem die Länder der Dritten Welt haben hier die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Forderungen zu Abrüstung und Sicherheit vorzutragen. Die dabei erarbeiteten und verabschiedeten Entschließungen sind zwar für die Staatengemeinschaft nicht bindend, sie können jedoch beachtliche politische und moralische Wirkung in der Weltöffentlichkeit entfalten.

Die Debatte findet vor allem im 1. Ausschuß der GV statt. Dabei werden auch die Ergebnisse der vorausgegangenen Sitzungen der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) und der Verhandlungen bei der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) diskutiert. Die abrüstungspolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten schlagen sich in jährlich ca. 65 vom 1. Ausschuß verabschiedeten Resolutionen nieder, die später dem Plenum der GV zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie spiegeln das politische Gewicht der einzelnen Konzepte und der sie tragenden Gruppierungen innerhalb der Staatengemeinschaft wider.

Daneben finden in regelmäßigen Abständen Sondergeneralversammlungen (SGV) zu Abrüstungsfragen statt. Die 1. SGV über Abrüstung, die 1978 auf Initiative der 80 blockfreien Staaten tagte, konnte sich auf ein von allen Mitgliedstaaten gemeinsam verabschiedetes Schlußdokument einigen. Es beschreibt Rahmen und Ziele künftiger Abrüstungsgespräche und ist — wenn auch naturgemäß auf dem Stand von 1978 — noch heute ein wichtiges Bezugsdokument für die weltweite Abrüstungsdebatte. Dagegen scheiterte die 2. SGV über Abrüstung im Jahre 1982, die ein „Umfassendes Abrüstungsprogramm" beraten und verabschieden sollte, an der schwierigen Gesamtlage zum damaligen Zeitpunkt.

Die 3. SGV über Abrüstung wird vom 31. Mai bis 25. Juni 1988 in New York stattfinden. Die Bundesrepublik Deutschland, die zu diesem Zeitpunkt die Präsidentschaft in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) hat und der damit auf dieser Konferenz eine wichtige Koordinierungs- und Sprecherrolle zufällt, wird sich mit Nachdruck für ein Gelingen einsetzen. Die Bundesregierung erwartet, daß die jüngsten Entwicklungen im Abrüstungsbereich einen positiven Einfluß auf den Konferenzverlauf haben werden.

Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC), die jedes Frühjahr in New York tagt, ist ein Hilfsorgan der GV, dem alle UNO-Mitglieder angehören und das zu einzelnen Abrüstungsthemen einvernehmlich erarbeitete Empfehlungen an die GV richtet. Auf der Frühjahrssitzung 1987 beschäftigte sich die UNDC mit den Themen nukleare und konventionelle Abrüstung, Reduzierung der Militärhaushalte, Nuklearfähigkeit Südafrikas, Rolle der VN im Abrüstungsbereich, Seerüstungen und Fragen der Verifikation. Im Gegensatz zu der vergleichsweise erfolgreich verlaufenen UNDC-Sitzung des Vorjahres konnte 1987 keiner der Tagesordnungspunkte mit operativen Empfehlungen abgeschlossen werden. Damit werden sie auf der Frühjahrssitzung 1988 wieder zur Diskussion stehen. In dieser Sitzung wird die Bundesregierung außerdem dafür eintreten, daß der auf ihre Initiative erarbeitete Richtlinienkatalog für die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen durch Einigung mit dem Osten über zwei noch kontroverse Textstellen abgeschlossen wird. Der Katalog unterstreicht die Bedeutung, die konkreten, militärisch bedeutsamen und überprüfbaren vertrauensbildenden Maßnahmen bei der Sicherung von Frieden und Stabilität zukommt. Alle Staaten werden die Richtlinien nach ihrer Annahme durch die GV zur Grundlage regionaler Maßnahmen machen können.

Ein weiterer wichtiger Teil des weitgespannten rüstungskontrollpolitischen Instrumentariums der VN sind die Studien zu Abrüstungsthemen. Sie werden von Experten bearbeitet, die die VN auf Vorschlag der Regierungen berufen. Bisher wurden insgesamt 34 Studien fertiggestellt und verabschiedet. Eine be-

sonders bedeutsame Studie aus jüngster Zeit, an deren Erarbeitung sich auch die Bundesrepublik Deutschland aktiv beteiligt hat und die auf der 41. GV 1986 einvernehmlich verabschiedet wurde, war der Abschreckung gewidmet. In dieser Studie wurden — was für VN-Studien neu ist — erstmals die Standpunkte von Experten des Westens (darunter auch der Bundesrepublik Deutschland), des Ostens und der Ungebundenen zur Abschreckung einander gegenübergestellt und mit wechselseitiger Kommentierung versehen.

2. Die Abrüstungsdebatten auf der 41. und 42. Generalversammlung

In den letzten beiden Jahren fand die Abrüstungsdebatte in der Generalversammlung in entspannter, weitgehend kooperativer Atmosphäre statt. Das war auch ein Ergebnis der Auflockerung des Ost-West-Gegensatzes und der sich abzeichnenden Fortschritte bei den bilateralen Genfer Verhandlungen. Innerhalb der westlichen Staatengruppe, namentlich im engeren Kreis der zwölf EG-Staaten, konnte eine größere Harmonisierung erreicht werden, was sich in einheitlicherem Stimmverhalten niederschlug.

In der Sache war eine gewisse Stagnation unverkennbar: Die meisten Resolutionen wurden mit kaum verändertem Stimmergebnis fortgeschrieben. Das entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß der VN-Abrüstungsdialog auf längere Fristen angelegt ist und nennenswerte Veränderungen oft nur über mehrere Jahre zu erreichen sind. Die charakteristische Interessenallianz von Osten und Ungebundenen blieb bestehen, was den Staaten des Warschauer Pakts die fast durchgehende „Ja"-Stimme zu Resolutionsentwürfen der Dritten Welt erleichtert; dagegen befindet sich der Westen nach wie vor am häufigsten in der Lage, mit „Nein" stimmen zu müssen.

Auch die letzten beiden Generalversammlungen boten das gewohnte Bild einer Dominanz nuklearer Themen. Nach wie vor gibt es einen Kernbestand von Nuklearresolutionen, die für den Westen sowohl wegen der pauschalen Verurteilung der nuklearen Abschreckung als auch wegen der geforderten Multilateralisierung der Rüstungskontrollverhandlungen nicht annehmbar sind. Es ist primär der Wunsch einflußreicher Staaten aus der Gruppe der Ungebundenen, die Nuklearthematik im Vordergrund zu halten und die konventionelle Abrüstung und andere dem Westen wichtige Themen — wie vertrauensbildende Maßnahmen und Verifikation — als Probleme minderen Ranges zu behandeln. Der Osten nutzt diese Situation.

Trotzdem konnten auch im konventionellen Bereich Fortschritte erzielt werden. So hatte die 41. GV zum Thema „Konventionelle Stabilität und vertrauensbildende Maßnahmen" eine von der Bundesrepublik Deutschland mitinitiierte und von West und Ost gemeinsam getragene Resolution angenommen. Sie würdigt das Ergebnis der Stockholmer KVAE-Verhandlungen und stellt es in den größeren Zusammenhang der Bemühungen um weltweite und regionale Vertrauensbildung sowie mehr Stabilität und Sicherheit auf niedrigerem Niveau der Streitkräfte.

Dieser Erfolg konnte 1987 trotz intensiver Textverhandlungen nicht wiederholt werden. Das lag vor allem daran, daß Westen und Osten sich während der gegenwärtigen Phase der Wiener Verhandlungen über ein Mandat für Verhandlungen über konventionelle Rüstungskontrolle in ganz Europa nicht auf Formulierungen einigen konnten, die eine negative Präjudizierung der in Wien von beiden Seiten vertretenen Positionen vermieden hätten. Diese Schwierigkeit wird sich aber bei entsprechendem Fortgang der Wiener Verhandlungen überwinden lassen.

Besondere Bedeutung kam auf der 42. GV der Erörterung des Verbots chemischer Waffen zu. Trotz beträchtlich divergierender Ausgangspositionen, die sich in nicht weniger als fünf eingeführten Texten widerspiegelten, gelang es, zu zwei einvernehmlich, also im Konsens verabschiedeten Resolutionen zu kommen. Dies ist ein beachtlicher Erfolg und ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem Vorjahr.

Insgesamt verabschiedete die 41. Generalversammlung zu Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle 65 Resolutionen und 2 Entscheidungen, die 42. GV 62 Resolutionen und 1 Entscheidung. Damit konnte 1987 erstmals ein Rückgang der bis dahin steigenden Zahl von Resolutionen erreicht werden. Dies ist auch ein Erfolg der von Kamerun betriebenen und von der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig unterstützten Bemühungen, die Arbeit des 1. Ausschusses der GV zu straffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich 1986 und 1987 erneut aktiv an der Abrüstungsdiskussion in den VN beteiligt. Sie hat ihre sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Vorstellungen in zahlreichen Debattenbeiträgen umfassend dargestellt. Darüber hinaus hat sie in beiden Generalversammlungen eigene Resolutionsentwürfe zum Richtlinienkatalog für vertrauensbildende Maßnahmen eingebracht, die einstimmig angenommen wurden.

3. Weitere Aktivitäten

Die VN haben sich mit einem Stipendien-Programm das Ziel gesetzt, junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere der Dritten Welt, mit Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vertraut zu machen. Die Bundesregierung hat die Stipendiaten seit dem Start des Programms 1980 jedes Jahr in die Bundesrepublik Deutschland eingeladen. So hielten sich im September 1986 bzw. 1987 zwei Gruppen von Stipendiaten, die später für ihre Länder im Rüstungskontrollbereich arbeiten sollen, in der Bundesrepublik Deutschland auf und führten in Bonn Gespräche über sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Themen. Außerdem besichtigten die Stipendiaten 1986 das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich, wo sie mit der zivilen Nutzung der Kernenergie und Fragen der Nichtverbreitung vertraut gemacht wurden. Die Gruppe von 1987 besuchte das Seismologische Zentralobservatorium in Gräfenberg

bei Erlangen und ließ sich über Verfahren der seismischen Verifikation von Kernsprengungen unterrichten.

Die Bundesregierung arbeitete auch im Berichtszeitraum aktiv in dem seit 1978 bestehenden Beirat des VN-Generalsekretärs für Abrüstungsstudien mit. Der Beirat berät den VN-Generalsekretär und ist außerdem Aufsichtsgremium für das Abrüstungsforschungsinstitut der VN (UNIDIR). Deutsches Mitglied ist der frühere Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Dr. Ruth.

III. Bilanz und Perspektiven

In den letzten anderthalb Jahren sind wichtige Schritte in einem Prozeß getan worden, der darauf abzielt, durch die Herstellung eines stabilen und ausgewogenen Kräfteverhältnisses auf niedrigerem Niveau mehr Sicherheit zu schaffen und den Frieden zu festigen.

— Mit den in Stockholm vereinbarten Maßnahmen ist ein Durchbruch im Bereich der *Vertrauensbildung* gelungen. Mit der Dauer der Implementierung wird die Transparenz weiter zunehmen. Dadurch wird die wechselseitige Kenntnis der Streitkräfte der KSZE-Staaten, der Mitgliedstaaten beider Bündnisse, immer eingehender werden.

— Mit dem *INF-Abkommen* wurde erstmals das Prinzip durchgesetzt, daß der Umfang der Abrüstung zu einem für beide Seiten gleichen Stand führen muß. Wer mehr Waffen hat, muß entsprechend mehr abrüsten.

— Der in Stockholm hinsichtlich der Vor-Ort-Inspektionen erreichte Durchbruch sowie insbesondere die weitgehenden Verifikationsregelungen des INF-Vertrages haben die Voraussetzungen für die *Überwachung der Einhaltung* von Rüstungskontrollabkommen entscheidend verbessert.

Nunmehr gilt es, das Erreichte auszubauen und möglichst bald weitere konkrete Ergebnisse zu erreichen.

Die nächsten Richtpunkte hat das Bündnis im Kommuniqué von Reykjavik bereits vorgezeichnet:

— Im *START/Weltraumbereich* streben beide Seiten die Unterzeichnung eines Abkommens in der ersten Hälfte des Jahres 1988 möglichst beim Gipfeltreffen von Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Moskau an. In der nächsten Verhandlungsrunde könnten noch offene Fragen einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.

— Bei den Verhandlungen über das weltweite Verbot *chemischer Waffen* wird sich die Bundesregierung in der Anfang Februar 1988 beginnenden Sitzungsperiode 1988 der Genfer Abrüstungskonferenz nachdrücklich für den baldigen Abschluß eines Abkommens einsetzen. Mit dieser Zielrichtung wird sie auf eine Intensivierung der Verhandlungen drängen. Sie erwartet von allen Mitgliedstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz, daß sie in dieser Frage ihrer hohen Verantwortung gerecht werden.

— In der *konventionellen Rüstungskontrolle* erwartet die Bundesregierung, daß nach erfolgter Vereinbarung von Mandaten im Rahmen des Wiener KSZE-Folgetreffens die beiden Verhandlungen über konventionelle Abrüstung in ganz Europa sowie über weitere Maßnahmen der Vertrauensbildung noch im Jahr 1988 die Verhandlungen aufgenommen werden.

— Bei den amerikanischen und sowjetischen *landgestützten nuklearen Raketen unter 500 km Reichweite* wird die Bundesregierung weiter darauf hinwirken, daß diese Systeme operativ in das Rüstungskontrollkonzept der NATO einbezogen werden, mit dem Ziel der Vereinbarung niedrigerer gemeinsamer Obergrenzen bei Ausschluß einer Null-Lösung in diesem Waffenbereich.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß das erreichte Momentum im Rüstungskontrolldialog aufrechterhalten werden kann. Sie wird ihr ganzes Gewicht zur Geltung bringen, damit 1988 weitere Fortschritte und Ergebnisse bei Rüstungskontrolle und Abrüstung erreicht werden.

DRITTER TEIL

Das militärische Kräfteverhältnis zwischen NATO und Warschauer Pakt

Vorbemerkung

1987 wurde der NATO-Streitkräftevergleich 1984 NATO/Warschauer Pakt auf der Grundlage in der Allianz abgestimmter Daten und ergänzender nationaler Erkenntnisse fortgeschrieben und als „Streitkräftevergleich 1987" von der Bundesregierung herausgegeben. Die Tabellen in der Anlage entsprechen den dort festgelegten Zählkriterien.

I. Entwicklungstendenzen

Die Entwicklung des Kräfteverhältnisses zwischen NATO und Warschauer Pakt war 1987 weniger durch einen quantitativen Zuwachs als durch qualitative Verbesserungen mittels Modernisierung und Neueinführung von Gerät gekennzeichnet. Dadurch haben sich die absoluten Bestandszahlen bei den die Invasionsfähigkeit begründenden Hauptwaffensy-

stemen kaum, der Anteil an modernem, technisch fortschrittlichem Gerät jedoch merklich verändert. Der Sowjetunion ist es gelungen, den technologischen Rückstand zum Westen weiter abzubauen.

Das für die NATO insgesamt ungünstige Kräfteverhältnis hat sich verfestigt.

Die *nuklear-strategischen* Potentiale von USA und Sowjetunion weisen die seit Jahren gleichen Asymmetrien auf. Während nahezu 60 % aller Gefechtsköpfe der Sowjetunion ihrem ICBM-Potential zugeordnet sind, befindet sich rund die Hälfte der Gefechtsköpfe der USA bei den SLBM-Kräften. In der Gesamtschau heben sich die Auswirkungen dieser asymmetrischen Strukturen nahezu auf, so daß die seit Jahren bestehende *annähernde Parität* weiterhin gegeben ist. Das nuklearstrategische Kräfteverhältnis wird weniger durch eine quantitative Veränderung als durch qualitative Verbesserungen hinsichtlich Mobilität und Treffgenauigkeit bestimmt.

Bei den nuklearstrategischen Potentialen von USA und Sowjetunion ergeben sich 1987 folgende Entwicklungen bzw. Veränderungen:

USA

— Der planmäßige Abbau der ICBM TITAN wurde abgeschlossen.

— Fortsetzung der Stationierung der ICBM Peacekeeper[1]) (silogestützt).

— Fortführung des B-1B-Bomberprogramms, von denen z.Z. 69 Systeme einsatzbereit sind. Die Ausrüstung mit Marschflugkörpern (ALCM) ist vorgesehen.

— Indienststellung des 8. OHIO-U-Bootes mit 24 TRIDENT I (C-4) Flugkörpern bei gleichzeitiger Herauslösung von 2 LAFAYETTE-U-Booten mit je 16 POSEIDON (C-3) SLBM.

— Die Ausrüstung von B-52-Bombern mit Marschflugkörpern wurde fortgesetzt. [Die USA haben mit der Indienststellung des 131. und 132. B 52 (ALCM) die SALT II-Obergrenze für MIRV-Träger überschritten].

Sowjetunion

— Beginn der Stationierung der neuen silogestützten und schienenmobilen ICBM SS 24, die zehn unabhängig voneinander steuerbare Wiedereintrittsflugkörper (MIRV) über eine variable Reichweite von 3000 bis ca. 10000 km verbringen kann. Damit wird nach der 1985 stationierten straßenmobilen SS 25 ein weiteres System mit geringerer Verwundbarkeit eingeführt.

— Indienststellung weiterer Groß-U-Boote, so daß jetzt insgesamt 5 TYPHOON mit je 20 SS N-20 und 4 DELTA IV mit je 16 SS N-23 einsatzbereit sind.

— Stetiger Aufwuchs der ALCM-Trägerbomber TU-95 BEAR-H.

— Mit der Einführung des seegestützten Marschflugkörpers SS N-21 mit einer Reichweite von bis zu 3000 km ist demnächst zu rechnen.

Bei den *nuklearen Mittelstreckenraketen* (INF) hat der Warschauer Pakt auch 1987 seine eindeutige, z. T. mehrfache Überlegenheit bewahrt. Sowohl insgesamt als auch in jeder Einzelkategorie hat er einen erheblichen quantitativen Vorteil.

Bei den landgestützten Mittelstreckenflugkörpern in der Reichweite von 500 bis 5500 km müssen die Potentiale der Sowjetunion und der USA im Einklang mit dem INF-Vertrag eliminiert werden. Die Zahl dieser Flugkörper ist im Datenteil des INF-Vertragswerks aufgeschlüsselt. Die dort von beiden Parteien gemachten numerischen Angaben sind für die Tabelle verwendet worden, wobei nur die einsatzbereiten Systeme („deployed systems") aufgeführt sind (Einzelheiten zum Datenmemorandum siehe Seiten 13 und 14).

Bei den Mittelstreckenflugkörpern mit einer Reichweite von 150 bis 500 km hält der Warschauer Pakt mehr als 580 Flugkörpersysteme (SCUD) gegenüber Europa einsatzbereit, denen die NATO nichts entgegenzusetzen hat.

Auch bei den nuklearfähigen Flugzeugen bleibt das Kräfteverhältnis unverändert negativ. Mit der laufenden Zuführung seines am weitesten entwickelten Jagdbombers SU 24 FENCER verbessert er sein Potential auch qualitativ.

Im Bereich der *nuklearen Kurzstreckenwaffen* (SNF) entwickelt sich das Kräfteverhältnis vor allem durch laufende Zuführung nuklearfähiger Rohrartillerie und Umrüstung von der Kurzstreckenrakete FROG auf SS 21 seit 1983 weiter zuungunsten der NATO.

Mit der SS 21 verfügt der Warschauer Pakt über ein Waffensystem, das — neben seiner nuklearen Rolle — aufgrund verbesserter Treffgenauigkeit und hoher Mobilität die realistische Option auch eines konventionellen Einsatzes bietet.

Konventionelle Streitkräfte

In den drei zurückliegenden Jahren, seit Veröffentlichung des NATO/Warschauer Pakt-Streitkräftevergleichs 1984, hat der Warschauer Pakt seine konventionellen Streitkräfte nahezu in allen Bereichen zahlenmäßig ausgebaut und qualitativ fortentwickelt. Dabei lag das Schwergewicht auf dem Ersatz älteren Materials durch moderne Waffensysteme mit deutlich verbesserten Leistungsparametern.

Bei den Landstreitkräften des Warschauer Pakts wurden Beweglichkeit und Feuerkraft durch Zuführung moderner Kampfpanzer, Schützenpanzer und Artilleriegeschützen auf Selbstfahrlafette verbessert.

Dasselbe trifft auch für Panzerabwehr- und Flugabwehrsysteme zu. Panzerabwehrlenkraketen, die mit der Panzerkanone verschossen werden können, und treffgenaue Flugabwehrraketen zum Einsatz auf kurze und weite Entfernungen kennzeichnen diese Entwicklung.

---

1) Wurde bis zur Indienststellung im Oktober 1986 als „MX" (= missile experimental) bezeichnet.

Diese leistungsfähigen, westlichem Gerät ebenbürtigen Waffensysteme sind den Verbänden zugeführt worden, die überwiegend gegen Mittel- und Westeuropa eingesetzt werden können.

Die Luftstreitkräfte des WP haben bei Erhalt ihrer offensiven Fähigkeiten durch Zuführung von Jagdflugzeugen der 4. Generation in die sowjetische Truppenluftabwehr und Landesluftverteidigung mit der Allwetterfähigkeit und der Befähigung, Feindflugzeuge aus allen Positionen — auch von oben — angreifen zu können, den qualitativen Vorsprung des Westens weiter verringert.

II. Bestandsübersicht der wichtigsten, einsatzbereit gehaltenen Waffensysteme von NATO und Warschauer Pakt

(Quelle: Streitkräftevergleich 1987)

	NATO	Warschauer Pakt
a) **Nuklearstrategisches Potential** (>5500 km) (Trägerwaffen)		
– Landgestützte interkontinentalstrategische Raketen (ICBM)	1000	1398
– U-Boot-gestützte interkontinentalstrategische Raketen (SLBM)	704	938
– Bomber	340	155
b) **INF-Potential** (in Europa)1) (Trägerwaffen)		
– **Reichweite 500–5500 km**		
+ **LRINF** 2)		
• Flugkörpersysteme (Phershing II, GLCM; SS-20, SS-4, GLCM)	364 (364)3)	308 (470)3)
• Kampfflugzeuge	144	3604)
+ **SRINF** 5)		
• Flugkörpersysteme (Pershing I A SS-12/22, SS-23)	72 (72)3)	121 (181)3)
• Kampfflugzeuge	1800	4000
– **Reichweite 150–500 km**		
+ **SRINF** 5)		
• Flugkörpersysteme (SCUD)	–	>580
c) **SNF-Potential** (in Europa)		
– Flugkörpersysteme	88	775
– nuklearfähige Rohrartillerie	1200	3800

1) Während bei der NATO die Anzahl der durch ihr LRINF-Flugkörperpotential einsatzbereit gehaltenen GK mit der Anzahl der Systeme identisch ist, hält der WP aufgrund der MIRV-Fähigkeit der SS-20 in Europa 794 GK einsatzbereit (weltweit: 1280)

2) LRINF = Longer-Range Intermediate Range nuclear Forces (Reichweite/Kampfradius: 1000–5500 km)

3) Weltweit einsatzbereit gehaltene Waffensysteme, die im INF-Vertragswerk (Daten-MOU) erfaßt werden

4) ohne die in Europa stationierten Marinefliegerkräfte (ca. 230 TU-16 BADGER, TU-22 BLINDER und TU-22 BACKFIRE)

5) SRINF – Shorter-Range Intermediate Range Nuclear Forces (Reichweite/Kampfradius: 150–1000 km)

	NATO1)	Warschauer Pakt1)
d) **Konventionelle Potentiale**2)		
– Landstreitkräfte		
+ Divisionen	102/131	121/2203)
+ Kampfpanzer	17885/22200	32200/ 54300
+ Panzerabwehrlenkflugkörper	13330/20300	23600/ 40300
+ Artilleriegeschütze/ Mörser/Mehrfachraketenwerfer	14370/17700	26920/ 47500
+ gepanzerte Gefechtsfahrzeuge	38350/46240	68450/129900
+ Hubschrauber mit Kampfaufgaben	680/ 1530	2265/ 2385
– Luftstreitkräfte		
+ mittlere Bomber	0	360
+ Jagdbomber	2245	2380
+ Jagdflugzeuge	1115	4145
+ Aufklärungsflugzeuge	340	580
– Marinestreitkräfte (im Nordatlantik und in an Europa angrenzenden Seegebieten)		
+ Flugzeug-, V/STOL4), Hubschrauberträger	17	4
+ Schlachtschiffe, Kreuzer	16	22
+ Zerstörer, Fregatten	360	200
+ Küstengeleit- und Schnellboote, Korvetten	217	493
+ amphibische Schiffe	213	209
+ U-Boote (ohne nuklearstrategische Einheiten)	200	203
+ Land- und seegestützte Flugzeuge/Hubschrauber	2555	1253

1) dargestellt sind
- in der ersten Zahl die in Europa präsenten Kräfte, verstärkt durch schnell verfügbare Kräfte. Dazu gehören auf seiten der NATO u.a. die amerikanischen Streitkräfte, deren Gerät in Europa eingelagert ist und auf seiten des Warschauer Paktes u.a. die in hohem Bereitschaftsstand befindlichen sowjetischen Streitkräfte aus den Militärbezirken Leningrad, Baltikum, Weißrußland, Karpaten, Odessa und Transkaukasus
- mit der zweiten Zahl das Kräfteverhältnis in Europa unter Einbeziehung der vollen Verstärkung. Dazu gehören die Verstärkungen aus Nordamerika und alle Warschauer-Pakt-Kräfte westlich des Urals

2) die Potentiale Frankreichs und Spaniens wurden einbezogen

3) einschließlich 23 Divisionsäquivalenten, die erst nach zeitaufwendiger Mobilmachung und unter Nutzung vorwiegend älteren Großgeräts als weitere Reserven verfügbar gemacht werden können

4) V/STOL = Vertical/short take off and landing

Auch bei den Marinestreitkräften haben sich die zahlenmäßigen Umfänge nicht wesentlich verschoben.

Durch qualitative Verbesserungen in den Bereichen Sensoren, Waffen und Standkraft bei den Überwasserstreitkräften sowie Tieftauchfähigkeit, Reduzierung der Geräusche bei U-Booten und Vielseitigkeit

der Bewaffnung ist den Sowjets mit einigen Einsatzplattformen der Anschluß an die NATO gelungen.

Die NATO hat ihre konventionelle Verteidigungsfähigkeit weiter verbessert. Dabei wurden bei den Landstreitkräften vorrangig die Feuerkraft und Beweglichkeit durch weiteren Zulauf von modernen Kampfpanzern, Schützenpanzern und mit fortschrittlichen Feuerleitsystemen ausgestatteten Artilleriegeschützen ausgebaut.

Ihre Luftstreitkräfte haben die langfristigen Programme zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit durch Zulauf von F 18 und TORNADO fortgesetzt. Mit der Indienststellung weiterer Flugabwehrraketensysteme vom Typ PATRIOT konnte die Luftabwehr nachhaltig verbessert werden.

Bei den Marinestreitkräften konnte die NATO durch Hinzutreten von großen Überwassereinheiten — Flugzeugträgern, Schlachtschiffen, Kreuzern — ihren quantitativen und — durch Verbesserungen vor allem im Bereich der Anti-Schiff-, Anti-Land-Angriffswaffen und Flugabwehrwaffensystemen sowie Sensoren und Führungsmitteln — generell auch ihren qualitativen Vorsprung behaupten.

Abkürzungsverzeichnis

ABM(-Vertrag)	= Anti-Ballistic Missiles (— Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen)
ALCM	= Air-Launched Cruise Missile (Luftgestützter Marschflugkörper)
ASAT	= Anti-Satellite Systems (Anti-Satellitensysteme)
ATB	= Advanced Technology Bomber (Bomber mit fortgeschrittener Technologie, u. a. mit verminderter Radar-Reflektion)
CD	= Conference on Disarmament (Abrüstungskonferenz in Genf)
CTB	= Comprehensive Test Ban (Umfassendes Verbot von Kernsprengungen)
CW	= Chemical Weapons (Chemische Waffen)
FOFA	= Follow-On Forces Attack (Bekämpfung der Kräfte der 2. Staffel, d. h. der Kräfte, die den angreifenden Staffeln folgen)
GK	= Gefechtskopf
GLCM	= Ground-Launched Cruise Missile (Landgestützter Marschflugkörper)
GV	= Generalversammlung der VN
ICBM	= Inter-Continental Ballistic Missile (Landgestützte Interkontinentalrakete)
INF	= Intermediate-Range Nuclear Forces (Nukleare Streitkräfte mittlerer Reichweite)
IOC	= Initial Operational Capability (Erster Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft)
KSZE	= Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVAE	= Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
LRINF	= Longer-Range INF (Nukleare Mittelstreckensysteme größerer Reichweite, 1000 bis 5500 km)
MBFR	= Mutual and Balanced Force Reductions (Beiderseitige und ausgewogene Truppenreduzierungen)
MIRV	= Multiple Independently Targetable Re-entry Vehicle (Mehrfachgefechtsköpfe einer Rakete, die programmiert, unabhängig voneinander in verschiedene Ziele gesteuert werden können)
NVV	= Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
RW	= Radiological Weapons (Radiologische Waffen)
SDI	= Strategic Defense Initiative (Strategische Verteidigungsinitiative)
SICM	= Small Intercontinental Ballistic Missile („kleine" landgestützte Interkontinentalrakete mit 1 Gefechtskopf)
SKV	= Streitkräftevergleich
SLBM	= Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützter ballistischer Flugkörper)
SLCM	= Sea-Launched Cruise Missile (Seegestützter Marschflugkörper)
SNF	= Short-Range Nuclear Forces (Nukleare Gefechtsfeldwaffen)
SRINF	= Shorter-Range INF (Nukleare Mittelstreckensysteme kürzerer Reichweite, 150 bis 1000 km)
SS	= Surface-to-Surface (Missile) [Boden-Boden(-Flugkörper)]
START	= Strategic Arms Reduction Talks (Verhandlungen über die Verminderung strategischer Rüstung)
UN/VN	= United Nations / Vereinte Nationen
UNDC	= United Nations Disarmament Commission (VN-Abrüstungskommission)
UNIDIR	= United Nations Institute for Disarmament Research (VN-Institut für Abrüstungsforschung)
VBM	= Vertrauensbildende Maßnahmen
VSBM	= Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333